



# Handbuch Kinderschutz

**3. Auflage**  
**Bad Oldesloe, Herbst 2018**

## Vorwort zur 3. Auflage 2018

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage des Handbuches im Mai 2006 und dem Versuch das vielfältige Wissen und die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe, sowie der angrenzenden Profession „lesenswert“ zu gestalten, sind nunmehr zwölf Jahre vergangen.

In diesem Zeitraum hat sich die Arbeit im Kinderschutzbereich an vielen Punkten grundlegend verändert, wir haben voneinander gelernt und unser Wissen erweitert, der Gesetzgeber hat in der Entwicklung durch einschneidende Veränderungen wie z. B. der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes dazu beigetragen.

Dies alles hat die Arbeit zwar nicht einfacher gestaltet, aber es hat den Beteiligten die Möglichkeit gegeben an dieser Aufgabe zu wachsen und in diesem schwierigen Arbeitsfeld zu bestehen.

Ein wichtiges Element dieses Wachstumsprozesses ist die veränderte Sichtweise auf die differenzierten und diffizilen Bedürfnislagen der betroffenen jungen Menschen und die Anpassung der Rahmenleistung, wie z. B. der inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfen auf diesen Bedürfnislagen.

So erfreulich diese Entwicklung auch ist, sie sollte uns nicht dazu verleiten in unserem Bemühen eines stetigen Lernens, einer stetigen Weiterentwicklung und auch einer kritischen Würdigung der bislang erreichten Ergebnisse fortzufahren. In diesem Sinne setzt sich das Hauptanliegen dieses Handbuches seit dem ersten Vorwort auch im dritten Vorwort weiter fort.

Das Hauptanliegen dieses Handbuches ist es, die im Kreis Stormarn gelebte Kooperation und Kommunikationsstruktur unter den beteiligten Fachkräften weiter aktiv zu gestalten und zu verbessern.

Das zweite Anliegen war und ist es, dass das Handbuch als Diskussionsgrundlage für die in der Praxis erforderlichen Fachgespräche dienen soll und somit innovative Ideen zu entwickeln und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Erreichten zu befördern.

Der Blick in die Perspektive ist in der Regel ohne einen Blick zurück nicht möglich, da dieser Blick allen Beteiligten die bereits zurückgelegte Entwicklung verdeutlicht.

Viele Punkte, die uns heute als Selbstverständlichkeit erscheinen (Co-Arbeit, einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit, Vertrauensschutz in der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, und vieles andere mehr) stellen in Wirklichkeit das Ergebnis eines zwölf Jahre währenden Prozesses einer aktiven und gelebten Zusammenarbeit dar.

Hierfür an alle Leserinnen und Lesern und vor allem an alle Anwender dieses Handbuches und seiner Inhalte meinen Dank und meine Anerkennung.

Die ständige Arbeitsgruppe des Jugendamtes zum Themenkomplex des Kinderschutzes hat mit der vorliegenden 3. Auflage einen weiteren Schritt in eine der Entwicklung angepasste Umsetzung des Schutzauftrages geleistet.

Das Ergebnis des fachlichen Diskurses ist ein für die Alltagspraxis taugliches Instrumentarium zur Umsetzung des Kinderschutzes in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit.

"Nach" der Überarbeitung ist "vor" der folgenden Überarbeitung, vor diesem Hintergrund meine Anerkennung für das Ergebnis in der vorliegenden Fassung.

Bad Oldesloe im Herbst 2018

Wilhelm Hegermann

## Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage 2018 .....	0-1
Inhalt .....	0-2
1. Einleitung .....	1-1
2. Informationen zur Nutzung des Handbuches .....	2-1
3. Gesetzliche Grundlagen.....	3-1
1. Artikel 6 Grundgesetz.....	3-1
2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge .....	3-1
3. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	3-2
4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen .....	3-3
5. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ .....	3-4
6. Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt.....	3-7
4. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	4-1
1. Vernachlässigung .....	4-2
2. Körperliche Misshandlung.....	4-5
3. Häusliche Gewalt .....	4-6
4. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt .....	4-8
5. Emotionale/psychische Gewalt .....	4-15
5. Vom Bauchgefühl zum Handlungsschritt .....	5-1
1. Methodentipp: Erarbeitung von Schwellenwerten .....	5-2
2. Schwellenwerte: Sie sollten grundsätzlich aufmerksam werden, wenn ... ..	5-2
6. Beobachten, Informieren, Austauschen.....	6-1
7. Gespräche mit Eltern und Elternteilen .....	7-1
8. Frühmerker .....	8-1
9. Kooperationen .....	9-1
10. Die insoweit erfahrene Fachkraft „Insofa“ .....	10-1
11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung .....	11-1
1. Verfahren bei einem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. §8a/8b SGB VIII .....	11-2
2. Verfahren bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gem. § 8a/8b.....	11-3



# Inhalt

12. Schluss .....	12-1
13. Arbeitshilfen .....	13-1
1. Eltern-Info: Frühwarnsystem .....	13-2
2. Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Entbindung von der Schweigepflicht) .....	13-3
3. Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen .....	13-4
4. Elterngespräch Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation .....	13-5
5. Fallbesprechung – Vorbereitung und Dokumentation .....	13-6
6. Übersicht über Anlaufstellen und Ansprechpartner Kurzinformationen über Einrichtungen .....	13-7
7. Leitfaden Sexuelle Gewalt .....	13-1
14. Anhang .....	14-1
Datenschutz und familiäre Gewalt .....	14-2
Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein .....	14-36
Impressum .....	0-1

## 1. Einleitung

Im Rahmen der behördlichen Sozialarbeit stellt die Sicherung des Kindeswohls die wohl elementarste und verantwortungsvollste Aufgabe eines Jugendamtes dar.

Bereits grundgesetzlich verankert (Artikel 6 GG) wurde diese Aufgabe in den Bereichen der Ausübung der Garantenfunktion und des staatlichen Wächteramtes durch den Gesetzgeber immer wieder durch einschlägige Novellierungen weiterentwickelt und verbessert.

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und die regelmäßige Überprüfung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Mitarbeiter auf der Rechtsgrundlage des § 72 a SGB VIII haben diese Qualifizierung des Kinderschutzbeauftragten sinnvoll ergänzt und erweitert.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), die landesrechtlichen Regelungen und die Novellierungen des SGB VIII haben den Handlungsrahmen deutlich schärfer konturiert und gleichzeitig den kooperativen Verantwortungsbereich der in der Jugendhilfe tätigen Akteure deutlich hervorgehoben.

Die Grunderkenntnis der bisherigen Kinderschutzarbeit ist, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nur durch gelebte Kooperationen gut gelingen kann.

Während von Erwachsenen aufgrund ihrer persönlichen Reife und Einsichtsfähigkeit erwartet werden kann, dass sie selbst in der Lage sind Gefahren für ihr Wohl zu erkennen und Risiken abzuschätzen und sich daraus resultierend die erforderlichen Hilfen zu beschaffen, bedarf es in Hinblick auf Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Verletzlichkeit und der in der Entwicklung befindlichen Persönlichkeitsreife -neben den Eltern- einer Verantwortungsübernahme durch andere Personen und Institutionen, um sie vor den Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dies führt in der Folge natürlich auch zu einer fachlichen Diskussion, manchmal sogar zu einem fachlichen Disput darüber, was konkret unter dem Wohl des Kindes zu verstehen ist und wie dieses Kindeswohl am besten zu schützen ist.

Das Bestehen kontroverser Ansichten/Auffassungen zu dieser Frage kann eigentlich niemanden überraschen, da ein jeder der Beteiligten mit seinem persönlichen Lebenshintergrund versucht, eine gemeinsam empfundene Verantwortung für einen jungen Menschen zu übernehmen.

Gleichzeitig sind die konkreten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, sowie die sie umgebenden Gefährdungsfaktoren sehr unterschiedlich, damit differieren die individuellen Bedarfe zur Unterstützung bzw. zur Intervention entsprechend.

Stärker als in der Vergangenheit verdeutlicht dies die Grenzen der Beherrschung und der Kontrolle von Gefahrenquellen nachhaltig.

# 1. Einleitung

Der Erfahrungsgewinn aller Professionen, Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die mit der Aufgabe des Kinderschutzes betraut sind, kann daher nur darin bestehen, dass die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Beteiligten unter der Zielsetzung des Kinderschutzes optimiert werden und sich die vorhandenen Stärken, Ressourcen und Kompetenzen gegenseitig bereichern und ergänzen.

Erstmals finden Sie in dieser Auflage des Handbuches einen eigenen Abschnitt zur Kooperation in Kinderschutzfragen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Schule.

Auslöser ist nicht etwa eine erstmalige Kooperation zwischen diesen beiden Akteuren, sondern wie auch im Bereich des § 8a SGB VIII, das Anliegen durch eine abgestimmte Sichtweise des gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrages auf der Grundlage des § 8b SGB VIII einen weiteren Synergieeffekt zu erzielen und die bereits gute Kooperation noch besser auszugestalten.

Das die seitens des Gesetzgebers zugeschriebenen Rollen, wie z. B. die Zuschreibung des staatlichen Wächteramtes und der Garantenfunktion auf das Jugendamt nicht disponabel sind, ist ebenso klug wie verantwortungsvoll. Denn bei aller erforderlichen interdisziplinären Zusammenarbeit, bei aller Kooperation und Information muss es eine lokalisierbare verantwortungsbereite Institution geben, die mit der Umsetzung dieses Handlungsauftrages befasst ist.

Ihr Jugendamt im Kreis Stormarn

### 2. Informationen zur Nutzung des Handbuchs

Die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sind oftmals die ersten, die die Signale aufnehmen können. Durch ihren regelmäßigen, längerfristigen Kontakt zu Kindern und Eltern sind sie in der Lage, die Lebenswirklichkeit von Familien umfassend in den Blick zu nehmen, tragfähige Kooperationen aufzubauen und frühzeitige Angebote und Hilfen zu organisieren.

Das Handbuch soll Schritte und Wege aufzeigen, wie in einer Einrichtung mit Signalen (bemerkenswerten Dingen, Auffälligkeiten, Unsicherheiten etc.) umgegangen werden kann.

In Bezug auf mögliche Gefährdungen eines Kindes sind Beobachtungen, Eindrücke und Erfahrungen mit anderen (Kollegen/Kolleginnen, Team, Fachdiensten) abzustimmen, zu bewerten und nächste Handlungsschritte abzuleiten, aber auch Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erkennen.

Dabei geht es primär darum, potentiell oder aktuell gefährdende Situationen für Kinder frühzeitig wahrzunehmen und zu beurteilen. Und es geht in einem weiteren Schritt darum, im Rahmen der Möglichkeiten einer Einrichtung Unterstützung und Förderung zu leisten, bzw. Warnungen an Verantwortliche weiterzugeben, um einer Verfestigung der Situation entgegenzuwirken.

Das Handbuch enthält:

- Einführung in die Formen der Kindeswohlgefährdung
  - ❖ Vernachlässigung
  - ❖ Misshandlung
  - ❖ Häusliche Gewalt
  - ❖ Sexuelle Gewalt
  - ❖ Emotionale/psychische Gewalt
- Informationen/Hinweise
- Praxis-, Rechts- und Methodentipps
- Checklisten
- Arbeitshilfen
- Materialien zum Weiterarbeiten

**Inhalte**

Das Handbuch ist in erster Linie ein Nachschlagewerk. Es soll das schnelle und gezielte Abrufen von Informationen und Tipps ermöglichen.

## 2. Informationen zur Nutzung des Handbuchs

Zweitens dient das Handbuch als ein Leitfaden. Es schafft die Grundlage für die Entwicklung eines systematischen Verfahrens im Umgang mit Signalen (von Kindern, Eltern, Familien) und für die Kooperation zwischen Fachkräften und Einrichtungen.

Es ist daher sinnvoll, „neue“ Eltern schon bei der Anmeldung bzw. beim ersten Elternabend über das Frühwarnsystem und seine Arbeitsprinzipien zu informieren.

Das Handbuch wird erst durch Ihre Ergänzungen „fertig“. Um Ihre Weiterarbeit zu erleichtern, haben wir für die Gestaltung des Handbuchs eine offene Form gewählt, d.h., Sie können jederzeit weitere Textseiten und eigene Materialien hinzufügen. Aus diesem Grunde wurde auch auf eine durchgehende Seitennummerierung verzichtet - durchnummeriert sind lediglich die Seiten innerhalb der einzelnen Kapitel. Die Arbeitshilfen stehen als Kopiervorlage zur Verfügung.

**Hinweise  
zum Gebrauch**

**Kreis Stormarn  
Fachdienst Soziale Dienste  
Mommsenstraße 11  
23843 Bad Oldesloe**

**Kontakt**

**Geschäftszimmer  
Telefon: 04531 / 160 1332 Telefax: 04531 / 160 1624  
e-Mail: [info@kreis-stormarn.de](mailto:info@kreis-stormarn.de)**

<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/21/HandbuchKinderschutz2018.pdf>

**Internet**

### 3. Gesetzliche Grundlagen

#### 1. Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

#### 2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

##### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

### 3. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

### **4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



### 5. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“

#### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

#### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### 3. Gesetzliche Grundlagen

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### 6. Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Hier die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

1. **Gleichheit** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.(Artikel 2)
2. **Gesundheit** Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
3. **Bildung** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.(Artikel 28)
4. **Spiel und Freizeit** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.(Artikel 31)
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
6. **Schutz vor Gewalt** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.(Artikel 19, 32 und 34)
7. **Zugang zu Medien** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.(Artikel 17)
8. **Schutz der Privatsphäre und Würde** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.(Artikel 16)
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.(Art. 22 und 38)
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.(Art. 23)

### 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

1. **Definition: Vernachlässigung**

Elementare Bedürfnisse von Kindern Kennzeichen/Folgen von Vernachlässigung  
Praxistipp: Kinder und Eltern als „Signalgeber“ stärken  
Methodentipp: Fortbildungsveranstaltungen

**Das finden Sie  
in diesem  
Kapitel**

2. **Definition: Körperliche Misshandlung**

Folgen von Misshandlung  
Was können Sie tun?

3. **Definition: Häusliche Gewalt**

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

4. **Definition: Sexuelle Gewalt**

Vorgehensweise bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt mit fachlicher Unterstützung  
Die Helferkonferenz: Drei Phasen/drei Schritte  
Vom vagen zum erhärteten Verdacht  
Aspekt Strafanzeige und Staatliches Wächteramt  
Checkliste zur Familiensituation (im Anhang)

5. **Definition: Emotionale/Psychische Gewalt**

# 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

## 1. Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung hat komplexe Ursachen und Bedingungsfaktoren. Sie liegen sowohl in der persönlichen Überforderung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als auch in objektiven Mangelsituationen von Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und damit einhergehenden psychischen Belastungen und sozialen Ausgrenzungen. Ihre Erscheinungsformen reichen von unzulänglicher Kleidung bis hin zu chronischer Unter- bzw. Fehlernährung mit teilweise gravierenden, dauerhaften oder lebensbedrohlichen Folgen für die betroffenen Kinder.

Die nachfolgenden Basisinformationen sollen eine erste thematische Orientierung ermöglichen.

Von Vernachlässigung spricht man, wenn elementare Bedürfnisse von Kindern wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden.

**Definition**  
Was ist Vernachlässigung?

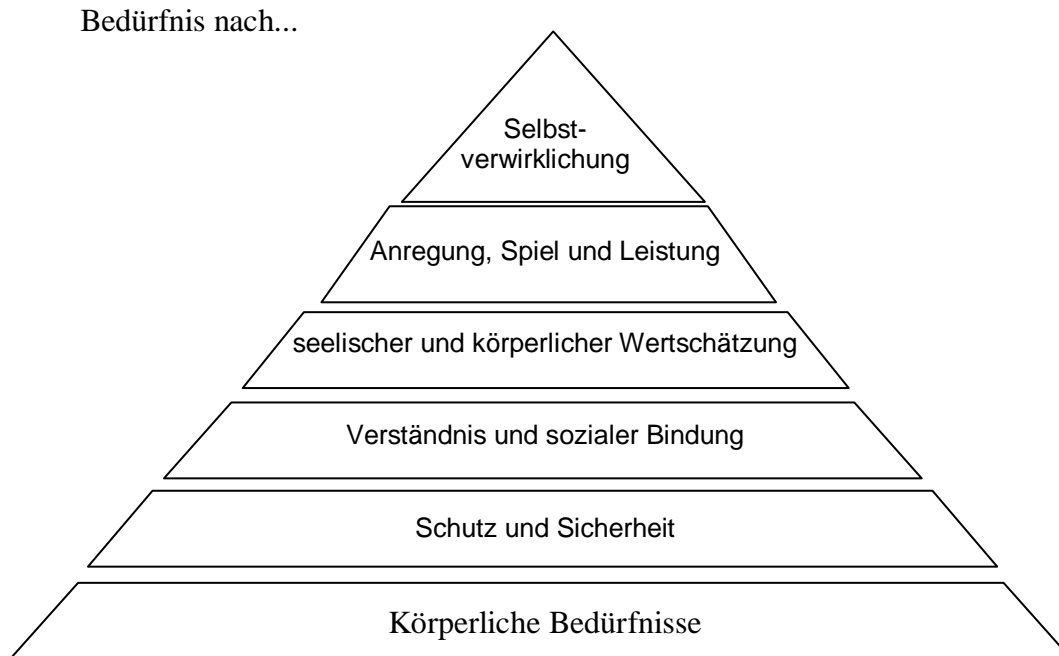
Nach den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie gehören zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern:

- Körperliche Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden (z. B. Kälte, Hitze, Nässe) des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung: Dialog und Verständigung (verbal oder nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- Bedürfnisse nach Wertschätzung: bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung: Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

**Basis-  
information**  
Elementare  
Bedürfnisse  
von Kindern

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Das Schaubild (Bedürfnispyramide, in Anlehnung an Maslow 1978) verdeutlicht, wie die verschiedenen Bedürfnisse aufeinander aufbauen:



Die Folgen der Nicht-Befriedigung elementarer Bedürfnisse sind umso gravierender und nachhaltiger, je niedriger die unbefriedigten Bedürfnisse in der dargestellten Pyramide angesiedelt sind.

**Basisinformation**  
Kennzeichen und  
Folgen von  
Vernachlässigung

Die Kennzeichen bzw. Folgen von Vernachlässigung sind vielfältig und weitreichend. Sie können – in Abhängigkeit von der Dauer und Intensität einer Vernachlässigungssituation - alle Entwicklungsebenen eines Kindes betreffen:

**Körperlich:** Hohe Infektanfälligkeit (z.B. häufige Atemwegserkrankungen), Mangel- oder Fehlernährung (z.B. Unter- bzw. Übergewicht), verzögerte/gestörte motorische Entwicklung, unversorgte Krankheiten (z.B. Hauterkrankungen, Verletzungen), unzureichende Körperhygiene (auch Zahnhhygiene), fehlende ärztliche Grundversorgung (z.B. Impfungen, U- Untersuchung), unzureichende witterungsangepasste Kleidung etc.

**Psychosozial:** Auffälliges Sozialverhalten (z.B. Distanzlosigkeit oder Kontaktunfähigkeit, Aggressivität), Selbstunsicherheit/mangelndes Selbstwertgefühl (z.B. Depressionen, Ängste, autoaggressives Verhalten), Hyperaktivität oder Inaktivität/Mattigkeit/Apathie, gestörter Wach- und Schlaf-Rhythmus, Ess-Störungen (z.B. Schlingen, kein Sättigungsgefühl) etc.

**Kognitiv:** Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen), nicht altersgemäßes Sprachverständnis (z.B. Schwierigkeiten Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln), Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen etc.

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung resultiert in der Regel aus bestimmten riskanten bzw. belastenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie. Man spricht daher von Risiko- bzw. Belastungsfaktoren. Zu diesen zählen:

**Basisinformation**  
Risikofaktoren

Psychische Krisen einer Familie, verursacht z.B. durch Trennung/Scheidung oder wechselnde Partnerbeziehungen, die sich in lang anhaltenden Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern/Partnern ausdrücken.

Wirtschaftliche Krisensituationen, aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen, Schulden etc., die die Handlungsmöglichkeiten und das Selbstwertgefühl der Familie bzw. der Familienmitglieder beeinträchtigen.

Defizite im Lebensumfeld, wie z.B. schlechte Wohnverhältnisse, fehlende Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen, die zu Rückzug und Isolation führen können.

Fehlende bzw. eingeschränkte Kompetenzen der Eltern, resultierend aus negativen Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (z.B. Gewalterfahrungen), einem niedrigen Bildungsstand (z.B. Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern) oder akuten Problemen (z. B. Suchtkrankheiten, psychische Probleme), die sich in der Erziehung niederschlagen (z.B. Akzeptanz körperlicher Züchtigung).

Belastungen, die sich aus der Lebensgeschichte des Kindes ergeben (z.B. Unerwünschtheit des Kindes, Frühgeburt, Krankheiten, Behinderung) und einen erhöhten Pflege- bzw. Betreuungsbedarf nachsichziehen.

Das Zusammentreffen mehrerer dieser Faktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der (inner-)familiären Problembewältigungskompetenzen führen.

Kindesvernachlässigung muss also nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ von Familien entwickeln, die in Belastungssituationen geraten, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Oft werden die eigenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten selbst da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind („Apathie-Nutzlosigkeitssyndrom“).

Regelmäßige Veranstaltungen in Ihrer Einrichtung zum Thema „Kinder- rechte“ können - neben ihrer grundsätzlichen Bedeutung - im Hinblick auf das Thema Vernachlässigung positiv wirken: Sie informieren, schaffen Bewusstsein und können so Kinder und Eltern als „Signalgeber“ für ihre Bedürfnisse und Rechte stärken.

**Praxistipp**  
Kinder und Eltern  
als „Signalgeber“  
stärken

Um eine solide und gemeinsame Wissensbasis zum Thema Vernachlässigung zu schaffen, ist es wichtig, die in diesem Kapitel skizzierten Basisinformationen durch Fortbildungsveranstaltungen mit

**Methodentipp**  
Fortbildungen



## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Ihrer Einrichtung zu vertiefen.

Für die Durchführung einer Veranstaltung können Sie sich an das Jugendamt des Kreises Stormarn wenden.

Wenn Sie zu diesen Veranstaltungen auch Vertreter/-innen anderer Einrichtungen und Dienste aus Ihrem Sozialraum einladen, erweitern Sie nicht nur Ihren Blick auf die Vernachlässigungsthematik, sondern entwickeln und festigen darüber hinaus Ihre Zusammenarbeit mit wichtigen Kooperationspartnern.

### 2. Körperliche Misshandlung

Unter einer Kindesmisshandlung ist die gewaltsame, körperliche Beeinträchtigung von Kindern durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder anderen Personen zu verstehen.

Die Beeinträchtigungen können durch aktive Handlungen am Kind (Schlagen und/oder andere Formen der Gewaltanwendung) oder durch Unterlassungen (fehlende Versorgung von Verletzungen, Vermeidung von Gefahrenabwehr) entstehen.

Bei der körperlichen Misshandlung kommt es nicht darauf an, ob die misshandelnde Person diese körperliche Beeinträchtigung zielgerichtet oder absichtlich herbeiführt.

Auch eine Situation, in der die misshandelnde Person die körperliche Verletzung billigend in Kauf nimmt oder durch eine bewusste Unterlassung einer Hilfe eine körperliche Verletzung akzeptiert, stellt eine körperliche Misshandlung dar.

Bei einer körperlichen Misshandlung ist zu beachten, dass nicht nur bereits erfolgte Schädigungen, sondern auch drohende Schädigungen, wenn diese mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sind, eine akute Kindeswohlgefährdung darstellen.

Als Folge einer regelmäßigen Misshandlung ist eine Verminderung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühles wahrzunehmen.

Insbesondere Kinder nehmen sich selbst auf den unterschiedlichen Persönlichkeitsebenen als negativ wahr. Gleichzeitig wird durch das Verhalten der Eltern bewirkt, dass die betroffenen Kinder erlernen, dass nicht erwünschtes Verhalten oder Handeln legal durch eine körperliche Bestrafung sanktioniert werden kann.

Die betroffenen Kinder lernen in ihrem Sozialisationsprozess, dass körperliche Gewalt eine angemessene Konfliktlösungsstrategie sein kann.

Körperliche Bestrafungen von Kindern sind in Deutschland nach § 1631BGB untersagt (vgl. hierzu auch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Erziehung“).

### Was können Sie tun?

- Stellen Sie Art und Ausmaß der erlittenen Beeinträchtigung fest
- Prüfen Sie, ob die Informationsweitergabe (im Rahmen des § 8a SGB VIII) an das Jugendamt erforderlich ist, um den Kinderschutz sicherzustellen
- Welche Informationen stehen Ihnen über die Familie zur Verfügung
- Mit welchen Vorstellungen/Möglichkeiten können Sie sich aktuell weiter um das betroffene Kind kümmern

### 3. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es zu Gewaltanwendung in einer Ehe- und Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Mutter/Sohn, Wohngemeinschaften) kommt.

Überwiegend handelt es sich dabei um Gewaltanwendungen von Männern gegenüber Frauen, die sich innerhalb des - oft auch räumlich aufzufassenden - engsten sozialen Beziehungskreis der Betroffenen ereignen. Häusliche Gewalt ist in der Regel kein einmaliges, außergewöhnliches Ereignis. Es handelt sich vielmehr um ein komplexes Misshandlungssystem, innerhalb dessen vielschichtige Handlungs- und Verhaltensweisen darauf abzielen, Macht und Kontrolle über eine andere Person, ihr Handeln und Denken zu gewinnen.

Häusliche Gewalt erfolgt daher nicht situativ, sie ist vielmehr nur auf dem Hintergrund einer gewachsenen Gewaltbeziehung einzuordnen und findet überwiegend im häuslichen Schutzraum statt.

Häusliche Gewalt ist immer eine personale Gewalt, d.h. sie stellt immer eine zielgerichtete Handlung dar, der eine mehr oder weniger bewusste Willensentscheidung zugrunde liegt.

Aus Sicht der im Familienverband lebenden Kinder und Jugendlichen stellen sich zwei unterschiedliche Formen einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung von häuslicher Gewalt dar:

#### Gewalterfahrungen als unmittelbar betroffene Person

Ein Teil der betroffenen Minderjährigen wird in die Gewalthandlungen unter den Erwachsenen direkt mit einbezogen.

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

So nehmen die Personen die Gewalt ausüben oftmals keine Rücksicht darauf, dass z. B. die Mutter das Kind trägt, oder die betroffenen Personen halten das Kind auf dem Arm oder vor sich, weil sie glauben, sich dadurch schützen zu können.

### Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und der Demütigung

Auch wenn Kinder nicht unmittelbar von Misshandlung betroffen sind, so wachsen sie in einem Klima der psychischen und der körperlichen Gewalt auf.

### **Die betroffenen Kinder erleben:**

- Miterleben von Gewalt
- Vernachlässigung
- Überforderung der häuslichen Gemeinschaft
- Erpressung
- Existentielle Bedrohung

Diese unterschiedlichen Formen können von den betroffenen Kindern und Jugendlichen einzeln oder durch die Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden.

Sie erfahren die Verzweiflung der misshandelten Person und die Machtausübung der misshandelnden Person.

In der konkreten Lebenssituation erleiden die Kinder eine Vernachlässigung ihrer Bedürfnisse aufgrund der fehlenden elterlichen Kompetenz und nehmen einen Verlust an Sicherheit und Geborgenheit wahr.

Die Belastungen, die für die Kinder und Jugendlichen aus den direkten und indirekten Gewalterlebnissen folgen, sind vielfältig und hängen von der Art der Gewalt und der eigenen Betroffenheit ab.

Die Auswirkungen stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals Entwicklungsstörungen zur Folge.

Die direkt oder indirekt erlittene Gewalt hat in der Regel gravierende Konsequenzen für das Verhalten und die Identitätsentwicklung.

So erleben Kinder, dass die Gewalttätigkeit an das Geschlecht von Täter und Opfer gebunden ist, dass z.B. der Vater als Mann schlägt und die Mutter als Frau abgewertet oder geschlagen wird oder umgekehrt.

Die hieraus entstehenden, verinnerlichten Bilder haben Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Das Miterleben der Gewalt ist für Kinder immer schädigend.

In fast allen Fällen werden unspezifische Auswirkungen beobachtet wie z. B.:

- Schlafstörungen
- Schulschwierigkeiten
- Entwicklungsverzögerungen
- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Überangepasstes Verhalten

### 4. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

#### Das finden sie in diesem Kapitel:

Definition/Symptome

Die „Andere“ Vorgehensweise:

Klärung

Helfergespräch

Helferkonferenz

Phasen von geplanten Helferkonferenzen

Ergebnis erhärteten Verdachtes

Strafanzeige Ja oder Nein

#### Tipps per Arbeitshilfen:

Vorschläge zur Handlungsweise bei Verdacht oder klaren Aussagen eines Kindes/Jugendlichen in unerwarteten Situationen

#### Definition sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

*Heute wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ ersetzt durch „sexuelle Gewalt“, weil dies dem Tatbestand deutlicher entspricht. Sexuelle Gewalt ist, wenn eine Person ihre Machtposition oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes/Jugendlichen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse ausnutzt.*

*Jede Tat ist anders, jede/jeder erlebt sie mit dem eigenen individuellen und sozialem Hintergrund sowie der eigenen kulturellen und sexuellen Identität. Die Folgen der sexuellen Gewalt sind für Kinder/Jugendlichen fast immer schwerwiegend hinsichtlich ihrer psychischen Entwicklung und derer Stabilität.*

*Es gibt keine Symptome, d.h. eindeutige Folgen oder Verhaltensweisen, die zweifelsfrei Symptome für sexuelle Gewalt sind. Zweifelsfrei eindeutige sind körperliche Verletzungen, welche nur gerichtsmedizinisch feststellbar sind. Auf welche Weise ein Kind/Jugendlicher seine Not ausdrückt, kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Alter des Kindes, Dauer und Schwere der sexuellen Gewalt, von der Beziehung des Kindes/Jugendlichen zum Täter und von den Lebensbedingungen des Kindes/Jugendlichen.*

*Viele, der häufig genannten Alarmsignale sind meist unspezifisch und könnten auch Hinweise auf andere psychische Belastungen sein.*

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, aber vor allem innerfamiliäre sexuelle Gewalt, ist eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Für die Überprüfung der Kindeswohlgefährdung gilt hier eine „Andere“ Verfahrensweise.

Der dafür notwendige Klärungsprozess ist der Prozess einen vagen Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Fachliche Unterstützung ist unbedingt erforderlich, da neben den Verleugnungsaspekten bei allen Beteiligten in der Regel Wahrnehmungsverzerrungen und Verwirrungen ausgelöst werden könnten, welche einen Klärungsprozess erheblich beeinflussen. Dies wird meist durch eine spezielle Falldynamik ausgelöst.

Zur Klärung der eigenen Wahrnehmung sind zu Beginn eines vagen Verdachtes anonyme Fallbesprechungen hilfreich. Diese können durch eine **INSOFA** erfolgen oder in einem der drei regionalen Arbeitskreise gegen sexuelle Gewalt aus Mitte/Nord/Süd in Stormarn.

(Adresse: siehe Leitfaden, im Anhang).

Für Institutionen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gilt die Berücksichtigung des § 8a SGB VIII. Dieser besagt, dass bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer **INSOFA** erfolgen muss. Hierzu wurden im Kreis Stormarn Kooperationsverträge zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern geschlossen.

Kommt die INSOFA zu der Einschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung, liegt die Verantwortung der Mitteilung an das Jugendamt/ASD beim Träger der Jugendhilfe und nicht bei der in Anspruch genommenen INSOFA (siehe Kapitel INSOFA).

Der **§8b SGB VIII** beschreibt den gesetzlichen Anspruch für Einrichtungen im Kinder und Jugendbereich, die nicht auf der Rechtsgrundlage des §8a SGB VIII arbeiten, wie z.B. Schulen. Auch für diese Institutionen besteht das Angebot INSOFA-Beratungen in Anspruch nehmen zu können.

Wenn ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitgeteilt wird, wird das Jugendamt/ASD mit Unterstützung der Fachberatung gegen sexuelle Gewalt vereinbaren, welche Handlungsschritte zunächst vorrangig notwendig sind.

Beim Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt steht vorrangig immer die Frage des Kinderschutzes und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen für das Kind/Jugendlichen im Vordergrund.

Ggf. ist es seitens des Jugendamtes notwendig das Familiengericht einzuschalten, um den Kinderschutz sicherstellen zu können.

**Diese Maßnahmen ist eindeutig und ausschließlich dem Jugendamt/ASD hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben als staatliches Wächteramt nach § 8a VIII SGB i.V. mit § 1666 BGB in der Fallverantwortung zu überlassen.**

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Schnelle und unkomplizierte Hilfen gibt es meist eben so wenig wie Patentrezepte. Die Aufklärung eines Verdachtes kann **nicht allein** von einem Mitarbeiter/In einer Institution erreicht werden.

Um Kinder/Jugendliche in ungeklärten Gefährdungssituationen schnellstmöglich zu schützen, sind die sogenannten Helferkonferenzen/Helfergespräche eine wichtige Methode, um Hinweise der möglichen sexuellen Gewalt weiter zu vertiefen, Hypothesen zu erörtern und weitere Handlungsschritte zu vereinbaren. Geplante Helferkonferenzen sind zeitlich nicht sofort umsetzbar. Dem gegenüber steht das umgehende Helfergespräch, welches sich in verkürzter Struktur ähnlich darstellt wie eine Helferkonferenz. Der Unterschied zwischen Helfergespräch und Helferkonferenz besteht darin, dass in einer Helferkonferenz sich möglicherweise mehrere Personen aus dem Helfersystem zusammensetzen, um Thesen des Verdachtes zu vertiefen.

Helfergespräche werden meist in einer akuten Kindeswohlgefährdung mit der mitteilenden Institution umgehend zeitnah vereinbart.

### **Die Helferkonferenz**

Die Beteiligten einer Helferkonferenz setzen sich als multiprofessionelles Team zusammen. Jede Berufsgruppe und Institution hat ihre spezifischen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten, die erst in einer abgestimmten Kooperation ihre Wirkung entfalten können.

Die Helferkonferenz soll dazu dienen, diese Ressourcen aus dem Netzwerk zu verbinden.

Das Jugendamt/ASD als fallführende Institution koordiniert die Helferkonferenz.

Sie besteht aus drei Phasen:

- 1. Informations-**
- 2. Beurteilungs- und**
- 3. Koordinierungsphase**

Für die Wirksamkeit der Helferkonferenz ist es nicht unerheblich, wie vertraut das Helfersystem miteinander ist. Die Helferkonferenzen setzen sich immer wieder aus unterschiedlichsten Konstellationen zusammen. Für alle Beteiligten sollte daher das gemeinsame Ziel sein zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zu agieren, um damit auch auszuschließen, dass einzelne Hilfen einander widersprechen.

### **1. Informationsphase**

Verwertbare Informationen ergeben sich aus bestimmten Fragen in der Helferkonferenz wie z.B.:

- Wer war Melder/In?
- Was hat den Verdacht konkret ausgelöst/was ist genau passiert?
- Welche konkreten Anhaltspunkte/Fakten gibt es dazu?
- Hat das Kind/Jugendlicher Angaben zum Geschehen gemacht?
- Wer hat was beobachtet oder gehört?

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Rückfragen zu Fakten und Unklarheiten der Beteiligten in der Helferkonferenz werden besprochen und geklärt.

### 2. Beurteilungsphase

Nach dem Zusammentragen und Auswerten der Informationen beginnt die Überprüfung der eigenen Wahrnehmung. Eine erste (nicht verbindlich) Beurteilung findet gemeinsam statt.

Dazu sind folgende Fragen hilfreich:

- Hat sich an den Gefühlen/Sichtweise/dem Verdacht etwas bei dem Einzelnen verändert?
- Welche Assoziationen und Hypothesen gibt es?
- Wie positioniert sich jeder Einzelne zum Verdacht?
- Ist dieser vage oder erhärtet oder entkräftet?
- Gibt es eine konkrete Gefährdungssituation für das Kind/Jugendlichen?
- Gibt es einen einheitlichen Konsens zur Einschätzung des Verdachtes?
- Ist der Schritt zur Strafanzeige gegenwärtig gerechtfertigt oder nicht?

Aus den Informationen/Beurteilungsphasen haben sich möglicherweise erhebliche und zahlreiche Anhaltspunkte ergeben.

Es ist ratsam, der zeitlichen Ressourcen entsprechend, weiter zu überlegen, welches Vorgehen angemessen ist und welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden.

In jedem Fall ist es wichtig, keine übereilten und ungeplanten Schritte zu unternehmen.

Interventionen und mögliche Hilfen sollten daher gut in 3. Phase, der Koordinierungsphase, besprochen und vorbereitet werden.

### 3. Koordinierungsphase

Die Koordinierungsphase dient zur Überprüfung der möglichen Hilfsangebote unter Berücksichtigung des betroffenen Kindes/Jugendlichen und der unterschiedlichen Kompetenzen/Rollen aus dem Helfersystem.

Um eine gemeinsame Perspektive für das Kind/Jugendlichen zu entwickeln, sind folgende Aspekte zu klären bzw. festzulegen:

- Handlungsschritte und mögliche Lösungsvorschläge besprechen
- In der fachlichen Diskussion Vor- und Nachteile abwägen
- Gemeinsame Haltung zur Gefährdung nochmals überprüfen
- Erarbeitung des gemeinsamen Interventionsplanes unter Berücksichtigung des Kindes/Jugendlichen
- Aufgaben und Rollenverteilung unter Berücksichtigung der Festlegung von Verantwortlichkeiten



## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

In der Festlegung der Verantwortlichkeiten bestimmter Interventionen sind die Handlungsschritte: Eröffnung in der Familie, Konfrontationsgespräche, Entscheidung, wer führt Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen und einer Entscheidung bezüglich einer Strafanzeige in der Ausführung dem zuständigen Jugendamt/ASD zu überlassen, weil diese Handlungsschritte maßgeblich den Interventionen des verlässlichen Kinderschutzes zuzuordnen sind. Beteiligten aus Schule, KITA und öffentlicher Jugendhilfe wird davon abgeraten, dies eigenverantwortlich zu tun.

Am Ende der Koordinierungsphase werden, wenn notwendig, weitere Absprachen getroffen. Der ASD verschriftlicht die Fakten und Absprachen und behält die Federführung zu weiteren Planungen von Helferkonferenzen.

Aus dem Ergebnis einer Helferkonferenz kann der vage Verdacht sich zum erhärteten Verdacht entwickeln.

Bei einem erhärteten Verdacht innerfamiliärer sexueller Gewalt ist methodisches Vorgehen unter Einbeziehung der Familie nicht möglich.

Der ASD und die Fachberatung gegen sexuelle Gewalt übernehmen die Planung und Durchführung des Eröffnungsgespräches in der Familie und müssen gleichzeitig die damit verbundene Frage des Kinderschutzes klären.

**Ergebnis:**  
erhärteter Verdacht  
innerhalb der Familie

Bei außerfamiliärer sexueller Gewalt ist grundsätzlich von einer Unterstützungsbereitschaft der Eltern auszugehen. Es gibt aber auch Situationen, in denen Eltern auf unterschiedlichste Weise in das Geschehen der sexuellen Gewalt verstrickt sind. Das kann so weit gehen, dass Eltern sich nicht schützend vor ihr Kind stellen. Hier gilt die gleiche Verfahrensweise in der Übernahme des Eröffnungsgespräches durch den ASD wie in der Verdachtslage der sexuellen Gewalt innerhalb der Familie.

**Sexuelle Gewalt**  
außerhalb der  
Familie

### **Das Eröffnungsgespräch in der Familie**

Das Jugendamt übernimmt bei dem Eröffnungsgespräch die Federführung und lädt die Eltern schriftlich dazu ein.

Das Gespräch sollte in neutralen Räumen des Jugendamtes/ASD stattfinden.

Ist der Verdacht entkräftet wird den Eltern ein Beratungsangebot gemacht.

Es sollten mit ihnen entsprechende Schritte zur Verbesserung der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen überlegt werden, denn auch ein entkräfteter Verdacht zeigt deutlich, dass das Kind/Jugendlicher und die Eltern Unterstützung brauchen.

Sexuelle Gewalt an Kindern/Jugendlichen ist ein Straftatbestand. Allgemein besteht keine Anzeigepflicht, außer die Polizei erhält Kenntnis davon. Als Strafverfolgungsbehörde ist sie dazu verpflichtet, das Ermittlungsverfahren aufzunehmen.

**Strafanzeige**  
Ja oder Nein



## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Solange die Frage der Strafanzeige nicht eindeutig entschieden ist, sollte das Opfer nicht zum Tathergang befragt werden.

Befragungen oder Mehrfachbefragungen können die Aussage des Opfers verfälschen (Suggestivfragen). Das wiederum kann sich negativ auf das Ermittlungsverfahren und die Möglichkeit einer Anklageerhebung auswirken und die Aussage ist evtl. für die Staatsanwaltschaft nicht mehr verwertbar.

Die Erstbefragung des Opfers ist für die Verwertbarkeit des Strafverfahrens von erheblicher Bedeutung. Aus diesem Grund sollte eine Erstbefragung durch die Kriminalpolizei stattfinden.

In der Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Frage einer Strafanzeige, ist es ratsam, die Koordination im Verantwortungsbereich des Jugendamtes zu überlassen.

Erfahrungen aus der Praxis bestätigen, dass eine übereilte Strafanzeige Belastungssituationen des Kindes/Jugendlichen auslösen kann.

Die Aussagebereitschaft und Glaubwürdigkeit des Opfers ist entscheidend für den Erfolg der Verurteilung des Täters. Es ist erforderlich abzuwägen, was eine Anzeige für das Kind/Jugendlichen bedeuten könnte und wie die psychische Stabilität des Opfers insgesamt zu bewerten ist, welche Folgen ggf. zu erwarten sind, wenn das Anzeigeverfahren zugunsten des Täters verläuft.

Die Bewertung dieser Fragen zur Strafanzeige kann/sollte innerhalb der Beurteilungsphase in der Helferkonferenz besprochen werden und je nach Ergebnis in die Koordinierungsphase von Hilfen und Interventionen mit aufgenommen werden.

Der Schritt zur Anzeige sollte also immer sorgfältig im Helfersystem und den unmittelbar Betroffenen, wie dem Opfer und deren schützenden Familienangehörigen, besprochen werden.

Eine deutliche und differenzierte Beschreibung von Kindern/Jugendlichen zu Handlungen der sexuellen Gewalt ist ein starkes Indiz und gilt in der Praxis des Jugendamtes/ASD als erhärteter Verdacht.

Kinder und Jugendliche suchen sich häufig Personen aus, denen sie vertrauen, wenn sie von sexuellen Misshandlungen erzählen.

Das passiert manchmal völlig unerwartet und damit ergeben sich akute Handlungssituationen, in denen sie reagieren müssen.

In so einer Situation ist es wichtig:

**Ruhe bewahren.** Bestärken Sie ihre innere Ruhe damit, dass das Kind/Jugendliche sich ihnen anvertraut und somit die sexuelle Gewalt beendet werden könnte.

### Arbeitshilfe

Wenn ein Kind/Jugendlicher unerwartet von sexueller Gewalt berichtet

(siehe bitte Leitfaden des Arbeitskreises „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ im Kreis Stormarn unter den Arbeitshilfen)

## 4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Beginnen Sie, wenn möglich, **sofort mit der schriftlichen Dokumentation** zur Aussage des Kindes/Jugendlichen.

Notieren sie Datum, Uhrzeit, Ort und **wichtig:** beschreiben Sie, ob das Kind/Jugendliche von sich aus von den sexuellen Misshandlungen erzählt hat.

**Stellen sie keine Fragen zum Tathergang.** Wenn notwendig, stellen Sie kurze W- Fragen wie z.B. wann, wer, wo.

Sollte das Kind/Jugendlicher nicht mehr reden wollen, akzeptieren Sie dies.

Versprechen Sie dem Kind/Jugendlichen **nicht**, dass Sie die Erzählungen für sich behalten und niemanden davon erzählen werden. Bestärken Sie das Kind/Jugendlichen, dass es richtig war davon zu erzählen und sie gemeinsam weitere Schritte überlegen, weil Sie dem Kind/Jugendlichen helfen wollen.

Ziehen Sie weitere Personen hinzu, wie Kollegen, Leitung, INSOFA, um sich zu beraten und zu klären, ob Schritte zum Kinderschutz eingeleitet werden sollten.

Bei sehr deutlichen Aussagen eines Kindes oder Jugendlichen ist es empfehlenswert, das Jugendamt/ASD umgehend zu informieren.

**Die Erreichbarkeit des Jugendamtes/ASD ist gewährleistet.**

**Wenn Sie persönlich niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte auf dem AB Ihren Namen und Ihre Telefonnummer.**

**Nutzen Sie bitte auch die angegebenen Telefonnummern aus dem Ansagetext des Jugendamtes/ASD.**

**Hinweis**

### 5. Emotionale/psychische Gewalt

Definition der emotionalen und psychischen Kindesmisshandlung:

Eine emotionale/psychische Misshandlung ist dadurch charakterisiert, dass es wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle gibt, die dem Minderjährigen zu verstehen geben, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

In der Literatur wird unter Rückgriff auf die Definition der WHO differenziert zwischen

- **einer aktiven Form** durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber einem Minderjährigen
- **einer passiven Form** durch das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung eines Minderjährigen erforderlich sind

Sie wird immer dann zu einer Misshandlung, wenn sie zu einem festen Bestandteil der Erziehung eines Minderjährigen gehört.

In einer Auflistung der unterschiedlichen Formen psychischer Misshandlung einzeln oder in Kombination auftreten können:

- I. feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes)
- II. Ausnutzen oder Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen)
- III. Terrorisieren (z.B. ein Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten)
- IV. Isolieren (z.B. ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- V. Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. werden die Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

### 5. Vom Bauchgefühl zum Handlungsschritt

**Das finden Sie in diesem Kapitel:**

- Methodentipp zur Erarbeitung von Schwellenwerten
- Schwellenwerte: Sie sollten grundsätzlich aufmerksam werden, wenn...

### 1. Methodentipp: Erarbeitung von Schwellenwerten

Für die frühzeitige Reaktion auf Entwicklungen, Veränderungen und Situationen, die für Kinder problematisch werden könnten, müssen Schwellenwerte bestimmt werden. Durch Schwellenwerte wird der Auslöser für die Schritte „Beobachten, Informieren, Austauschen“ festgelegt. Schwellenwerte markieren also in erster Linie den Ausgangspunkt einer erhöhten fachlichen Aufmerksamkeit.

Im vorhergehenden Kapitel wurden zentrale Kennzeichen von Kindeswohlgefährdungen und Risikofaktoren für das Entstehen von Gefährdungssituationen aufgelistet. Diese liefern Anhaltspunkte dafür, worauf Sie Ihre Aufmerksamkeit bei einem „unwohlen Gefühl im Bauch“ verstärkt richten sollten.

### 2. Schwellenwerte: Sie sollten grundsätzlich aufmerksam werden, wenn ...

Sie sollten grundsätzlich aufmerksam werden, wenn Sie folgende Verhaltensweisen oder Situationen eines Kindes (oder mehrerer Kinder) wahrnehmen bzw., wenn Kinder oder Eltern Sie darauf ansprechen:

- Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme
- Über- oder Untergewicht
- Unzureichende Hygiene und/oder Kleidung
- Entwicklungsverzögerungen
- Auffällig aktives oder passives Verhalten
- Distanzloses Verhalten
- Aggressives Verhalten
- Finanzielle Schwierigkeiten
- Arbeitslosigkeit
- Schlechte Wohnverhältnisse
- Überlastung/Überforderung einer Erziehungsperson
- Suchtkrankheiten
- Psychische Probleme
- Probleme im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung

## 5. Vom Bauchgefühl zum Handlungsschritt

Um zu gemeinsamen Schwellenwerten zu gelangen, sollten Sie zunächst im Team folgende Fragen klären:

**Methodentipp**  
Erarbeitung von  
Schwellenwerten

- Welche Anzeichen für beginnende Vernachlässigungs-/Gefährdungssituationen nehmen wir besonders häufig wahr?
- Gibt es Probleme/Risiken im Stadtteil, die das Entstehen von solchen Situationen begünstigen?
- Was sind wichtige Themen in unserer Einrichtung, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern (z. B. aufgrund der sozialen oder kulturellen Hintergründe der Kinder/Familien)?

Legen Sie auf der Grundlage der Ergebnisse der Diskussion im Team die Themen fest, zu denen Sie Schwellenwerte formulieren wollen.

Ordnen Sie den Themen beobachtbare Sachverhalte zu. Zum Beispiel beim Thema Ernährung: Kinder schlingen ihr Essen, nehmen Anderen das Essen weg, haben übermäßig viel Hunger/Durst, verlieren Gewicht, sind blass/müde etc.. Versuchen Sie zu jedem Thema/Sachverhalt Schwellen als Auslöser für die Schritte: Beobachten, Informieren, Austauschen festzulegen. (Der nächste Schritt soll erfolgen, wenn ...)

Kriterien für die Festlegung von Schwellen sind:

**Häufigkeit/Dauer:** Ein Verhalten/eine Situation wiederholt sich bzw. hält über einen längeren Zeitraum an und/oder

**Erklärbarkeit/Verlauf:** Eine wahrgenommene Verhaltensänderung ist nicht erklärbar bzw. läuft einer bisher beobachteten Entwicklungstendenz entgegen und/oder

**Intensität:** Ein Verhalten bzw. eine Verhaltensänderung ist „dramatisch“.

Für die Erarbeitung der Schwellenwerte empfehlen wir Ihnen eine Fachkraft hinzuzuziehen. Für die Inanspruchnahme entsprechender Fortbildungsangebote wenden Sie sich bitte - mit der Angabe gewünschter Inhalte - an die örtlichen ASD-Dienststellen.

### 6. Beobachten, Informieren, Austauschen

Das finden Sie in diesem Kapitel:

Schritt 1: Beobachten

**Methodentipp:**

Verfeinerung der Beobachtungspraxis

Schritt 2: Informieren

Schritt 3: Austauschen

**Rechtstipp:**

Kollegiale Beratung

„Weichen“

**Das finden Sie zu diesem Kapitel in den Arbeitshilfen:**

- Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Entbindung von der Schweigepflicht)
- Materialien zur Verfeinerung der Beobachtungspraxis

## 6. Beobachten, Informieren, Austauschen

Pädagogische Fachkräfte sind in der alltäglichen Arbeit immer wieder vor die Aufgabe gestellt zu klären, ob hinter „auffälligen“ Verhaltensweisen, Befindlichkeiten oder Erscheinungsbildern von Kindern und/oder Eltern mehr steckt als z. B. entwicklungsbedingte oder situative Ereignisse. Sind die „Sorgen“ begründet, entsteht Handlungsbedarf. Gemeinsam im Dialog mit den Betroffenen und/oder einem/einer Kollegen/Kollegin sollte die Tragweite und die Auswirkung des Problems geklärt und Lösungsstrategien entwickelt werden.

Dieser Klärungsprozess erfolgt in drei Schritten:

- Schritt 1:    Beobachten**
- Schritt 2:    Informieren**
- Schritt 3:    Austauschen**

**Beobachten** Sie genauer und häufiger.

Halten Sie Ihre Beobachtungen schriftlich fest, um für sich und Ihre Kollegen/Kolleginnen nachvollziehbar zu machen, ob Ihre Sorgen begründet oder unbegründet sind.

Bedenken Sie, dass Kindeswohlgefährdung kein einmaliger, sondern ein sich wiederholender Vorgang ist und eine spezielle Dynamik mit sich bringt.

Beobachten Sie, ob und was sich verändert hat und halten Sie die Änderungen des Verlaufes fest.

Wie stehen diese Beobachtungen zu der bisherigen Entwicklung bzw. dem Verhalten des Kindes/der Kinder? Beobachten Sie, ob Symptome von Kindeswohlgefährdung zutreffen.

Legen Sie am Besten in Absprache mit einem Kollegen/ einer Kollegin einen Beobachtungszeitraum fest.

Der Beobachtungszeitraum hängt entscheidend davon ab, ob und wie grundlegende kindliche Bedürfnisse durch die vermutete Vernachlässigungssituation berührt sind. Bedürfnisse, die in der Bedürfnispyramide (siehe Kapitel 2) ganz unten stehen (Ernährung etc.), dulden keinen Aufschub; d. h. es müssen relativ schnell Entscheidungen getroffen werden!

In der Regel werden Sie in Ihrer Einrichtung bereits mit Beobachtungsbögen arbeiten. Es soll hier daher nicht darum gehen, weitere zusätzliche Bögen in Ihre Arbeit einzuführen, sondern Ihre Beobachtungsverfahren zielgerichtet weiter zu entwickeln. Als Anhaltspunkte bzw. Vergleichsmomente für die Verfeinerung Ihrer Beobachtungspraxis können beispielsweise dienen:

**Schritt 1:  
Beobachten**

**Verfeinerung der  
Beobachtungspraxis**



## 6. Beobachten, Informieren, Austauschen

Kompetenzorientierte Raster zur Ermittlung von Fähigkeiten und Ressourcen

Kriterienkataloge/Raster zur Früherkennung von Vernachlässigungssituationen

Fragebögen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bezogen auf Säuglinge und Kleinkinder

Im Anhang finden Sie dazu einige beispielhafte Instrumente/Materialien.

Haben Sie **Informationen** über die aktuelle familiäre Situation des Kindes, z. B:

**Schritt 2:**  
informieren

- Gibt es Umstände, die die Verhaltensänderung erklärbar machen und die als vorübergehend anzusehen sind (z. B. eine kaputte Waschmaschine, Umstellung durch veränderte Arbeitszeiten der Eltern, Arbeitsplatzwechsel)?
- Gibt es (Problem-) Entwicklungen in der Familie, die die familiäre Situation längerfristiger verändern könnten (z.B. Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Familienzuwachs)? Berücksichtigen Sie auch Informationen zur Lebensgeschichte der Eltern und/oder des Kindes, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf die abschließende Situationseinschätzung.
- Gibt es Risiko- bzw. Belastungsfaktoren in der Lebensgeschichte der Eltern und/oder des Kindes, die die familiären Problembewältigungskompetenzen überfordern könnten?

Fragen Sie in diesem Zusammenhang aber auch:

- Gibt es Kompetenzen/Ressourcen der Familie, der Eltern, des Kindes, die sich positiv auf die Bewältigung eines aktuellen Problems auswirken können?
- Wenn Sie in Ihrer Einschätzung unsicher sind:

Informieren Sie sich bei Kooperationspartnern bzw. Fachdiensten des Jugendamtes über Problemstellungen und ihre Erscheinungsbilder.

**Sprechen** Sie mit einer Kollegin/einem Kollegen und im Team über Ihre Wahrnehmungen/Beobachtungen. Schildern Sie die Situation, stellen Sie Fragen und Ihre überlegten Handlungsschritte vor.

**Schritt 3:**  
Austauschen

Gerade wenn es darum geht, drohende Vernachlässigungssituationen zu erkennen, zu beurteilen und angemessen zu handeln, ist die kollegiale Beratung ein wichtiges Arbeitsprinzip! Sie setzt auf die im Kollegenkreis vorhandenen fachlichen Kompetenzen und darauf, dass hier in einem gemeinsamen Problemlösungsprozess beantwortet werden kann, wie und wann gehandelt

## 6. Beobachten, Informieren, Austauschen

werden muss und kann.

Über Beobachtungen können Sie sich mit den Kollegen/Kolleginnen in Ihrer Einrichtung austauschen.

Sie dürfen mit anderen Fachkräften nur Daten austauschen, die für die Einschätzung der Situation des Kindes notwendig sind.

Sobald Sie mit außenstehenden Fachkräften über ein Kind sprechen oder Informationen an diese weitergeben wollen, brauchen Sie allerdings eine Einverständniserklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten)!

Es sei denn, es handelt sich um Kindeswohlgefährdung.

Rechtliche Handlungsgrundlage ist der § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der im Kapitel 1, Einleitung zitiert wird.

Hinweise zur Zulässigkeit der Weitergabe von Daten finden Sie in diesem Handbuch im Kapitel 10, Datenschutz und familiäre Gewalt, unter B.I.1.) Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII, Seite 9 ff.

Nachdem Sie durch Beobachtung, Information und Austausch zu einer qualifizierten Einschätzung der Situation gekommen sind, sind die nächsten Handlungsschritte:

- Kollegiale Unterstützung in Anspruch nehmen (z.B. zu Zweit ein Elterngespräch vorbereiten und führen)
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Kapitel 8)
- Gespräch mit den sorgeberechtigten Eltern
- ggf. Information an das Jugendamt (siehe Vereinbarung Ihres Trägers mit dem Kreis Stormarn)

**Bitte beachten Sie die besondere Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (siehe Kapitel 2).**

### 7. Gespräche mit Eltern und Elternteilen

#### **Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Checkliste: Vorbereitungsfragen

Praxistipp: Strukturierung von Elterngesprächen

Rechtsinfo: Schriftliche Einwilligung

Rechtstext: Vertrauensschutz Vorlage für Abwägungsprozesse  
Praxistipp: Dokumentieren

#### **Das finden Sie zu diesem Kapitel in den Arbeitshilfen:**

Checkliste: Vorbereitungsfragen

Vorbereitungs- und Dokumentationsbogen

Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten  
(Entbindung von der Schweigepflicht)

## 7. Gespräche mit Eltern und Elternteilen

Bitte beachten Sie die besondere Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (siehe Kapitel 2).

Gespräche mit Eltern gehören zum Alltag von Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sind ein wichtiger Grundstein der Vertrauensbasis und gegenseitigen Wertschätzung zwischen Eltern und Fachkräften dieser Einrichtungen.

In Elterngesprächen treffen verschiedene Erwartungen, Vorstellungen, Fragen, Haltungen und Unvorhergesehenes aufeinander.

Dies gilt in besonderem Maße für Gespräche, in denen Probleme zur Sprache kommen sollen.

Daher ist es hilfreich, sich auf das Gespräch vorzubereiten, damit die eigene Klarheit und Struktur für die eigenen Erwartungen und Zielvorstellungen auch deutlich werden.

Checkliste Vorbereitungsfragen:

- ✓ Wie wird eingeladen?
- ✓ Wer lädt ein?
- ✓ Wo findet das Gespräch statt? (Gesprächsatmosphäre)
- ✓ Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- ✓ Welche Unterlagen, Aufzeichnungen muss ich bereithalten?
- ✓ Was soll Inhalt des Gespräches sein?
- ✓ Welches Ziel verfolge ich mit dem Gespräch?

Wenn mehrere Fachkräfte teilnehmen:

- ✓ Wer hat welche Rolle? (Gesprächsführung)
- ✓ Welches vordringliche Problem soll geklärt/gelöst werden?
- ✓ Wie könnte eine (erste) Vereinbarung aussehen?
- ✓ Wie werden Ergebnisse, Vereinbarungen festgehalten?
- ✓ Wie sollen Ergebnisse, Vereinbarungen überprüft werden?
- ✓ (Ist es sinnvoll, weitere Gesprächstermine einzuplanen bzw. festzulegen?)
- ✓ Sitzordnung überdenken

## 7. Gespräche mit Eltern und Elternteilen

- **Transparenz:** Wer wird über Gesprächsinhalte informiert? Schriftliches Einverständnis der Eltern!
- **Wertschätzende Gesprächshaltung einnehmen:** Gesprächspartner „annehmen“, Befindlichkeiten klären, Vertrauen aufbauen.
- **Aktuelle Situationen klar benennen.** (Unterschiedliche Sichtweisen klären)
- **Störungen, die das Gespräch negativ beeinflussen, vorrangig bearbeiten.**
- **Sich auf diese Situation konzentrieren, das heißt, keine neuen Probleme im Laufe des Gesprächs zur Sprache bringen bzw. „zulassen“.** (Auf späteren Zeitpunkt verschieben)
- **Konkrete Vorschläge erarbeiten und gemeinsam Lösungsansätze auf den Punkt bringen.**
- **Weiteren Beratungsverlauf strukturieren.** (Wer ist wofür verantwortlich?)
- **Nächste gangbare Schritte und Rückmeldungen vereinbaren.**
- **Vereinbarungen protokollieren – Verteiler besprechen.**

**Praxistipp**  
Wichtige Grundsätze  
für die Strukturierung  
und Führung von  
Gesprächen

### Gutes Elterngespräch mit Vereinbarungen

#### Szenario 1

Sie führen ein Gespräch mit den Eltern und/oder einem Elternteil des Kindes/Jugendlichen und diese zeigen sich aufgeschlossen und wollen konstruktiv an der Suche nach Lösungen mitwirken.

Nächste Schritte könnten sein:

- **Zusammen mit den Eltern nach geeigneten Strategien zur Bewältigung der Probleme suchen.**
- **Wenn Eltern Hilfe annehmen wollen, entsprechende Kontakte herstellen bzw. an Fachdienste vermitteln.**

Sie kommen zu einer gemeinsamen Vereinbarung über ein Ziel, das Sie überprüfbar erreichen wollen. Diese Vereinbarung haben Sie z.B. auf dem Vorbereitungs- und Dokumentationsbogen (Arbeitshilfen) vermerkt.

### **Das Gespräch mit den Eltern „scheitert“**

#### **Szenario 2**

Das Gespräch kommt nicht zustande; Eltern lehnen das Gesprächsangebot ab.

Eltern reagieren mit Abwehr auf die Information, dass ihr Kind auffällig ist und verweigern eine Zusammenarbeit.

Zunächst einmal können Sie weitere Gesprächsangebote machen, um die Eltern zur Zusammenarbeit zu motivieren.

Wenn dies ohne Erfolg bleibt, holen Sie sich Beratung und Unterstützung von Ihren Kolleginnen/Kollegen und sprechen Sie geeignete Fachdienste an.

Solange Sie die Eltern nicht zur aktiven Mitarbeit motivieren können, verstärken Sie die Unterstützungs- bzw. Förderangebote für das Kind/die Kinder!

### **Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

#### **Szenario 3**

Ihre Versuche, die Eltern zur Zusammenarbeit zu bewegen, waren nicht erfolgreich.

Aufgrund Ihrer Beobachtungen, Informationen und Gespräche schätzen Sie die Problemlage für das Kind als schwerwiegend ein. Sie haben die Befürchtung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.

„Jede Person oder Stelle, die Erziehungsverantwortung für ein Kind kraft Gesetz oder Vertrag inne hat, (Garantenstellung der Pflegeperson, der Kindertageseinrichtung, der Schule) ist verpflichtet, Gefahren für das Wohl des betreuten Kindes abzuwenden“ (Reichert-Garschhammer „Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“, S.118, 2001).

#### **Wichtiger Hinweis**

§ 4 KKG stellt sicher, dass die handelnden Personen befugt sind, sich in einem angemessenen Umfang auszutauschen.

Wenn das eigene Handeln zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht ausreicht oder eine akute Kindeswohlgefährdung Schutzmaßnahmen erforderlich macht, erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

Einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu erheben und abzuklären, ist für eine Einrichtung oder Institution, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, mit einem schwierigen Abwägungsprozess verbunden, für den die Einrichtung fachliche Unterstützung braucht.

## 7. Gespräche mit Eltern und Elternteilen

Die Abwägungsentscheidung sollte als Teamentscheidung getroffen werden zur Rechtssicherheit und Entlastung der Fachkraft und des Teams.

Zum weiteren Verfahren beachten Sie die geltende Vereinbarung gemäß § 8a/ § 8b SGB VIII

**Achtung:**  
Beratung durch  
eine Insofa gem.  
§ 8a/§ 8b in  
Anspruch nehmen

### Die Abwägungsentscheidung

Es ist wichtig, alle Aktivitäten/Schutzmaßnahmen, die Sie im Zusammenhang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ergreifen, sorgfältig zu dokumentieren. Dies betrifft z.B.:

**Praxistipp**

- die Beobachtung von Kindern und deren Verhalten und Äußerungen
- jedes Gespräch mit den Eltern
- die Gespräche im Kollegenkreis, mit Fachdiensten, mit dem Träger, die den Abwägungsprozess im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung betreffen
- die Untersuchungen eines Kindes durch einen Fachdienst
- die getroffene Abwägungsentscheidung unter Einbeziehung einer „Insofa“ und deren Empfehlung
- die Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte an das Jugendamt (gewichtige Anhaltspunkte ergeben sich aus der Beratung mit der „Insofa“)

Diese Unterlagen geben Rechtssicherheit und dienen als Nachweis und Gedächtnisstütze (Mitwirken an der Hilfe- oder Gesamtplanung des Jugend- oder Sozialamtes, Zeugenaussage vor Gericht, Abwehr unberechtigter datenschutzrechtlicher Beschwerden), (Reichert-Garschhammer „Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“, S.120, 2001).

Dokumentation ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Praxis einer Einrichtung oder Institution. Es ist sinnvoll bereits in den Betreuungsvertrag den Hinweis aufzunehmen, dass eine regelmäßige Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen zur Entwicklung der betreuten Kinder stattfindet.

**Wichtiger  
Hinweis**

### 8. Frühmerker

#### **Das finden Sie in diesem Kapitel:**

„Frühmerker“ Arbeitsprinzipien

Ebenen des fachlichen Austausches

Praxistipp:

„Frühmerker“ als regelmäßiger Tagesordnungspunkt

Tipps zur Vorbereitung und Durchführung des „Frühmerker“

Rechtstipp:

Anonyme Fallbesprechung

Grundsatz:

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Praxistipp:

Fortbildung im Rahmen des „Frühmerkers“

#### **Das finden Sie zu diesem Kapitel in den Arbeitshilfen:**

Vorbereitungs- und Dokumentationsbogen „Frühmerker“

Raster zur Fallbesprechung und Netzwerkkarte



## 8. Frühmerker

Um etwas früh zu merken, um Entwicklungen und Veränderungen in Lebenssituationen von Kindern und Eltern frühzeitig wahrnehmen und beurteilen zu können, braucht man geeignete Sensoren und Gelegenheiten. Die Wortschöpfung „Frühmerker“ steht also zum einen für die Prinzipien einer qualifizierten Teamarbeit, zum anderen für die Orte des kontinuierlichen, einrichtungsbezogenen und einrichtungsübergreifenden fachlichen Austausches.

„Frühmerker“ bedeutet:

**Arbeitsprinzipien**  
„Frühmerker“

- Wahrnehmungen der Fachkräfte schärfen, bezogen auf einzelne Kinder, mehrere Kinder, Familien, den Sozialraum
- Blickwinkel durch kollegialen Austausch erweitern
- Handlungssicherheit vergrößern; Verantwortung regeln, gemeinsam Arbeitsschritte vereinbaren
- Andere Partner ins „Boot“ holen; Schnittstellen zwischen Einrichtungen und Institutionen optimieren
- Methoden der Beteiligung von Eltern und Kindern weiterentwickeln
- Entwicklungen und Trends, die für Kinder und Familien bedeutsam sind, an die Politik weitergeben

Im „Frühmerker“ können

**Arbeitsprinzipien**  
Ebenen des  
fachlichen  
Austausches

- Elternarbeit bzw. Kontakte grundsätzlich thematisiert werden, schwierige Elterngespräche vorbereitet und nachbereitet werden
- Beobachtungen in Bezug auf einzelne Kinder oder mehrere Kinder besprochen werden
- Entwicklungen im Gemeinwesen diskutiert werden
- Handlungsschritte gemeinsam erarbeitet und geplant werden

„Frühmerker“ ist auch der Ort für

- die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Ergebnisse von Elterngesprächen
- die Bewertung von Kooperationserfahrungen und das Erarbeiten von Fragen und Empfehlungen, die in Arbeitskreise und (politische) Gremien eingebracht werden sollen.

## 8. Frühmerker

Der „Frühmerker“ wird zum leicht erreichbaren und selbstverständlichen Ort für gegenseitige Beratung, Austausch und Reflexion, wenn er als regelmäßiger Tagesordnungspunkt auf jeder Teamsitzung verankert ist! Es ist daher sinnvoll, den „Frühmerker“ und seine Arbeitsprinzipien in die Konzeption der Einrichtung aufzunehmen.

**Praxistipp**  
„Frühmerker“ als  
Tagesordnungspunkt

Damit Ihre Anliegen, Fragen, Wünsche im „Frühmerker“ verständlich ankommen und lösungsorientiert bearbeitet werden können, ist es hilfreich, sich zur Vorbereitung mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen: Was will ich mitteilen, besprechen? Welche Informationen brauchen meine Kolleginnen/Kollegen? Welche Erwartungen habe ich an die Ergebnisse der Besprechung?

**Praxistipp**

Der Ablauf des Tagesordnungspunktes „Frühmerker“ könnte zum Beispiel so aussehen:

**Methodentipp**  
Ablauf des  
Tagesordnungspunktes

1. Eine Mitarbeiterin stellt den Fall/das Problem vor und formuliert ihre Beratungsfrage, d.h., die zentrale Fragestellung, für deren weitere Bearbeitung sie Anregungen, Unterstützung durch die Anderen braucht.
2. Im Anschluss an die Fall- bzw. Problemvorstellung werden Informationsnachfragen (ohne Bewertung und Interpretation) gestellt.
3. Durch ein kurzes Brainstorming oder Rollenspiel werden verschiedene Sichtweisen (auf den Fall/das Problem) und mögliche nächste Handlungsschritte gesammelt.
4. Abschließend wird ein konkreter nächster Schritt vereinbart. Es wird außerdem ein Termin vereinbart, an dem das Ergebnis der Vereinbarung berichtet und überprüft wird.

Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

Sie können Ihre Beobachtungen bezogen auf einzelne Kinder Ihren Kolleginnen/Kollegen im Team schildern, da dies zu Ihrer erzieherischen Arbeit gehört (innere Öffnung). Beachten Sie bitte die Verpflichtung zur Hinzuziehung einer „Insofa“

**Rechtstipp**  
Fallbesprechung

Um die Teamentwicklung zu fördern, können im „Frühmerker“ auch Fortbildungen, z. B. zum „Üben“ von Fallbesprechungen durchgeführt werden.

**Praxistipp**  
Üben im Team

### 9. Kooperationen

#### **Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Praxistipp: Aufbau eines Info-Pools

Methodentipp: Erstellung einer Kurzübersicht

Praxistipp: Aktualisieren des Info-Pools Chancen und Grenzen der Kooperation

#### **Das finden Sie zu diesem Kapitel in den Arbeitshilfen:**

Kurzübersicht: Anlaufstellen, AnsprechpartnerInnen

## 9. Kooperationen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sozialraum ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Problemlagen von Kindern und ihren Familien im Besonderen, aber auch kinder- und familienpolitische Entwicklungen im Allgemeinen die nötige Aufmerksamkeit erfahren.

Wichtig ist, dass diese Zusammenarbeit nicht nur durch einzelne (engagierte) Personen getragen, sondern darüber hinaus durch tragfähige Strukturen gestützt und abgesichert wird.

Es ist wichtig, Kooperationspartner einzubeziehen, wenn Sie

- in Einzelfällen spezielle Informationen zu Problemen etc. benötigen,
- auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Eltern konkrete Hilfsangebote vermitteln/begleiten wollen,
- als Einrichtung Ihre Informationsbasis zu bestimmten Themen vergrößern/aktualisieren wollen und
- einrichtungsübergreifende Fragestellungen/Themen bearbeiten wollen.

Ein erster Schritt zur Entwicklung tragfähiger Kooperationsstrukturen ist der Aufbau eines (auf Ihre Einrichtung bezogenen) Info-Pools über Angebote und Ansprechpartner im Sozialraum.

**Praxistipp**  
Aufbau eines  
Info-Pools

Der Info-Pool sollte in übersichtlicher Form (Kurzübersicht) Informationen zu allen praxisrelevanten Fragen enthalten. Diese beziehen sich auf den Informations- und Beratungsbedarf der MitarbeiterInnen selbst und auf Fragen und Probleme, die Eltern bzw. Kinder an die MitarbeiterInnen der Einrichtung herantragen, sowie auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Diensten, Eltern / Kindern und weiteren Institutionen. z.B.:

### **Wer ist Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner**

- wenn ich Fragen zu Veränderungen im Sozialraum habe
- wenn ich eine anonyme Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung brauche
- wenn ich mich über die Auswirkungen von Suchtproblemen eines Elternteils informieren will

### **Wer ist Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner**

- wenn Eltern vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind, weil sie die Miete nicht mehr bezahlen können
- wenn die alleinerziehende Mutter keinen Unterhalt vom Vater des Kindes erhält
- wenn Familien sozial isoliert sind

### Wer ist Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner

- wenn Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind
- wenn Kinder unter der Trennung/Scheidung ihrer Eltern leiden
- wenn Kinder Informationen zu Kinderrechten wünschen

Verwenden Sie zur Erstellung der Kurzübersicht die beiliegende Arbeitshilfe.

**Methodentipp**  
Erstellung der  
Kurzübersicht

Mit der Aufgabe der Erstellung und Aktualisierung der Kurzübersicht sollten verantwortlich 1 bis 2 Mitarbeiter/-innen Ihrer Einrichtung betraut werden.

**Wichtiger  
Hinweis**

Damit der Info-Pool ein zuverlässiges Instrument für Ihre Arbeit wird, sollten Sie ihn nicht nur regelmäßig aktualisieren, sondern darüber hinaus Ihre Erfahrungen mit den verschiedenen Kooperationspartnern „bewerten“:

**Praxistipp**  
„Aktualisieren“  
des Infopools

- Waren die Empfehlungen des Kooperationspartners hilfreich?
- Hat die Weitervermittlung von Kindern/Eltern geklappt?  
Gab es eine Rückmeldung?
- War die Zusammenarbeit gleichberechtigt und offen?

Jeder Prozess der Kooperation benötigt zur Klarheit und Eindeutigkeit der gegenseitigen Unterstützung eine klare Rollenverteilung.

**Chancen und  
Grenzen der  
Kooperation**

Innerhalb der Kooperation ist die Funktion des staatlichen Wächteramtes und die damit verbundene Garantenstellung dem Jugendamt zugeschrieben und nicht veränderbar.

Damit ist auch die Verantwortung für die Gesamtentscheidung im Prozess nicht auf die Kooperationspartner übertragbar, sondern liegt **beim** Jugendamt.

### 10. Die insoweit erfahrene Fachkraft „Insofa“

#### **Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Differenzierung der Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft

- gemäß § 8a SGB VIII und
- gemäß § 8b SGB VIII

Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Qualifikation

Berufserfahrungen und Kenntnisse Netzwerkkennntnisse

Aufgabenbeschreibung Dokumentation durch den Melder

### **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII**

Personen, Institutionen und Dienste, die eine Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Jugendamt Stormarn getroffen haben, sind **verpflichtet** eine Beratung durch eine „Insofa“ gem. § 8a SGB VIII hinzuzuziehen.

Die Insofa-Beraterinnen und Berater sind Mitarbeitende der freien Träger der Jugendhilfe, eine aktuelle Liste mit Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter:

<https://www.kreis-stormarn.de/go/insofa>

### **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII**

Personen, Institutionen und Dienste, die keine Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Jugendamt Stormarn getroffen haben, haben das **Angebot** eine Beratung durch eine „Insofa“ gem. § 8b SGB VIII in Anspruch nehmen zu können.

Diese Beratung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes Soziale Dienste durchgeführt. Auch diese Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/21/AnsprechpartnerinnenFD21.pdf>

Wenden Sie sich bitte an eine ASD-Dienststelle außerhalb des Sozialraumes, in dem das betroffene Kind lebt.

**Fachlicher Hinweis:**  
Wir empfehlen dieses  
Angebot zu nutzen

**Achtung!**

### **Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Bei den insoweit erfahrenen Fachkräften handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater, freier und öffentlicher Träger, deren Aufgabe darin besteht, den Einschätzungs- und Beratungsprozess der beteiligten Fachkräfte zu moderieren und zielführend zu gestalten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss vor diesem Hintergrund über ein differenziertes Wissen hinsichtlich der verschiedenen Erscheinungsformen der unterschiedlichen Kindeswohlgefährdungen und über die Auswirkungen einer Kindeswohlgefährdung auf die kindliche Entwicklung verfügen. Gleichzeitig müssen ihr Lösungs- und Interventionsstränge bekannt sein, die sowohl die rechtliche Bewertung als auch eine inhaltliche Empfehlung für eine Fallbearbeitung beinhalten.

Die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft hat **ausschließlich einen empfehlenden Charakter**, es besteht keinerlei Weisungsbefugnis.

**Die strafrechtliche und inhaltliche Verantwortung** für die Fallbearbeitung liegt bis zu einer Übergabe des Falles in die Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Kreis Stormarn, Jugendamt) ausschließlich bei der Einrichtung / dem Dienst / der Institution, bzw. der Person, die die Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat.

### **Qualifikation**

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss über eine einschlägige pädagogische Berufsausbildung / Zusatzqualifikation verfügen. Bei der Anerkennung der Berufsausbildung können insbesondere die folgenden Berufsabschlüsse berücksichtigt werden:

- Diplom Sozialpädagoge/-in
- Diplom Sozialarbeiter/-in
- Diplom Psychologe/-in
- Diplom Pädagoge/-in
- Ärztin/Arzt mit dreijähriger, geeigneter Zusatzausbildung
- Heilpädagoge/-in mit dreijähriger, geeigneter Zusatzausbildung
- Erzieher/-in mit dreijähriger, geeigneter Zusatzausbildung

Bei der Auswahl der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aus dem Mitarbeiterstamm des privaten / freien oder des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sollte die Persönlichkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in Hinblick auf die zu leistenden Aufgaben Berücksichtigung finden.



### **Berufserfahrung und Kenntnisse**

- Mindestens drei Jahre Berufspraxis im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere in der Arbeit mit problembelasteten Familien
- Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über die Verfahrensabläufe im Kreis Stormarn bei Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über die Ursachen von Kindeswohlgefährdungen
- Kenntnisse über Dynamiken von Gewalt in Familien und gegen Kinder
- Kenntnisse über psychiatrische Erkrankungen (Krankheitsbilder)
- Kenntnisse über die regionalen und überregionalen Hilfeangebote und Erfahrung in der Kooperation von Fachkräften in öffentlicher und freier Trägerschaft der Jugendhilfe
- Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen und über mögliche Interventionen, den zu beachtenden Datenschutz einschließlich des besonderen Sozialdatenschutzes
- Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen

### **Netzwerkkenntnisse**

Neben den Kenntnissen über die regionalen und überregionalen Hilfeangebote ist eine Teilnahme an der Netzwerkarbeit im Sinne des Kinderschutzgesetzes und der bereits im Kreisgebiet bestehenden Arbeitskreise und –gruppen wünschenswert (AG „sex. Gewalt“, KiK, etc.).

### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht darin, andere Fachkräfte aller Professionen, Institutionen, Einrichtungen und Dienste, - die beruflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche betreuen - fachlich zu beraten, damit eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Hinblick auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden kann. Bei der fachlichen Begleitung ist durch die insoweit erfahrene Fachkraft die Reflexion der eigenen Rolle zu beachten. Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft erstreckt sich ausschließlich auf eine anonymisierte, beratende Funktion.

Der direkte Kontakt zu den betroffenen Klienten ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

*„Der angemessene Umgang mit der Kindeswohlgefährdung verbleibt bei dem zu Beratenden der Kindeswohlgefährdung, eine Übertragung der Verantwortung auf die insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt durch die Beratungstätigkeit nicht“.*

### **Dokumentation durch den zu Beratenden**

Es ist bei dem Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine schriftliche Dokumentation vorzunehmen. Inhalt und Ergebnis der Beratung sind in einem ausreichenden Umfang zu dokumentieren.

In der Dokumentation ist mindestens festzuhalten:

- die Darstellung des Sachverhaltes mit Datum, Uhrzeit und Namen der Beteiligten und
- die Darstellung der Informationen zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung und deren Bewertung (Ergebnisse) und
- die Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Gefährdung

## 11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

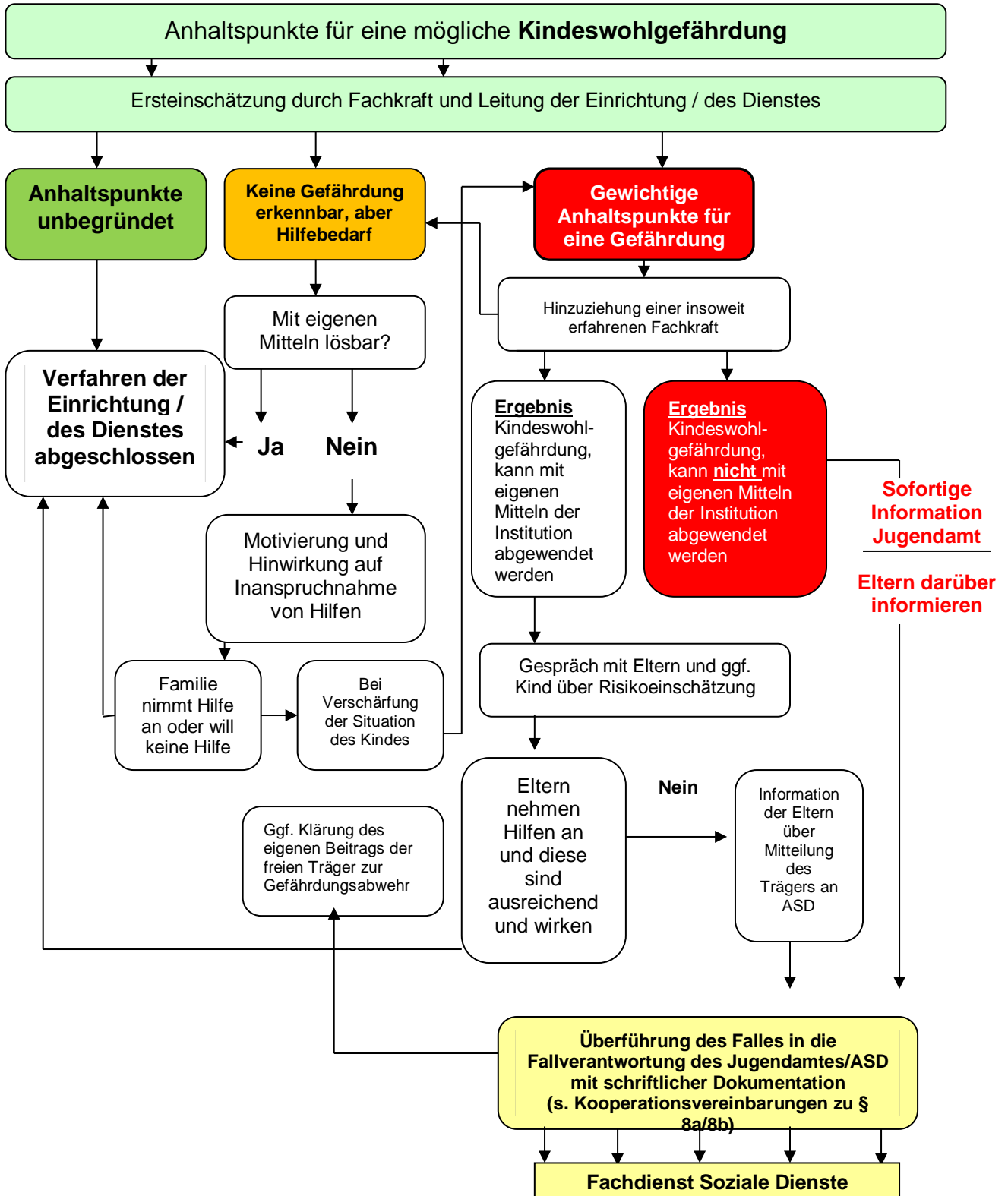
**Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Schematische Ablaufdarstellung

- bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf Rechtsgrundlage § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII
- bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt auf Rechtsgrundlage § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII

# 11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

## 1. Verfahren bei einem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. §8a/8b SGB VIII



# 11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

## 2. Verfahren bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gem. § 8a/8b

Ersteinschätzung durch Fachkraft und Leitung der Einrichtung / des Dienstes ergeben einen Verdacht auf Anhaltspunkte für mögliche sexuelle Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen

### Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

**Achtung:** Bei der Auswahl einer insoweit erfahrenen Fachkraft auf Rechtsgrundlage § 8a achten Sie auf Hinzuziehung einer Fachkraft mit dem Schwerpunkt „sexuelle Gewalt“. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter:  
<https://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/jugend-schule-und-kultur/soziale-dienste/kindewohl-insoweit-erfahrene-fachkraefte/index.html>

Bei einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft auf Rechtsgrundlage § 8b wenden Sie sich bitte an den Allgemeinen Sozialdienst/ASD außerhalb ihres Sozialraums. Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter:  
<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/21/AnsprechpartnerinnenFD21.pdf>

Ergebnis:  
Verdacht kann nicht ausgeräumt werden

**Sofortige  
Information  
Jugendamt**

**Eltern NICHT  
darüber  
informieren  
s. bitte  
„Leitfaden“**

**Ein Kind/  
Jugendliche/r  
eröffnet Ihnen  
Opfer von  
sexueller Gewalt zu  
sein**

**Sofortige  
Information  
Jugendamt**

Überführung des Falles in die Fallverantwortung des Jugendamtes/ASD mit schriftlicher Dokumentation (s. Kooperationsvereinbarungen zu § 8a/8b)

**Fachdienst Soziale Dienste**

Hinweis: Für den weiteren Abklärungsprozess sind Sie/Ihre Institution ein wichtiger Teil des Helfersystems. (S. Kapitel 4 „Sexuelle Gewalt“)

### 12. Schluss

**Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Die Verfahrensschritte im Überblick

Praxistipp:

Das Handbuch als Leitfaden für die  
Entwicklung eines systematischen Verfahrens in Ihrer Einrichtung

Grundlagen des Handbuches

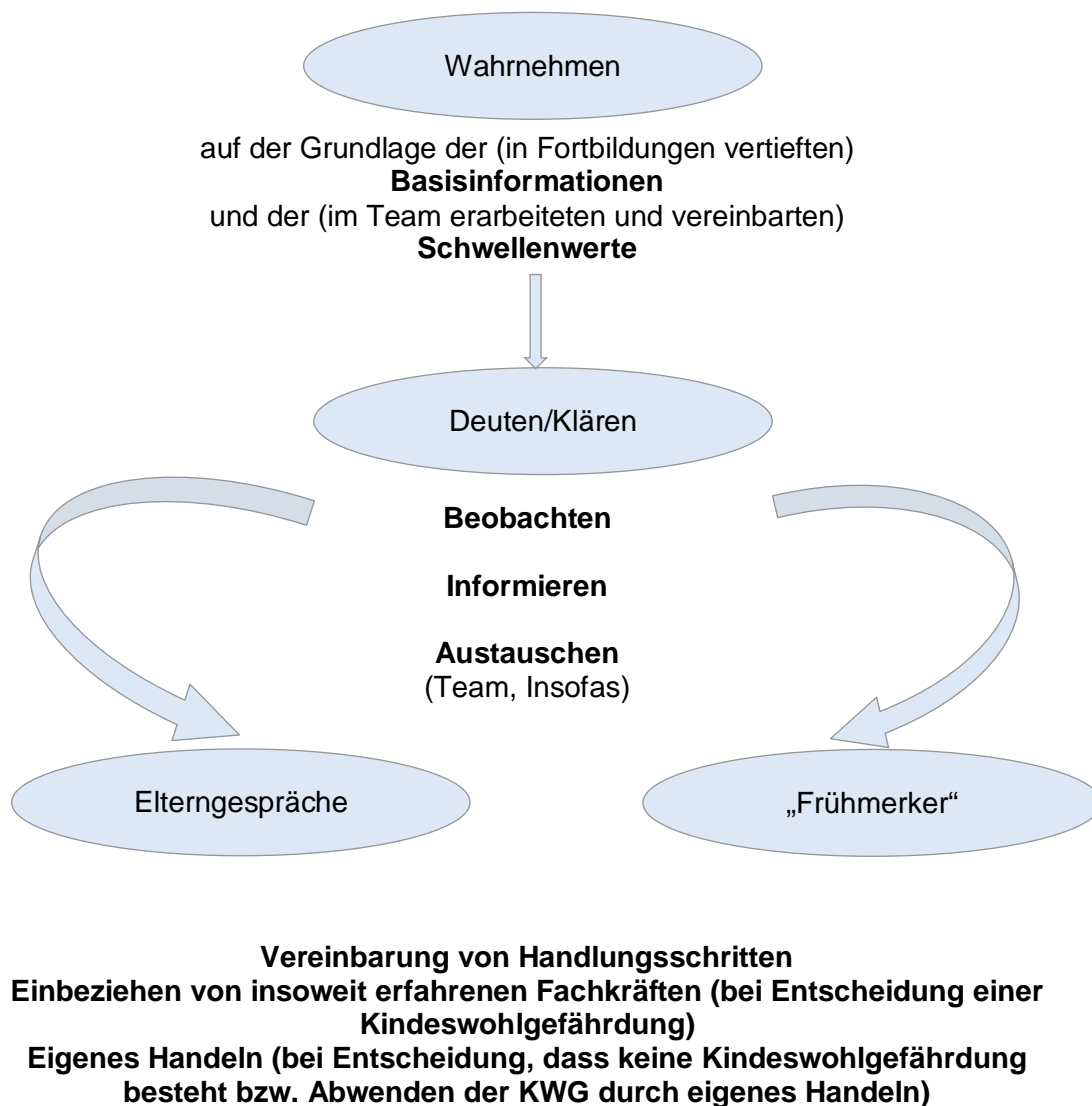
## 12. Schluss

Mit den im Handbuch enthaltenen Informationen, Tipps und Arbeitshilfen sind die Grundbausteine für ein systematisches Verfahren im Umgang mit Signalen (von Kindern, Eltern, Familien) und für die Kooperation zwischen Fachkräften des Jugendamtes und Einrichtungen und Diensten gelegt.

Die abschließenden Ausführungen skizzieren noch einmal, wie die Verfahrensschritte aufeinander aufbauen und wie das Verfahren „installiert“ und „gewartet“ werden kann.

Das Handbuch beschreibt die ersten Schritte von der Wahrnehmung zur Deutung und Klärung von Signalen von Kindern, Eltern und Familien, zur Vereinbarung von ersten Handlungsschritten und zur Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamtes und der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ anderer Träger.

**Die  
Verfahrensschritte  
im Überblick**



Das im Handbuch beschriebene Verfahren sollte innerhalb Ihrer Einrichtung, zumindest in seiner Grundstruktur, verbindlich vereinbart werden.

Es sollten die Eltern in Ihrer Einrichtung informiert werden, dass es verbindliche und transparente Vorgehensweisen im Fall von Kindeswohlgefährdung gibt.

Das Handbuch ist offen gestaltet, das heißt, es kann und muss durch seine Nutzer/-innen ergänzt, modifiziert und den Belangen der Einrichtung angepasst werden. Dies gilt vor allem für:

- die Schwellenwerte
- den Info-Pool und
- die Materialien im Anhang.

Wichtig ist es, die im Handbuch angesprochenen Themen und die beschriebenen Verfahren durch eine eigene Auseinandersetzung zu reflektieren und durch unterschiedliche Zugangsweisen in Fortbildungen, Supervisionen etc. im Team zu erarbeiten. Das Handbuch hält hierzu verschiedene Anregungen bereit.

Damit das Handbuch aktuell bleibt, ist es sinnvoll, in Ihrer Einrichtung Verantwortlichkeiten für seine „Pflege“ festzulegen.

Zumindest ein Exemplar des Handbuches sollte in aktueller Form, d.h. mit allen Vereinbarungen, Ergänzungen etc. für alle Mitarbeiter/-innen zugänglich sein.

Um zu überprüfen, ob und inwieweit die im Handbuch empfohlenen Verfahren umgesetzt wurden, findet sich in den Arbeitshilfen auch ein kurzer Fragebogen zur Selbstevaluation.

Wir freuen uns über eine Rückmeldung über Ihre Arbeit und Ihre Erfahrungen mit dem Handbuch, kritische Anmerkungen oder Ergänzungsvorschläge.

Für Ihre Rückmeldung können Sie auch den Fragebogen in den Arbeitshilfen nutzen.

Bitte wenden Sie sich an:

Kreis Stormarn  
Fachdienst Soziale Dienste  
Mommsenstraße 11  
23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531/160 1332  
Fax: 04531/160 1624  
E-Mail: [info@kreis-stormarn.de](mailto:info@kreis-stormarn.de)

### **Praxistipp**

Das Handbuch als Leitfaden für die Entwicklung eines systematischen Verfahrens



## 13. Arbeitshilfen

### **Das finden Sie in diesem Kapitel:**

Liste der Arbeitshilfen

- Eltern – Info: Frühwarnsystem
- Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Entbindung von der Schweigepflicht)
- Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen
- Das Elterngespräch - Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation
- Die Fallbesprechung – Vorbereitung und Dokumentation
- Übersicht über Anlaufstellen und Ansprechpartner  
Kurzinformationen über Einrichtungen
- Leitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Alle Arbeitshilfen werden Sie auch im Internetportal der Kreisverwaltung –  
Fachdienst 21 – finden.

## 1. Eltern-Info: Frühwarnsystem

Um die Eltern darüber informieren zu können, was die im Handbuch beschriebenen Arbeitsprinzipien und Schritte eines sozialen Frühwarnsystems für die Arbeit in Ihrer Einrichtung bedeuten, sollten Sie diese Fragen noch einmal im Team besprechen:

**„Was ist das Besondere, das über die (bisherige) Konzeption der Einrichtung hinausgehende Ziel, das noch einmal beschrieben werden müsste?“**

Vorschlag: Ein Ziel von sozialen Frühwarnsystemen ist es zum einen, frühzeitig Situationen zu erkennen, die die positive Entwicklung von Kindern beeinträchtigen oder fördern können und zum anderen, gezielt Unterstützung für Kinder und Eltern anbieten zu können, damit Probleme erst gar nicht entstehen bzw. sich verfestigen.

**„Was bedeutet Frühwarnsystem für die Arbeit unserer Einrichtung in Bezug auf die Kinder und die Eltern?“**

Über folgende Punkte sollten die Eltern informiert werden:

- das Verfahren, die Abfolge von Schritten (abgestimmtes, verbindliches Handeln; Transparenz sowohl für die Eltern als auch für die Fachkräfte)
- das Arbeitsprinzip „Frühmerker“ (Bedeutung und Stellenwert der Teamarbeit in der Einrichtung)
- die regelmäßige Dokumentation von Beobachtungen, Gesprächsergebnissen, Vereinbarungen (als Grundlage für abgestimmtes, verbindliches Handeln)
- die Zusammenarbeit der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Diensten
- (fachliche Unterstützung und qualitative Absicherung der Arbeit; auf der Grundlage von Einverständniserklärungen)
- das Prinzip der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ (Vertrauensschutz, Einverständniserklärung, Rückmeldung)

Die Eltern-Info könnte anhand der folgenden Fragen (z. B. für den ersten Elternabend) konkretisiert und strukturiert werden:

- **Was tun wir?**
- **Was erwarten wir von den Eltern?**
- **Was können die Eltern von uns erwarten?**

## 2. Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Entbindung von der Schweigepflicht)

### Schweigepflichtsentbindung zwischen

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere(n) hiermit, dass ich/wir derzeit für das Kind / den / die Jugendliche(n)

\_\_\_\_\_ in vollem Umfang sorgeberechtigt bin/sind. Ich/wir ermächtige(n) die Mitarbeiter der Institution/Einrichtung .....Auskünfte bei den der folgenden Institutionen/Personen einzuholen.

#### **Nicht Zutreffendes bitte deutlich streichen!**

- Schule:
- Kindergarten:
- Hausarzt:
- Kinderarzt:
- Erziehung- u. Familienberatungsstelle:
- Jugendamt
- Sonstige:

Gleichermaßen entbinde(n) ich/wir den \_\_\_\_\_ von seiner Schweigepflicht gegenüber den o.g. Institutionen bzw. Personen.

**Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit in einzelnen Bereichen oder insgesamt widerrufen werden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift                      Unterschrift

Für die Einrichtung:  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 3. Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen

- Wie wird eingeladen? \_\_\_\_\_
- Wer lädt ein? \_\_\_\_\_
- Wo findet das Gespräch statt?  
(Gesprächsatmosphäre) \_\_\_\_\_
- Wie soll der Zeitrahmen aussehen? \_\_\_\_\_
- Welche Unterlagen, Aufzeichnungen  
muss ich bereithalten? \_\_\_\_\_
- Was soll Inhalt des Gespräches sein? \_\_\_\_\_
- Welches Ziel verfolge ich mit  
dem Gespräch? \_\_\_\_\_
- Wenn mehrere Fachkräfte teilnehmen:  
Wer hat welche Rolle? \_\_\_\_\_
- Welches vordringliche Problem soll  
geklärt werden? \_\_\_\_\_
- Wie ermögliche ich es der Mutter/  
dem Vater/dem Kind im Gespräch,  
ihre Sicht der Dinge darzustellen? \_\_\_\_\_
- Wie könnte eine (erste) Vereinbarung  
aussehen? \_\_\_\_\_
- Wie werden Ergebnisse, Vereinbarungen  
festgehalten? (Sollten Vereinbarungen von  
allen Beteiligten unterschrieben werden?) \_\_\_\_\_
- Wie sollen Ergebnisse, Vereinbarungen  
überprüft werden? (Ist es sinnvoll, weitere  
Gesprächstermine einzuplanen bzw.  
festzulegen?) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## 4. Elterngespräch Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation

**Kind:**

**Datum:**

**Zeit:**

**von:**

**bis: Ort:**

**Teilnehmer/-innen:**

<b>Begrüßung</b>		<b>Unterlagen für das Gespräch:</b>
<b>Anlass des Gespräches</b>		
<b>Meine Einschätzung/ Einschätzung der Einrichtung</b>		<i>z. B. Beobachtungsbögen</i>
<b>Sicht der Eltern</b>		
<b>Mein/unsere Vorschlag</b>		<i>z. B. Adressen (Info-Pool)</i>
<b>Fragen, Vorschläge der Eltern</b>		
<b>Vereinbarung(en) mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)</b>		
<b>Nächster Schritt</b>		<i>z.B. Formular: Entbindung von der Schweigepflicht</i>

## 5. Fallbesprechung – Vorbereitung und Dokumentation

### Vorbereitungsfragen:

- Was will ich/wir mitteilen/besprechen?
- Welche Informationen brauchen meine Kolleginnen/Kollegen?
- Welche Erwartungen habe ich/wir an die Ergebnisse der Besprechung?

<b>Meine/unsere Problemdarstellung</b>	
--	--

<b>Meine/unsere Beratungsfrage</b>	
------------------------------------	--

<b>Dokumentation:</b> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Ergebnis der Beratung im „Frühmerker“</li><li><input type="checkbox"/> Wie geht es weiter? Was ist der nächste Schritt? (Vereinbarungen festhalten!)</li><li><input type="checkbox"/> Termin für Rückmeldung des Ergebnisses/Erfolges im Team festlegen!</li></ul>	
---	--

<b>Ergebnis:</b>	
------------------	--

**Ergibt sich ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung?  
Einschaltung einer Insofa gem. §8a/8b SGB VIII**

- ja       nein

## 6. Übersicht über Anlaufstellen und Ansprechpartner Kurzinformationen über Einrichtungen

### Kurzübersicht

Diese Aufstellung enthält nur einen Ausschnitt möglicher Fragen/Probleme und Anlaufstellen. Sie sollte gezielt  
- einrichtungsbezogen  
- ergänzt und fortlaufend aktualisiert werden. Für die Ergänzung/Aktualisierung kann die Arbeitshilfe  
Raster: Info-Pool verwendet werden.

<b>Fragen, Probleme von Familien/Kindern</b>	<b>Anlaufstellen (allgemein)</b>	<b>Kooperationspartner: Einrichtung / Institution / Hilfsangebot (im Stadtteil) Ansprechpartner/-in (Telefon, E-Mail)</b>
Erziehungsprobleme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberatungsstellen</li> <li>• Familienbildungsstätten</li> <li>• Jugendamt/ASD</li> </ul>	
Partnerschaftsprobleme, Trennung, Scheidung der Eltern, Konflikte bei der Ausübung des Umgangsrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehe- und Familienberatungsstellen</li> <li>• Erziehungsberatungsstellen</li> <li>• Jugendamt/ASD</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>	
Belastungen bei Alleinerziehenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberatungsstellen</li> <li>• Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen</li> <li>• Jugendamt/ASD</li> </ul>	
Ausbleiben des Kindesunterhalts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt ( Unterhalts – vorschusskasse)</li> <li>• Jugendamt / Fachdienst Rechtliche Interessen</li> </ul>	
Erschöpfung des Elternteils, der überwiegend Kind erzieht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenkasse/ Eltern-Kind-Kuren</li> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Zeitweiser Ausfall des Elternteils, der überwiegend die Kinder erzieht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenkassen (<i>Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt</i>)</li> <li>• Sozialamt / Jobcenter</li> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Soziale Isolation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern-Kind-Gruppen</li> <li>• Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Jugendamt/ASD</li> </ul>	
Schulden/Überschuldung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldnerberatungsstelle</li> </ul>	
Mietrückstände, drohender Wohnungsverlust	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialamt / Jobcenter</li> <li>• Wohnungsamt (<i>Sozialwohnung</i>), Bürgerbüro</li> <li>• Ordnungsamt</li> </ul>	

## 13. Arbeitshilfen

Suchtprobleme von Eltern/Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suchtberatungsstellen</li> <li>• Angebote zur Suchtprävention</li> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Psychische Erkrankung eines Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpsychiatrische Dienste (<i>Diagnose</i>)</li> <li>• Niedergelassene Fachärzte u. Psychologen</li> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegekasse (<i>Pflegegeld</i>)</li> <li>• Tagesheime (<i>Tagespflege</i>)</li> <li>• Pflegedienste / Sozialstationen</li> </ul>	
Überforderung mit Haushaltsführung, Alltagsbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Jugendamt/ASD</li> </ul>	
Gewaltprobleme in der Familie; Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt / ASD</li> <li>• Erziehungsberatungsstellen</li> <li>• Notrufe (<i>Soforthilfe</i>)</li> <li>• Beratungsstelle für Frauen und Mädchen</li> <li>• Frauenhäuser</li> <li>• Polizei</li> <li>• Amtsgericht / Familiengericht</li> </ul>	
Integrationsprobleme von Migrationsfamilien; (drohende) Abschiebung; Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländer-/Aussiedler-Behörde</li> <li>• Sozialberatungsstellen</li> <li>• Migrationsberatungsstellen</li> <li>• Pro Familia</li> <li>• Gleichstellungsbeauftragte</li> <li>• Selbsthilfegruppen, Initiativen</li> </ul>	
Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Informationen/Daten zum Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfeplanung</li> </ul>	
Diagnostik bei Entwicklungsverzögerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpädiatrische Zentren</li> <li>• Kinderärzte</li> <li>• Gesundheitsamt</li> </ul>	
„Schrei-Babys“, „Schrei-Kinder“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderärzte</li> <li>• Kinderkliniken</li> <li>• Schreiambulanz</li> </ul>	
Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühförderstellen z. B. beim Fachdienst Gesundheit</li> </ul>	
Informationen zu Kinderrechten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt / ASD</li> <li>• Kinderbeauftragte/r</li> <li>• Deutscher Kinderschutzbund</li> <li>• Einrichtungen, Dienste und Institutionen der Jugendhilfe</li> </ul>	
Schulprobleme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulpsych. Dienste</li> <li>• Schulsozialarbeit</li> <li>• Kindersorgentelefon</li> <li>• Jugendamt / ASD</li> </ul>	
Hilfe für Opfer von Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizei</li> <li>• Weisser Ring e.V.</li> </ul>	





# LEITFADEN

bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an  
Kindern oder Jugendlichen

Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an  
Kindern und Jugendlichen im Kreis Stormarn

# LEITFADEN

## bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen

### Inhalt

Vorwort .....	3
Sexuelle Gewalt – was ist das?.....	4
Wenn Sie sexuelle Gewalt vermuten.....	5
Planung möglicher Handlungsschritte .....	6
Kinderschutz und Strafverfahren .....	7
Das Wichtigste in Kürze .....	7
Erkennen und Akzeptieren von Grenzen .....	8
und Möglichkeiten als Mitarbeiter*in	
Arbeitshilfen zur Dokumentation.....	9
Adressen: Informationen und Beratung .....	12
<i>Südstormarn</i> .....	12
<i>Stormarn-Mitte</i> .....	12
<i>Nordstormarn</i> .....	13
<i>Kreisweite Angebote</i> .....	13
<i>Telefonberatung</i> .....	14
<i>Internet</i> .....	14
Impressum.....	15



## Vorwort

Im Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden umfangreiche Regelungen getroffen, um die Kooperation und Qualität im Kinderschutz zu verbessern. Die damit einhergehende Veränderung des §8a SGB VIII und die Einführung des §8b SGB VIII führten zu der Notwendigkeit, die erste Auflage des Leitfadens „Verdacht von sexueller Kindesmisshandlung“ zu überarbeiten.

Die regionalen Arbeitskreise gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Arbeitsgruppe Kinderschutz des Jugendamtes im Kreis Stormarn haben sich dieser Herausforderung gestellt.

Der Leitfaden soll Institutionen als Arbeitshilfe dienen, um einen sicheren und professionellen Umgang bei Verdachtsmomenten der sexuellen Gewalt einzuleiten.

Heute wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ ersetzt durch „sexuelle oder sexualisierte Gewalt“, weil dieser dem Tatbestand deutlicher entspricht. Hinzu kommt, dass berücksichtigt werden muss, dass die Formen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sehr vielfältig sind.

Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erleben oder erlebt haben, sprechen nur selten über das, was ihnen während dieser Gewalterfahrung passiert ist. Bei einem Verdacht der sexuellen Gewalt muss aufmerksam wahrgenommen und beobachtet werden, um festzustellen, ob sich der Verdacht der sexuellen Gewalt erhärtet oder ob andere Ursachen eine Rolle spielen, die evtl. den Verdacht der sexuellen Gewalt entkräften könnten.

**Erst in einem sorgfältigen Abklärungsprozess, in dem die gesamte Lebenssituation von möglicherweise betroffenen Kindern/Jugendlichen betrachtet werden muss, lässt sich die Vermutung der sexuellen Gewalt erhärten oder entkräften.**

Der Leitfaden zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wenn Sie die Vermutung haben, dass sexuelle Gewalt an einem Kind oder einer jugendlichen Person ausgeübt wird. Er kann helfen, im Verdachtsfall professionell zu handeln. Der Leitfaden dient als Hilfsmittel bei der Abklärung eines Verdachts und unterstützt Sie in der Wahrnehmung Ihrer Verantwortung.

**Wichtige Hinweise und mögliche Handlungsschritte zu anderen Formen der Kindeswohlgefährdung finden Sie im „Handbuch Kindeswohlgefährdung“ unter [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de). Geben Sie bitte den Suchbegriff „Kindeswohlgefährdung“ in der Suche ein.**



## Sexuelle Gewalt – was ist das?

Sexuelle Gewalt meint jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einem Kind/einer jugendlichen Person vorgenommen wird – entweder gegen dessen/deren Willen oder weil die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht dazu in der Lage sind, sich zu wehren. Die Willens- und Gefühlsäußerungen des Opfers werden vom Täter oder der Täterin missachtet. Diese Personen nutzen ihre Machtposition aus und missbrauchen Kinder und Jugendliche, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

**Hinweis: Kinder/Jugendliche tragen niemals die Verantwortung für den Übergriff der sexuellen Gewalt. Niemand kann ein Kind/eine jugendliche Person „aus Versehen“ missbrauchen. Sexuelle Gewalt gefährdet die Lebens- und Entwicklungsgrundlage und schädigt die Seele Betroffener in erheblichem Umfang.**

Die häufigsten Formen sexueller Gewalt sind:

- Zeigen, Anfassen der Genitalien vor einem Kind/einer jugendlichen Person
- Täter\*in nötigt das Kind/die jugendliche Person zu intimen Berührungen
- Masturbation vor und an einem Kind/einer jugendlichen Person
- Kind/jugendliche Person wird animiert oder gezwungen, sich pornografisches Material anzuschauen oder darin mit zu wirken
- Gebrauch digitaler Medien zur Ausübung der sexuellen Gewalt
- Zwang zum Geschlechtsverkehr: vaginal, anal oder oral
- Kind/jugendliche Person wird gezwungen, bei der Herstellung pornografischen Materials mitzuwirken

**Auch massive Grenzüberschreitungen der Selbstbestimmung des Kindes/der jugendlichen Person können als sexuelle Gewalt erlebt werden.**

Beispiele möglicher Grenzüberschreitungen können sein:

- Übertriebene, ständige Liebkosungen, die nicht altersentsprechend sind
- Bestehen auf gemeinsamer Körperhygiene, wobei die erwachsene Person das Waschen des Kindes/der jugendlichen Person häufig übernimmt
- Rollenverschiebungen, Kind/jugendliche Person als Ersatz für Partner\*in
- Anbahnung sexueller Gewalt im Internet

**Dieses sollte in Verdachtsmomenten genauso berücksichtigt werden wie die anderen oben benannten Formen der sexuellen Gewalt.**





## Wenn Sie sexuelle Gewalt vermuten:

Die folgenden Schritte verhindern ein **übereiltes Handeln**, das oft nur schadet und langfristig zufriedenstellende Lösungen verhindert.

- ▶ Nehmen Sie Ihre eigenen Gefühle wahr!

Das Gefühl der Hilflosigkeit und/oder das Bedürfnis sofort zu Handeln sind zunächst eine verständliche Reaktion. Genauso wie Gefühle von Wut, Ohnmacht, Fassungslosigkeit und andere Gefühle, die bei der Verdachtsabklärung auf sexuelle Gewalt entstehen.

- ▶ Bewahren Sie Ruhe, unternehmen Sie keine voreiligen Schritte!

Tauschen Sie sich mit Ihren Kolleg\*innen aus und informieren Sie Ihre Leitung.

- ▶ Beginnen Sie sofort mit einer schriftlichen Dokumentation!

Notieren Sie die Aussagen des Kindes/der jugendlichen Person wörtlich. Beschreiben Sie dabei die Situation und den Zusammenhang, in dem die Äußerungen gesagt wurden.

- ▶ Geben Sie dem Kind/der jugendlichen Person das Gefühl, dass Sie ihm/ihr glauben!

Selbst wenn das Kind/die jugendliche Person sich widerspricht oder Aussagen zurücknimmt, nehmen Sie dieses ernst. Hören Sie aufmerksam zu. **Fragen Sie nicht detailliert nach dem Tathergang**. Machen Sie keine Versprechungen gegenüber dem Kind/der jugendlichen Person, die Sie nicht einhalten können.

- ▶ Sexuelle Gewalt ist für Eltern eine schockierende Nachricht!

Eine sofortige Information an die Eltern sollte sorgfältig mit Fachleuten vorbereitet werden. **Vor allem, wenn das Kind jemanden aus dem familiären Umfeld als Täter\*in benennt, ist es absolut notwendig, sich fachlich begleiten zu lassen.** Eine verfrühte Mitteilung den Eltern gegenüber kann ein Warnhinweis für den Täter oder die Täterin sein, was zur Folge haben kann, dass der Kinderschutz verhindert wird.



## Planung möglicher Handlungsschritte :

Wenden Sie sich an Fachleute, die Sie bei der weiteren Klärung des Verdachts unterstützen.

**Hier gilt der Hinweis, dass unter besonderer Berücksichtigung der §8a und §8b SGB VIII in Institutionen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer „INSOFA“ erfolgen muss! Laut Kinderschutzgesetz sind Institutionen gemäß §8a SGB VIII dazu verpflichtet, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine INSOFA hinzuzuziehen. Der §8b SGB VIII schreibt den Anspruch der Einrichtung auf Beratung durch den Träger der Jugendhilfe (ASD/Jugendamt) fest.**

Sie müssen sich gemäß §8a SGB VIII durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (=INSOFA) beraten lassen. Eine Liste finden Sie unter [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de). Geben Sie bei der Suche bitte „insoweit erfahrene Fachkraft“ ein.

Bei Einschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung ist **nicht** die „INSOFA“ verpflichtet die Gefährdung an den ASD weiterzuleiten bzw. diesen mit einzubeziehen. Die Weitergabe der Gefährdungsmeldung liegt in der Verantwortung der Institution, welche die INSOFA in Anspruch genommen hat. Der ASD ist dann zuständig für die Einleitung der weiteren Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung.

Hier geht es um die weitere Klärung vom vagen zum erhärteten Verdacht oder ob es notwendig erscheint, Maßnahmen des konkreten Kinderschutzes zu veranlassen.



## Kinderschutz und Strafverfahren

Sexuelle Gewalt an Kindern/Jugendlichen ist ein Straftatbestand.

Es besteht jedoch keine **Verpflichtung** zur Strafanzeige. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD/Jugendamt).

**Ausnahme: Sollte die Polizei Kenntnis und Anhaltspunkte eines solchen Tatbestands erhalten, ist sie von Amts wegen verpflichtet zu ermitteln, und das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft zu übergeben.**

Die Frage, ob eine Strafanzeige gestellt wird, sollte in der Helfer\*innenkonferenz erörtert werden. Eine Strafanzeige garantiert nicht den Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen und kann für das Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden sein. Daher ist es wichtig, sorgfältig abzuwägen, ob Strafanzeige gestellt wird, denn diese kann **nicht** zurückgenommen werden.

Wenn zum Schutz des Kindes/der jugendlichen Person gerichtliche Maßnahmen notwendig sind, wendet sich der ASD an das Familiengericht.

### Das Wichtigste in Kürze:

Ein Kind/eine jugendliche Person teilt sich mit oder zeigt deutliche Auffälligkeiten, die eine Vermutung der sexuellen Gewalt am Kind/an der jugendlichen Person nicht mehr ausschließt:

- ▶ Ruhe bewahren, eigene Gefühle berücksichtigen.
- ▶ Dem Kind/der jugendlichen Person glauben und zuhören.
- ▶ Das Geschilderte genau aufschreiben/dokumentieren (siehe Arbeitshilfen, S. 9-11).
- ▶ Mit Kollegen\*innen austauschen und Leitung informieren.
- ▶ Klärung: wer nimmt mit wem Kontakt auf, hier: **Vorsicht mit der Info an die Familie des Kindes/der jugendlichen Person!** Dies sollte nicht ohne Rücksprache mit Fachkräften erfolgen.
- ▶ Hinzuziehen einer INSOFA (siehe S. 6) mit dem Ziel der Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und weiterer Interventionen.
- ▶ Der zuständige ASD/das Jugendamt entscheidet über die Einberufung einer Helfer\*innenkonferenz und leitet Maßnahmen zum Kinderschutz ein.



## Erkennen und Akzeptieren von Grenzen und Möglichkeiten als Mitarbeiter\*in

Der Verdacht der sexuellen Gewalt löst immer ungute Gefühle aus. Diese bleiben nicht nur auf der Ebene der Sorge um das Opfer, sondern betreffen auch die eigene Person.

Eine klare Abgrenzung von der Situation in dem konkreten Fall und den dadurch in uns ausgelösten Gefühlen ist häufig schwierig. Verdachtsmomente lassen sich nicht von heute auf morgen klären. Der Konflikt, einerseits nicht übereilt zu handeln und andererseits, das Opfer schützen zu wollen, ist hier besonders groß. Das verursacht bei den Menschen, die mit dem Kind/der jugendlichen Person im direkten Kontakt stehen, Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit.

Es ist ratsam, sich zusätzlich fachlich-supervisorisch begleiten zu lassen. Hier können Gedanken, persönliche Erfahrungen und weiterer persönlicher Umgang mit der belastenden Situation besprochen werden.







**Wenn das Kind/die jugendliche Person klare verbale Äußerungen zur sexuellen Gewalt mitteilt:**

Notieren Sie das Gesagte so gut wie möglich wörtlich unter folgenden Aspekten:

- ▶ Wann hat sich das Kind/die jugendliche Person wem anvertraut?  
Datum:  
Vertrauensperson:
  
- ▶ Wo und in welcher Situation?
  
- ▶ Was könnte evtl. die Situation ausgelöst haben, dass das Kind/die jugendliche Person sich Ihnen anvertraut hat?
  
- ▶ Was genau wurde erzählt?
  
- ▶ Haben Sie dem Kind/der jugendlichen Person Fragen gestellt? Wenn ja, welche?
  
- ▶ Hat das Kind/die jugendliche Person den Täter/die Täterin benannt?
  
- ▶ Haben Sie dem Kind/der jugendlichen Person etwas versprechen müssen?
  
- ▶ Was haben Sie nach dem Gespräch mit dem Kind/der jugendlichen Person vereinbart?



### **Verhaltensauffälligkeiten, die einen Verdacht der sexuellen Gewalt vermuten lassen:**

- ▶ Welche Auffälligkeiten und/oder Verhaltensänderungen begründen den Verdacht?
- ▶ Gibt es familiäre Hinweise oder Hinweise aus dem sozialen Umfeld des Kindes/der jugendlichen Person, die den Verdacht der sexuellen Gewalt bei Ihnen bestärkt haben? Wenn ja, welche?

### **Bei Gebrauch digitaler Medien:**

- ▶ Material sichern, z.B. Screenshots von Chatverläufen anfertigen, Bilder abspeichern

### **Checkliste zur eigenen Absicherung:**

- ▶ Vorfall und Äußerungen notieren, chronologisch mit Datum und Aussagen
- ▶ Vorgesetzte\*n informieren
- ▶ Austausch mit Kolleg\*innen, die das Kind/die jugendliche Person ebenfalls kennen
- ▶ Hinzuziehen einer INSOFA, siehe S. 6
- ▶ Eigene Belastungssituation überprüfen: Welche Gefühle löste die Vermutung in mir aus? Was hilft mir, die u. U. ungelöste Situation auszuhalten? Wo liegen meine persönlichen und fachlichen Grenzen?



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Südstormarn

#### **Beratungszentrum Südstormarn**

Scholzstraße 13b  
21465 Reinbek  
Tel: 040 72 73 84 50  
Ansprechpartnerin: Regina Skibowski

#### **Kreis Stormarn Allgemeiner Sozialdienst (ASD)**

Liebigstraße 2  
21465 Reinbek  
Tel: 04531 160 35 11  
Ansprechpartnerin: Eva Podgurski

#### **Kriminalpolizei Außenstelle Reinbek**

Sophienstraße 5  
21465 Reinbek  
Tel: 040 72 77 07 - 0  
Ansprechpartnerin: Frau Pahl  
(für Fragen zur Strafverfolgung)

### Stormarn Mitte

#### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V. KINDERHAUS BLAUER ELEFANT Bargteheide**

Alte Landstraße 53, 22941 Bargteheide  
Tel: 04532 51 70  
Ansprechpartnerin: Heike Hellbig

#### **Evangelische Beratungsstelle Stormarn**

Große Straße 16-20, 22926 Ahrensburg  
Tel: 04102 53 76 6  
Lindenstraße 3, 22941 Bargteheide  
Tel: 04532 24 43 3  
Ansprechpartnerin: Irmela Reynders

#### **pro familia Beratungsstelle Stormarn**

Große Straße 4, 22926 Ahrensburg  
Tel: 04102 32 96 6  
Ansprechpartnerin: Kristina Istók

#### **Kreis Stormarn Allgemeiner Sozialdienst (ASD)**

Rausdorfer Straße 1 / Campehaus  
22946 Tritttau  
Tel: 04531 160 35 03  
Ansprechpartnerin: Bettina Mesa-  
Rabener

#### **Kriminalpolizei Außenstelle Ahrensburg**

An der Reitbahn 5, 22926 Ahrensburg  
Tel: 04102 809 - 0  
Ansprechpartner\*innen : Frau Vogt,  
Frau Wolter, Herr Blome  
(für Fragen zur Strafverfolgung)





## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Nordstormarn

#### **AWO**

#### **Soziale Dienstleistungen gGmbH Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Berliner Ring 12, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 17 30 11  
Ansprechpartnerin: Agnes Weber-Pospiech

#### **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V. KINDERHAUS BLAUER ELEFANT**

Schützenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 78 14  
Ansprechpartnerin: Heike Hellbig

#### **Evangelische Beratungsstelle Stormarn**

Ratzeburger Straße 26  
23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 86 43 7  
Ansprechpartnerin: Irmela Reynders

#### **Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.**

Frauenfachberatungsstelle bei sexueller  
und häuslicher Gewalt  
Bahnhofstr. 12, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 86772  
Ansprechpartnerinnen: Anja Deloch,  
Dagmar Wölm

#### **Kreis Stormarn Allgemeiner Sozialdienst (ASD)**

Berliner Ring 8-10  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 160 13 18  
Ansprechpartnerin: Claudia Markl

#### **Kriminalinspektion Bad Oldesloe**

Berliner Ring 27, 23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 501-0  
Ansprechpartnerinnen: Frau Bohnsack,  
Frau Steinberg  
(für Fragen zur Strafverfolgung)

### Kreisweite Angebote

#### **AIDS- und Sexualberatungsstelle Fachdienst Gesundheit Kreis Stormarn**

Reimer-Hansen-Straße 3  
23843 Bad Oldesloe  
Tel: 04531 160 14 94

Außenstellen in Ahrensburg und  
Reinbek  
Ansprechpartner: Günther Frank

#### **Jugendamt Kreis Stormarn Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Liebigstraße 2  
21465 Reinbek  
Tel: 04531 160 35 23  
Ansprechpartnerin:  
Claudia Rönsch-Marcinek

#### **WEISSER RING Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt**

Rehkoppel 17  
21521 Aumühle  
Tel: 0151 55 164 625  
Ansprechpartnerin: Rita Funke  
Opfertelefon kostenfrei: 116 006



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

### Anonyme Beratung am Telefon

#### **Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon**

Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
0800 111 0 333  
Mo.-Sa. 14-20 Uhr

#### **Elterntelefon**

Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
0800 111 0 550  
Mo.-Fr. 9-11 Uhr  
Di.+Do. 17-19 Uhr

### Onlineberatung

#### **Virtuelle Beratungsstelle**

bke (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V.)  
[www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de)  
[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)

### Informationen zur Mediennutzung

[www.chatten-ohne-risiko.net](http://www.chatten-ohne-risiko.net)  
[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

## Impressum

► Redaktionelle Überarbeitung der 2. Auflage 2018:

Heike Hellbig

Eva Podgurski

Irmela Reynders

Claudia Rönsch-Marcinek

Regina Skibowski

Svenja Struck

Günther Frank

► Herausgeber\*innen:

Beratungszentrum Südstormarn, Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.

Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn e.V.

Evangelische Beratungsstelle Stormarn

► Druck:

Druckerei Pockrandt GmbH

Johannes-Gutenberg-Straße 2

22941 Bargteheide

## 14. Anhang

**Das finden Sie in diesem Kapitel:**

- **Datenschutz und familiäre Gewalt**  
Leitfaden des Landes Schleswig-Holstein
- **Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein**  
Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein





# Datenschutz und familiäre Gewalt

Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen  
zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen

Herausgeber:  
Ministerium  
für Bildung und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16 - 22  
24105 Kiel

Herstellung:  
Pirwitz Druck & Design, Kronshagen

ISSN: 0935-4638

Dezember 2005

Diese Broschüre wurde auf  
Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Landesregierung im Internet:  
[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

# Vorwort

Jeder Mensch hat grundsätzlich das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Gleichzeitig besteht das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Es ist somit eine elementare Aufgabe des Staates, diese Rechte auch in schwierigen Fällen in Einklang zu bringen, insbesondere dann, wenn es sich um häusliche Gewalt, um sexuellen Missbrauch, um die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder um Jugendkriminalität handelt.

In der Familie gehen Kinder ihre ersten Schritte ins Leben. Sie prägt die Entwicklungs- und Lebenschancen von Kindern und sollte Kindern Liebe und Geborgenheit als Wertemodell jeder menschlichen Beziehung vermitteln. Das alltägliche nahe Zusammenleben in der Familie birgt aber eine Menge Konfliktstoff, der auch zu Gewalt führen kann. Hilfen und Interventionen bei familiärer Gewalt müssen greifen, bevor die Gewalt gesundheitsgefährdend oder lebensbedrohlich wird und Kinder dauerhaft in ihren Lebenschancen beeinträchtigt.

Die Bewältigung von familiärer Gewalt ist eine besondere Herausforderung für das jugendamtliche Handeln. In der Regel müssen schnell Entscheidungen getroffen werden, die für Eltern und Kinder von weit reichender Bedeutung sein können. Oft sind in sehr kurzer Zeit umfangreiche Informationen zu sammeln und zu bewerten, um qualifizierte Hilfeangebote einleiten zu können. Auch ist zu entscheiden, welche Informationen an andere Stellen weitergeleitet werden können oder sogar müssen. Gleichzeitig muss das Jugendamt aber auch das Vertrauen der Familien erwerben und erhalten, damit die eingeleiteten Maßnahmen auch akzeptiert werden.

Diese Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“ soll Ihnen die Datenschutzbestimmungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufzeigen. Sie hilft Ihnen, im konkreten Einzelfall entscheiden zu können, ob eine datenschutzrechtliche Norm tatsächlich einer konkreten Kooperation oder Vernetzung mit einer anderen Hilfeeinrichtung und einer daraus folgenden Unterstützungsleistung entgegensteht.

Einbezogen wurden die seit dem 1. Oktober 2005 geltenden Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), mit dem der Gesetzgeber die Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz gestärkt und präzisiert hat.

Dieser Leitfaden basiert auf den Ergebnissen der Regionalkonferenzen 2002 und 2003 „Kinder und häusliche Gewalt“ des damaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie/ Landesjugendamt in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel und den Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Wir danken Frau Natalie Weiss, die im Rahmen ihres juristischen Vorbereitungsdienstes diesen Leitfaden mit hoher fachlicher Kompetenz und großem Engagement erstellt hat. Gleichzeitig danken wir dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz für seine Unterstützung.

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin für  
Frauen und Bildung

Gitta Trauernicht  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren





# Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung .....	7
B. Zulässigkeit der Datenübermittlung im Einzelnen .....	8
I. Das Recht zur Datenübermittlung durch das Jugendamt .....	8
Was sind Sozialdaten? .....	8
1.) Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII .....	9
a) Datenübermittlung mit Einwilligung des/der Betroffenen .....	9
Wer muss der Datenübermittlung zustimmen? .....	9
Ausreichende Aufklärung vor Erteilung der Zustimmung? .....	9
b) Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnisse .....	10
Wann sind Daten anvertraut? .....	10
aa) Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten ohne Zustimmung .....	10
bb) Übermittlung anvertrauter Daten ohne Zustimmung .....	11
(1) Gegenwärtige Gefahr .....	11
Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken durch das Jugendamt? ..	12
(2) Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme .....	12
Eignet sich die Datenübermittlung zur Gefahrenabwendung? .....	12
Ist die Datenübermittlung das relativ mildeste Mittel? .....	12
Maßgebliche Kriterien für die Entscheidungsfindung .....	12
c) Zulässigkeit der Datenübermittlung in besonderen Fällen .....	13
aa) Innerhalb des Jugendamtes und an andere Jugendämter .....	13
Was ist „eine Stelle“? .....	13
Besonderheiten bei anvertrauten Daten .....	13
Strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht .....	13
Wem werden die Daten im Einzelfall anvertraut? .....	13
Schweigepflicht gilt auch für „sonst bekannt gewordene Geheimnisse“ .....	14
Eingeschränkte Schweigepflicht für Einzelangaben über persönliche/sachliche Verhältnisse .....	14
Datenübermittlung zwischen verschiedenen Jugendämtern .....	14
bb) Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte .....	14
Strafanzeige zur Abwehr von Kindeswohlgefahren? .....	14
Datenübermittlung ist erforderlich für die Durchführung eines mit jugendamtlichen Aufgaben zusammenhängenden Strafverfahrens .....	14
Datenübermittlung an das Vormundschafts- und Familiengericht .....	15
Leichtere Übermittlung weniger sensibler Daten .....	15
Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens .....	15
2.) Zulässige Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ..	15
3.) Weitere Besonderheiten der Datenübermittlung durch das Jugendamt .....	16
a) Datenübermittlung auf Anfrage .....	16
b) Verwendbarkeit der vom Jugendamt übermittelten Daten .....	16

II. Das Recht zur Datenübermittlung an das Jugendamt durch Dritte .....	16
1.) Zulässige Datenerhebung durch das Jugendamt .....	16
2.) Das Recht zur Datenübermittlung der jeweiligen Stelle an das Jugendamt .....	18
a) Datenübermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe und andere nicht-öffentliche Stellen .....	18
b) Datenübermittlung durch Schulen/Kindergärten .....	19
c) Datenübermittlung durch Ärzte/Ärztinnen/Psychologen/Psychologinnen/ Psychiater/Psychiaterinnen .....	19
d) Datenübermittlung durch Polizei/Staatsanwaltschaft und Gerichte .....	19
Besondere Datenübermittlungsbefugnisse bei jugendlichen Straftätern .....	19
 C. Datenoffenbarungspflichten und Strafbarkeiten .....	20
I. (Öffentlich-rechtliche) Pflicht zur Datenübermittlung .....	20
II. Strafbarkeit der unterlassenen Datenübermittlung .....	20
III. Sonstiges strafbares Verhalten .....	20
 D. Auskunfts- und Zeugnispflicht, Akteneinsichtsrecht .....	21
 E. Verantwortlichkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenübermittlung .....	22
 F. Anhang der datenschutzrelevanten Normen .....	23
Sozialgesetzbuch I (SGB I) .....	23
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) .....	23
Sozialgesetzbuch (SGB X) .....	25
Strafgesetzbuch (StGB) .....	28
Jugendgerichtsgesetz (JGG) .....	29
Strafprozessordnung (StPO) .....	29
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) .....	30
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) .....	31
Polizeidienstvorschrift (PDV 382) .....	32
Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) .....	32
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) .....	32
Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen .....	33
Landesverwaltungsgesetz (LVwG) .....	33



„Seit es den Datenschutz gibt, weiß bei uns niemand mehr, was er noch darf. Ich habe beschlossen, auch nicht mehr zu wissen, was ich nicht darf.“ (Schlink/Popp, in „Selbstjustiz“)

## A. Einleitung

Die Aufgabenbereiche des Jugendamtes überschneiden sich oft mit denen anderer Institutionen und Professionen, zum Beispiel denen der Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengerichte, Schulen, Psychiater/Psychiaterinnen, Mediziner/Medizinerinnen. Schnittstellen zwischen den Aufgaben des Jugendamtes und denen der genannten Institutionen ergeben sich insbesondere in den Bereichen der häuslichen Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder der Jugendkriminalität. In diesen Schnittstellenbereichen existiert im Hinblick auf eine bestmögliche Ausgestaltung der Maßnahmen und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen/Professionen ein Interesse an einem Austausch von Informationen. Zugleich aber besteht – in Kenntnis dessen, dass eine Vertrauensbeziehung oftmals ein entscheidender Faktor für wirksame Hilfe ist – insbesondere seitens der helfenden Institutionen ein Interesse an der Geheimhaltung der eigenen Informationen. Diese sich widerstreitenden Interessen versucht auch das Datenschutzrecht in einen (gerechten) Ausgleich zueinander zu bringen. Gleichwohl wird der Datenschutz oftmals als ein Hindernis für eine effektive Zusammenarbeit und teilweise sogar als ein Hindernis für fachliches Handeln empfunden. Diese Vorbehalte gegenüber dem Datenschutz werden ausgelöst durch die Vielzahl und die Komplexität der datenschutzrechtlichen Normen, die sowohl für Juristen/Juristinnen als auch für Nichtjuristen/Nichtjuristinnen nur schwer über- oder durchschaubar sind und deshalb häufig Verunsicherung bei allen Beteiligten hervorrufen.

Die im Zusammenhang mit Kooperationsproblemen oft gebrauchte schlagwortartige Formulierung „Datenschutz vor Kinderschutz“ trifft so nicht zu. Die Gewähr, dass persönliche Daten geschützt werden, ist eine Bedingung für fachliches Handeln und ermöglicht dieses in vielen Fällen überhaupt erst. Tatsächlich entstehen in der Jugendhilfepraxis eher selten Situationen, in denen eine Datenübermittlung unzulässig ist, obwohl sie erforderlich wäre, denn eine Datenübermittlung ist in der Regel zulässig, wenn eine Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt oder sie zur Abwendung von Gefahren für wichtige Rechtsgüter erforderlich ist. Dass es im Einzelfall schwierig sein kann, eine Einwilligung des/der Betroffenen zu erhalten oder die Gefahrenlage richtig einzuschätzen, ist kein datenschutzrechtliches Problem, sondern eine Schwierigkeit, die sich in der Jugendhilfepraxis in vielfältiger Form stellt und auf der fachlichen Ebene

zu lösen ist. Nicht zu verhehlen ist, dass das Jugendamt, welches den Klienten/Klientinnen als Teil des Staates und auch in der Funktion eines „Wächters“ gegenübertritt, eventuell größere Probleme als Institutionen freier Träger hat, eine Zustimmung zur Datenübermittlung zu erhalten. Gerade dem Jugendamt stehen aber besondere Befugnisse zur Datenübermittlung auch ohne Einwilligung zu.

Die Probleme in der Kooperation der verschiedenen Institutionen resultieren jedoch nicht nur aus (scheinbaren) Datenschutzproblemen, sondern auch aus den unterschiedlichen Aufgaben und fachlichen Herangehensweisen der Beteiligten. Wesentliche Voraussetzung für eine gute Kooperation ist daher auch, dass alle Beteiligten über ausreichende Kenntnisse verfügen, welche Aufgaben der jeweilige Kooperationspartner hat und wie er an diese fachlich herangeht. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten über ausreichende Kenntnisse des Datenschutzes verfügen, damit im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern Klarheit besteht, welche Informationen sie weitergeben dürfen oder müssen und welche sie geheim zu halten haben. Wenn Klarheit über die jeweiligen Aufgaben und die datenschutzrechtlichen Handlungsvorgaben zwischen den Kooperationspartnern besteht, dann hat dies auch zur Folge, dass sich das Konfliktpotenzial der Zusammenarbeit deutlich verringert. Zudem werden erst durch die Beseitigung von Unklarheiten und Unsicherheiten die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation aller Beteiligten geschaffen.

Um die datenschutzrechtlichen Unsicherheiten und Unklarheiten zu beseitigen oder wenigstens zu verringern, erläutert dieser Leitfaden die Datenübermittlungsrechte und -pflichten bei Kooperationen des Jugendamtes mit anderen Stellen. Dieser Leitfaden kann aufgrund der Vielgestaltigkeit der möglichen datenschutzrechtlichen (Kooperations-)Probleme nicht für alle denkbaren Fallgestaltungen eine rechtliche Lösung enthalten, sondern zeigt unter Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften anhand von Beispielen die datenschutzrechtlichen Lösungen einiger wichtiger Fallkonstellationen auf. Diese Lösungen dürfen aber nicht schematisch in die jugendamtliche Praxis übertragen werden, vielmehr müssen die datenschutzrechtlichen Bewertungen in der Praxis anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles getroffen werden.



## B. Zulässigkeit der Datenübermittlung im Einzelnen

### I. Das Recht zur Datenübermittlung durch das Jugendamt

Das Jugendamt ist Teil der staatlichen Verwaltung und nimmt sowohl Aufgaben der Leistungs- als auch der Eingriffsverwaltung wahr. Als Verwaltungsbehörde ist es an die geltenden Gesetze gebunden und darf – insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung – nur tätig werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existiert. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche der Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung.

Der Datenschutz ist in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, so zum Beispiel im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in Landesdatenschutzgesetzen (LDSG) und in den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, VIII, X. Der seitens des Jugendamtes einzuhaltende Datenschutz bestimmt sich nach den Vorschriften des SGB I (Allgemeiner Teil), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz). Diese sind als Spezialvorschriften für das Jugendamt als Sozialleistungsträger vorrangig vor den allgemeinen Datenschutzregelungen. Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat das Jugendamt das Sozialgeheimnis zu wahren, das heißt, es darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn es dazu befugt ist.

#### **Was sind Sozialdaten?**

Sozialdaten sind alle personenbezogenen Angaben, die die Identifizierung oder Charakterisierung des/der Betroffenen ermöglichen und die im Zusammenhang mit Jugendhilfeaufgaben erhoben oder verwendet werden. Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sind dies alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, also neben Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Kinderzahl und Nationalität auch Angaben zu Krankheiten, behandelnden Ärzten/Ärztinnen, stationären Maßnahmen, Schwangerschaft, Einkommen, Beruf und Arbeitgeber, äußerem Erscheinungsbild, Charaktereigenschaften, Überzeugungen, strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten. Nicht entscheidend ist, auf welche Art und Weise diese Informationen gewonnen werden oder wurden. Auch Bewerbungen, Diagnosen und Prognosen ermöglichen die Identifizierung oder Charakterisierung eines/einer Betroffenen und sind daher Sozialdaten.

Eine Datenübermittlung ist aufgrund des Sozialdatengeheimnisses zwar nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt oder ein Gesetz die Datenübermittlung erlaubt; es gibt jedoch eine Vielzahl von gesetzlichen Datenübermittlungsbefugnissen und es ist zudem oftmals möglich, eine Einwilligung zu

erlangen, so dass letztlich in vielen Fällen eine Datenübermittlung erlaubt ist.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung ist zwischen anvertrauten und sonstigen Sozialdaten zu unterscheiden, denn die anvertrauten Informationen unterliegen einem besonderen Datenschutz. Auf diese Weise wird dem speziellen Vertrauensverhältnis zwischen Klient/Klientin und dem jeweiligen Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin im Rahmen der Jugendhilfe durch den Datenschutz Rechnung getragen.

#### **Tipp:**

Eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe ist unter wesentlich geringeren Anforderungen zulässig, weil sie weniger stark in das Sozialgeheimnis eingreift. Eine Anonymisierung der Daten bedeutet, dass es keiner Stelle mehr möglich ist, den Bezug zu einer bestimmten Person herzustellen. Eine Pseudonymisierung hingegen gewährt insofern einen geringeren Schutz, als es grundsätzlich möglich bleibt, den Bezug von Daten zu einer Person wieder herzustellen. Eine Pseudonymisierung kann beispielsweise dadurch bewirkt werden, dass eine Referenzliste erstellt wird, in welcher dem Namen des/der Betroffenen jeweils ein Pseudonym zugeordnet wird. Im Ausgangsdatensatz werden sodann die Namen durch das jeweilige Pseudonym ersetzt. Da die Herstellung des Bezuges zwischen den Daten und der Person nur denjenigen Stellen möglich ist, die über die Referenzliste verfügen, bedarf es im Vergleich zu nicht pseudonymisierten Daten eines geringeren Schutzes. An Personen oder Institutionen, die mangels Referenzliste keine Möglichkeit haben, einen Bezug zwischen den Daten und der betroffenen Person herzustellen, können die pseudonymisierten Daten daher ohne weiteres übermittelt werden. Soweit im Einzelfall eine anonyme oder pseudonyme Datenübermittlung ausreichend und möglich ist, ist eine Übermittlung von anonymisierten oder pseudonymisierten, anvertrauten Daten auch zulässig, ohne dass die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es genügt dann, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfeaufgabe erforderlich ist. Ist eine anonyme oder pseudonyme Datenübermittlung ausreichend und möglich, dann *muss* die Datenübermittlung auch auf diese Weise erfolgen, denn im Datenschutzrecht gilt der Grundsatz, dass nur so viele Daten wie nötig erhoben und übermittelt werden (Verhältnismäßigkeit).

Bezüglich der Datenübermittlung durch das Jugendamt ist zwischen der Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII und zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zu unterscheiden, denn diese müssen unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen.



## 1.) Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben richtet sich insbesondere nach den §§ 61, 62, 64, 65 SGB VIII, 35 SGB I, 67-85 a SGB X. Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in §§ 1, 2 SGB VIII festgelegt.

### a) Datenübermittlung mit Einwilligung des/der Betroffenen

Eine Datenübermittlung ist zulässig, wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt. Dies ist für die Übermittlung von anvertrauten Daten in § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich festgelegt, gilt aber auch für die Übermittlung der weniger geschützten, nicht anvertrauten Sozialdaten.

#### Wer muss der Datenübermittlung zustimmen?

Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist entscheidend, dass die Zustimmung derjenigen Person vorliegt, die die Daten anvertraut hat. Anders als in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) muss dies nicht zugleich auch die Person sein, auf die sich die anvertrauten Informationen beziehen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass, wenn eine Person dem Jugendamt Informationen über Misshandlungen der Nachbarkinder durch deren Eltern anvertraut, einer Datenübermittlung an beispielsweise die Staatsanwaltschaft nicht die Kindeseltern, sondern der jeweilige Melder/die jeweilige Melderin zustimmen muss. Gerade in den Fällen, in denen eine dritte Person das Jugendamt über Kindeswohlgefährdendes Verhalten informiert, ist aber nicht ohne weiteres von einem Anvertrautsein der Informationen auszugehen. In solchen Situationen ist – gegebenenfalls auch durch eine ausdrückliche Nachfrage – zu klären, ob der Melder/die Melderin darauf vertraut, dass seine/ihre Angaben dem Siegel der Verschwiegenheit unterliegen oder nicht. Diesbezüglich ist genau zu unterscheiden, ob alle Angaben oder nur ein Teil der Angaben anvertraut sind. Dem Melder/der Melderin wird es in der Regel allein wichtig sein, dass sein/ihr Name geheim gehalten wird, weil er/sie die Reaktionen der Eltern fürchtet. Nur insoweit gilt dann der besondere Datenschutz des § 65 SGB VIII.

#### Ausreichende Aufklärung vor Erteilung der Zustimmung?

Voraussetzung für eine wirksame Zustimmung ist, dass der/die Betroffene zuvor hinreichend präzise über Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger der Daten aufgeklärt wird. Nicht ausreichend ist eine Blanko-Einwilligung, denn bei dieser kann der/die Betroffene das Risiko, wer was über ihn/sie wann erfährt, nicht einschätzen. Es bedarf daher sowohl bezüglich der Datenempfänger als auch hinsichtlich der weiter-

zugebenden Informationen einer Eingrenzung. Bezogen auf die Empfänger genügt es jedoch, wenn der Kreis derjenigen benannt wird, die Informationen erhalten werden; diesbezügliche Unklarheiten gehen jedoch zu Lasten der verantwortlichen Stelle. Eine wirksame Zustimmung setzt zudem auch voraus, dass der/die Betroffene darüber informiert wird, dass er/sie eine erteilte Zustimmung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Auch Kinder und Jugendliche können eine wirksame Einwilligung erteilen, soweit sie nach ihrer natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit in der Lage sind, die Tragweite und Bedeutung der Einwilligung zu erkennen. Ob die entsprechende Einsichtsfähigkeit gegeben ist, muss unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall entschieden werden. In die Beurteilung einzubeziehen sind unter anderem Alter der/des Betroffenen, geistige Reife, Reichweite der Datenverarbeitung bezüglich Umfang, Zweck, Empfänger und Sensibilität der Daten. Vielfach ist die erforderliche Einsichtsfähigkeit ab einem Alter von 14 Jahren gegeben. Andernfalls ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### Tipp:

Die Zustimmung des/der Betroffenen erleichtert die Datenübermittlung in der Jugendhilfepraxis sehr und vereinfacht auch die rechtliche Problematik stark. Da durch die Erlangung einer Zustimmung zur Datenübermittlung für den einzelnen Mitarbeiter/für die einzelne Mitarbeiterin die rechtlichen Unsicherheiten auch stark verringert werden, ist immer zu versuchen, die sich anvertrauende Person zu einer Zustimmung zu bewegen. Dabei darf jedoch nicht dergestalt Druck aufgebaut werden, dass die erteilte Einwilligung keinen freiwilligen Willensakt mehr darstellt, denn eine nicht autonom erteilte Zustimmung ist rechtlich unwirksam. Das heißt indessen nicht, dass dem/der Betroffenen nicht sachlich dargelegt werden darf, welche Maßnahmen bei Nichterteilung einer Einwilligung ergriffen werden (müssen) oder welche negativen Folgen aus der Versagung der Zustimmung resultieren. So darf beispielsweise in dem obigen Fall die meldende Person, die auf die Verschwiegenheit bezüglich ihres Namens besteht, darauf hingewiesen werden, dass ohne die Übermittlung ihres Namens an die Strafverfolgungsbehörden die Einleitung eines erforderlichen Strafverfahrens eventuell nicht möglich ist. Zwar kann in einigen dieser Fälle die Bekanntgabe des Namens an die Strafverfolgungsbehörden auch auf die in § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII normierte Übermittlungsbefugnis gestützt werden, gleichwohl sollte zunächst versucht werden, die meldende Person zur Mitarbeit zu motivieren.

Auch in den Fällen, in denen beispielsweise ein Elternteil dem Jugendamt anvertraut, dass der andere Elternteil das Kind misshandelt, kann es erforderlich werden, auf den sich anvertrauenden Elternteil einzuwirken, um die Zustimmung zur Datenweitergabe zu erlangen. Ist in einem solchen Fall ohne die Einwilligung in die Datenübermittlung eine fachgerechte Hilfe nicht möglich, kann beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung, von der aufgrund der Misshandlungsgefahr und der nicht ausreichenden Mitwirkungsbereitschaft auszugehen ist, eine Datenüber-



mittlung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2, 5 SGB VIII auch ohne Zustimmung erfolgen kann. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft gegebenenfalls andere und eventuell einschneidendere Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind, als dies bei einer Mitwirkungsbereitschaft der Fall wäre.

#### **b) Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnisse**

Auch wenn der/die Betroffene der Datenübermittlung nicht zustimmt, ist diese zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Befugnis besteht. Im Sozialdatenschutzrecht findet sich eine Vielzahl solcher Übermittlungsbefugnisse sowohl für die anvertrauten als auch für die nicht anvertrauten Daten. Da für die anvertrauten Daten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit strengere Regelungen gelten, ist im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zwischen anvertrauten und nicht anvertrauten Sozialdaten zu unterscheiden.

#### **Wann sind Daten anvertraut?**

Anvertraut sind Daten nicht allein dann, wenn sie ausdrücklich nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit preisgegeben werden, sondern bereits in den Fällen, in denen der/die Betroffene erkennbar auf die Verschwiegenheit vertraut hat. Anvertraut sind zum Beispiel auch die Informationen, die ein Jugendamtsmitarbeiter/eine Jugendamtsmitarbeiterin bei einem Hausbesuch durch Beobachtung erlangt, soweit aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass die Betroffenen von seiner/ihrer Verschwiegenheit ausgehen. Nicht anvertraut sind hingegen aber die Erkenntnisse, die ein Kindergartenmitarbeiter/eine Kindergartenmitarbeiterin durch die Beobachtung eines Kindes zum Beispiel beim Spielen erlangt, denn das Kind macht sich bei seinen Handlungen keine Gedanken über die Verschwiegenheit und vertraut auch nicht auf diese. Um eine anvertraute Information handelt es sich wiederum aber, wenn ein Elternteil einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Kindesgartens mitteilt, dass sein Kind vom anderen Elternteil geschlagen wird und dabei erkennbar ist, dass er/sie auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters vertraut.

#### **aa) Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten ohne Zustimmung**

Eine Übermittlung von nicht anvertrauten Sozialdaten ist – unabhängig davon, an welche Institution oder Person das Jugendamt die Daten übermittelt – zulässig, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben wurden (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Eine Datenerhebung ist seitens des Jugendamtes nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe

des Jugendamtes erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Für die Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 1, 2 SGB VIII dürfen Daten seitens des Jugendamtes also sowohl erhoben als auch übermittelt werden.<sup>1</sup>

Beispiel für § 64 Abs. 1 SGB VIII (oder 69 I Nr. 1, 1. Variante):

Das Jugendamt führt mit einer jugendlichen Drogenabhängigen wegen ihrer Drogenabhängigkeit ein erstes Beratungsgespräch und übermittelt diese Daten im Anschluss an eine Drogenberatungsstelle eines freien Trägers, damit dort eine weiterführende Betreuung und Beratung erfolgen kann. Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn die übermittelten Informationen im Beratungsgespräch auch zu diesem Zweck erhoben wurden.

**Achtung:** Wurden die Daten in dem Beratungsgespräch anvertraut, gilt dies natürlich nicht. Dann müssen wiederum die speziellen Voraussetzungen für eine Übermittlung anvertrauter Daten vorliegen.

Eine Datenübermittlung ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 69 SGB X auch in den Fällen zulässig, in denen sich der Erhebungs- und Übermittlungszweck unterscheiden. Trotz einer Zweckänderung ist demnach eine Übermittlung in den Fällen zulässig,

in denen die Übermittlung der Erfüllung anderer Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante SGB X), oder wenn die Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X) und die Daten für deren Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist darüber hinaus aber immer, dass durch die Übermittlung der Daten der Erfolg der Jugendhilfemaßnahme nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Eine gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X erlaubte Datenübermittlung an andere Sozialleistungsträger ist also beispielsweise eine Übermittlung an andere Jugendämter, an öffentliche Schulen und Kindergärten. Nicht erlaubt ist hingegen insbesondere eine Übermittlung an Institutionen freier Träger (Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen), denn diese sind keine Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I. Des Weiteren gestattet § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X auch nicht die Weitergabe von Informationen an Ärzte/Ärztinnen, Psychiater/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und an staatliche Stellen, die keine Sozialleistungsträger sind (zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). Für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind aber besondere Übermittlungsbefugnisse vorgesehen (Siehe Seite 14).

<sup>1</sup> Dient die Datenübermittlung Strafverfolgungszwecken, so kann diese jedenfalls nicht gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig sein. Da die Strafverfolgung keine Aufgabe des Jugendamtes darstellt, können die Daten weder zu einem solchen Zweck erhoben noch gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII übermittelt werden.



## bb) Übermittlung anvertrauter Daten ohne Zustimmung

Auch ohne die Zustimmung des/der Betroffenen dürfen anvertraute Daten übermittelt werden,

dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), bei einem Zuständigkeitswechsel, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1, 3 StGB genannten Personen zur Datenoffenbarung befugt wäre (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Eine Datenübermittlung ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in den Fällen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) oder einer bestehenden Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB zulässig.

Da § 138 StGB nur für bestimmte, schwere und *zukünftige* Straftaten<sup>2</sup> eine Anzeigepflicht normiert, die in der Jugendhilfepraxis im Regelfall nicht drohen werden, wird sich in der absoluten Mehrzahl der Fälle eine Datenübermittlungsbefugnis jedenfalls nicht aus einer Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB ergeben.

In einigen Fällen besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung jedoch aufgrund des Vorliegens eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB. § 34 StGB setzt zunächst voraus, dass eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein Rechtsgut (hier: sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Integrität) besteht und die Weitergabe der Sozialdaten zur Gefahrenabwendung erforderlich ist. Liegen diese und die weiteren Voraussetzungen des § 34 StGB<sup>3</sup> vor, dann besteht der besondere Vertrauensschutz im Sinne des § 65 SGB VIII nicht mehr und dürfen die Sozialdaten bei *zusätzlicher* Erfüllung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen weitergegeben werden. Beispielsweise muss auch § 64 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sein, das heißt, der Erfolg einer Jugendhilfemaßnahme darf nicht durch die Datenübermittlung gefährdet werden. Eine solche Gefährdung liegt dann vor, wenn eine Jugendhilfemaßnahme, die in der konkreten Situation erforderlich und geboten ist, infolge der Datenübermittlung nicht (mehr) erbracht wird oder erbracht werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn zuvor noch mitwirkungsbereite Personen anschließend jegliche Mitarbeit ver-

weigern und dadurch eine Hilfeleistung nicht mehr möglich ist. Ein rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB kann jedoch nicht automatisch bei bekannt werden von Kindesmisshandlungen angenommen werden, vielmehr muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob erstens eine *gegenwärtige* Gefahr tatsächlich besteht und zweitens ob die ergriffene Maßnahme *erforderlich* zur Gefahrenabwendung ist.

### (1) Gegenwärtige Gefahr

Die Einschätzung, ob eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB besteht, kann im Einzelfall nicht nur auf der Ebene der tatsächlichen Einschätzung, sondern auch im Rahmen der rechtlichen Bewertung Probleme bereiten. Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr wird rechtlich dahingehend definiert, dass bei Zugrundlegung aller bekannten Umstände nicht nur die gedankliche Möglichkeit, sondern eine über die allgemeinen Lebensrisiken hinausgehende Wahrscheinlichkeit besteht, dass alsbald oder in allernächster Zeit ein Schaden für die in § 34 StGB genannten Rechtsgüter einzutreten droht. Für die Praxis bedeutet dies, dass nicht ohne weiteres von vergangenen Misshandlungen auf eine gegenwärtige Gefahr weiterer Misshandlungen geschlossen werden darf, sondern vielmehr in jedem Einzelfall konkret zu erforschen ist, ob weitere (oder erstmalige) Gefahren drohen. Je mehr das zu schützende Interesse wiegt und je geringer das Interesse ist, in das eingegriffen wird, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind. Hier ist also das Interesse am Schutz der anvertrauten Daten mit dem jeweils gefährdeten und zu schützenden Interesse abzuwägen. Insbesondere in den Fällen der sexuellen Misshandlung oder von gewalttätigen Übergriffen innerhalb der Familie ist dabei zu berücksichtigen, dass diese oftmals seriellen Charakter haben. Sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich nur um einen einzelnen Übergriff handelt, dann liegt in diesen Fällen in der Regel eine so genannte Dauergefahr vor, denn es besteht entweder eine Situation, in der jederzeit damit gerechnet werden muss, dass ein Schaden eintritt oder in der der Eintritt des drohenden Schadens zwar erst in Zukunft zu erwarten ist, aber feststeht, dass er nur durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann.

Beispiel:

Dem Jugendamt ist bekannt, dass eine Mutter erhebliche Alkoholprobleme hat und unter Alkoholeinfluss regelmäßig gegenüber ihren Kindern gewalttätig wird. In diesem Fall besteht eine Dauergefahr, die es rechtfertigt, zum Wohle der Kinder Daten an Dritte zu übermitteln. Das Gleiche gilt in der Regel in den Fällen der häuslichen Gewalt und des sexuellen Missbrauches, denn derartige Übergriffe haben grundsätzlich einen seriellen Charakter und treten nicht nur einmalig auf. Aller-

<sup>2</sup> Zum Beispiel Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung.

<sup>3</sup> Die weiteren Voraussetzungen sind, dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse (Unversehrtheit des Kindes) das beeinträchtigte (Datenschutz) wesentlich überwiegt. Ferner muss die Datenübermittlung ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein und der Jugendamtsmitarbeiter auch subjektiv zur Abwendung der Gefahr gehandelt haben.



dings muss hier jeweils der konkrete Einzelfall beurteilt werden. Missbraucht beispielsweise eine erwachsene Person ein Kind, zu dem sie aber anschließend keinen weiteren Zugang mehr hat, dann fehlt es an einer Dauer Gefahr für dieses bestimmte Kind. Eventuell können aber für andere Kinder, zu denen der Täter weiterhin Zugang hat, Gefahren drohen, die eine Datenübermittlung rechtfertigen.

### **Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken durch das Jugendamt?**

Aus dem Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr im Rahmen des § 34 StGB ergibt sich zwingend, dass eine Meldung, die nicht der Gefahrabwendung, sondern allein der Strafverfolgung dient, nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt ist. Wenn aber durch die Einleitung der Strafverfolgung zugleich auch dafür Sorge getragen werden soll und wird, dass von dem Kind weitere Gefahren abgewandt werden, dann kann eine Datenübermittlung durchaus gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein.

Auch wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eines der geschützten Rechtsgüter gefährdet sein könnte, ist eine Datenübermittlung nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen dürfen lediglich Maßnahmen zur näheren Erforschung des Gefahrenverdachts vorgenommen werden. Da diese Gefahrerforschungsmaßnahmen regelmäßig eine Datenerhebung darstellen, richtet sich ihre Zulässigkeit nach den allgemeinen Vorschriften zur Datenerhebung.

### **(2) Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme**

Eine Maßnahme ist nur dann im Sinne des § 34 StGB zur Gefahrabwendung erforderlich, wenn sie dazu geeignet und zugleich auch das relativ mildeste Mittel ist.

### **Eignet sich die Datenübermittlung zur Gefahrabwendung?**

Zunächst ist also zu prüfen, ob eine Datenübermittlung überhaupt ein geeignetes Mittel zur Abwendung der Gefahr darstellt. Da beispielsweise eine Meldung von sexuellen oder sonstigen Misshandlungen an die Strafverfolgungsbehörden nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass das Kind – zum Beispiel durch eine räumliche Trennung von dem Misshandler/der Misshandlerin – vor weiteren Misshandlungen geschützt ist, kann durchaus zweifelhaft sein, ob eine solche Meldung geeignet ist, die Gefahr(en) für das Kindeswohl abzuwehren.

### **Ist die Datenübermittlung das relativ mildeste Mittel?**

Ist die Datenübermittlung im konkreten Fall zur Gefahrabwendung geeignet, dann muss des Weiteren geprüft werden, ob sie auch das mildeste Mittel zur Gefahrabwehr ist. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter/die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin muss daher die Auswirkungen der verschiedenen geeigneten Hilfemaßnahmen, die ihm/ihr die Gesetze einräumen, miteinander vergleichen und unter ihnen die mildeste auswählen. Dies-

bezüglich ist unter anderem auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine Anzeige und die dadurch ausgelöste Strafverfolgungstätigkeit auf den Hilfeprozess haben können. Nur wenn die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall das mildeste Mittel darstellt, kann die Datenübermittlung gerechtfertigt sein (vorausgesetzt, dass auch die sonstigen Voraussetzungen von § 34 StGB erfüllt sind).

### **Maßgebliche Kriterien für die Entscheidungsfindung**

Ob eine Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl erfolgt, ist also letztlich eine Entscheidung, die im Rahmen eines Abwägungsprozesses getroffen werden muss. In den Abwägungsprozess ist zum einen einzubeziehen, welche Auswirkungen eine Anzeige und ein möglicher Strafprozess für das Kind und den Hilfeprozess mit sich bringen würden. Auf der anderen Seite ist im Rahmen der Abwägung aber auch zu berücksichtigen, welche Konsequenzen das Unterlassen der Anzeige für das Kind und den Hilfeprozess hätte. Als Argument für eine Anzeige ist zum Beispiel einzubeziehen, dass

- der Strafprozess dem Kind oder der/dem Jugendlichen eine Möglichkeit zur Verarbeitung des Erlebten bieten kann
- der Täter/die Täterin durch eine Inhaftierung oder gegebenenfalls sogar allein aufgrund der Strafanzeige von weiteren Übergriffen abgehalten werden kann
- der Täter/die Täterin weiterhin Zugriff auf das Kind oder auf andere Kinder hat und deshalb weiterhin Übergriffe drohen

Gegen eine Strafanzeige kann zum Beispiel sprechen, dass

- sich andere nahe Bezugspersonen auf die Seite des Täters/der Täterin stellen und damit familiäre Beziehungen eventuell irreparabel geschädigt werden
- dem Kind vorgeworfen wird, es sei Schuld an der „Zerstörung der Familie“
- das Kind die (zwingende und notwendige) Vernehmung im Strafverfahren als eine Infragestellung seiner Schilderungen empfindet und es unter anderem dadurch zu einer **Sekundär-viktimisierung** kommt
- es im konkreten Einzelfall sehr unsicher ist, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommt und damit das Kind aus seiner Sicht erneut die Erfahrung macht, dass ihm nicht geglaubt wird
- durch eine Weitergabe der Informationen die zum Kind aufgebaute Vertrauensbeziehung zerstört wird

Gerade im Hinblick auf das letzte Argument ist jedoch zu beachten, dass der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung im Jugendhilferecht zwar als elementare Voraussetzung für den Erfolg von Hilfemaßnahmen angesehen wird und deshalb Vertrauensbeziehungen auch besonders geschützt sind, die Vertrauensbeziehung oder ihr Aufbau jedoch nicht über allem stehen. Drohen fortgesetzt erhebliche Gefahren für das Kindeswohl durch sexuelle oder gewalttätige Übergriffe, dann darf dies nicht hingenommen



werden, um die gegebenenfalls noch im Aufbau befindliche Vertrauensbeziehung nicht zu gefährden. Der Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit des Kindes geht dem Vertrauensschutz eindeutig vor. Dies gilt unter anderem auch mit Blick darauf, dass es eine Hilfebeziehung belasten kann, wenn der/die Hilfesuchende erlebt, dass die helfende Person die Übergriffe hinnimmt.

### **c) Zulässigkeit der Datenübermittlung in besonderen Fällen**

#### **aa) Innerhalb des Jugendamtes und an andere Jugendämter**

Eine Datenübermittlung ist nicht nur zwischen dem Jugendamt und anderen Institutionen, sondern teilweise auch innerhalb des Jugendamtes zwischen verschiedenen Abteilungen (Amt für soziale Dienste (ASD), Jugendgerichtshilfe (JGH), wirtschaftliche Jugendhilfe) oder verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erforderlich. Auch innerhalb des Jugendamtes ist jedoch grundsätzlich das Sozialdatengeheimnis zu wahren.

Für die Datenweitergabe bedeutet dies, dass *innerhalb* einer „Stelle“ nicht anvertraute Daten zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, weitergegeben werden dürfen; für einen „*stellenübergreifenden* Datenfluss“ bedarf es hingegen einer Befugnis.

#### **Was ist „eine Stelle“?**

Bei der Frage, was „eine Stelle“ ist, ist jeweils auf die funktional kleinste Einheit abzustellen. Konkret bedeutet dies, dass auch eine Datenweitergabe zwischen Erziehungsberatungsstelle und ASD innerhalb des Jugendamtes nicht ohne entsprechende Befugnis möglich ist, denn hierbei handelt es sich um funktional verschiedene Stellen. Um zwei funktional verschiedene Stellen handelt es sich trotz Personenidentität auch, wenn eine Person verschiedene Aufgaben zu erfüllen hat, also zum Beispiel in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin sowohl Aufgaben des ASD als auch der Jugendgerichtshilfe erfüllen muss. Innerhalb des ASD ist aber eine Datenweitergabe zwischen gleichgeordneten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und innerhalb der hierarchischen Struktur möglich, soweit es sich um nicht anvertraute Daten handelt. Auch wenn eine Stelle (zum Beispiel ASD) Ämter übergreifend organisiert ist, liegt unter funktionalen Gesichtspunkten eine Stelle vor, innerhalb deren nicht anvertraute Informationen weitergegeben werden dürfen.

#### **Besonderheiten bei anvertrauten Daten**

Wurden die Daten jedoch im Sinne des § 65 SGB VIII einem bestimmten Mitarbeiter/einer bestimmten Mitarbeiterin anvertraut, so ist eine Weitergabe gemäß § 65 SGB VIII auch *innerhalb* einer Stelle nur unter der Voraussetzung zulässig, dass entweder der/die Betroffene eingewilligt hat oder ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorliegt. Durch das am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

(KICK) wurden zwei Anwendungsfälle im § 65 StGB VIII ergänzt: Die Weitergabe darf zum einen auch an einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin erfolgen, der/die auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Zum anderen dürfen die anvertrauten Daten auch an die Fachkräfte weitergegeben werden, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Dabei sind gemäß § 64 Abs. 2 a SGB VIII vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

#### **Strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes sind zudem auch strafrechtlich gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB und/oder § 203 Abs. 2 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ebenso wie im SGB VIII gibt es jedoch auch im Strafrecht Ausnahmen von der Schweigepflicht. Auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bedarf es zu einer Offenbarung anvertrauter Geheimnisse zwischen den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ebenfalls einer Einwilligung des/der Betroffenen oder einer Rechtfertigung gemäß § 34 StGB.

#### **Wem werden die Daten im Einzelfall anvertraut?**

Zwar gilt grundsätzlich, dass Behördenmitarbeitern/Behördenmitarbeiterinnen Geheimnisse nicht als Einzelperson, sondern als Repräsentanten der Behörde anvertraut werden und damit innerhalb der Behörde ohne weiteres offenbart werden dürfen. Dies gilt jedoch dann nicht für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, wenn diese eine besondere Vertrauensstellung innehaben und ihnen gerade als Einzelperson Informationen anvertraut werden. Es ist also in jedem Einzelfall zu klären, ob die Informationen gerade dem einzelnen Mitarbeiter/der einzelnen Mitarbeiterin oder dem Jugendamt als ganzes anvertraut werden.

Beispiel:

In den Fällen, in denen Personen einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern oder Jugendlichen dem Jugendamt melden, wird es ihnen regelmäßig nicht darauf ankommen, dass allein der zuständige Mitarbeiter/der zuständige Mitarbeiterin Kenntnis von den Informationen hat, und sind diese daher, sofern sie überhaupt unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt werden, dem Jugendamt als zuständige Behörde anvertraut. Im Gegensatz dazu wird bei einer Beratung, je persönlicher die anvertrauten Informationen sind, desto eher davon auszugehen sein, dass diese allein dem jeweiligen Mitarbeiter/der jeweiligen Mitarbeiterin anvertraut werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beratungsverhältnisse über einen längeren Zeitraum bestehen und Informationen erst nach und nach bekannt gegeben werden.



### **Schweigepflicht gilt auch für „sonst bekannt gewordene Geheimnisse“**

Die Verschwiegenheitspflicht des § 203 StGB erfasst nicht nur Informationen, die dem Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin in seiner/ihrer Funktion als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Abs. 1 Nr. 5) oder als Amtsträger/Amtsträgerin (Abs. 2 Nr. 1) anvertraut wurden, sondern auch ihm/ihr sonst in dieser Funktion bekannt gewordene Geheimnisse. „Sonst bekannt gewordene Geheimnisse“ sind solche, die der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin im Zusammenhang mit der beruflichen oder persönlichen Vertrauensbeziehung erfährt, ohne dass er/sie darüber bewusst von den Betroffenen in Kenntnis gesetzt wird. Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe bezieht sich beispielsweise die Schweigepflicht aus § 203 StGB auf alle Tatsachen, die die Fachkraft in der Familie auf irgendeine Weise wahrnimmt oder vermutet.

### **Eingeschränkte Schweigepflicht für Einzelangaben über persönliche/sachliche Verhältnisse**

Da die Jugendamtsmitarbeiter/Jugendamtsmitarbeiterinnen Amtsträger/Amtsträgerinnen sind, erstreckt sich ihre Schweigepflicht zudem auf Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Für diese Einzelangaben gilt jedoch nur eine *begrenzte* Schweigepflicht, da § 203 Abs. 2 S. 2, 2. HS. StGB ihre Bekanntgabe an anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gestattet. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht hinsichtlich dieser Einzelangaben gegenüber anderen Behörden und sonstigen Stellen jedoch dann, wenn diese dem Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin anvertraut wurden. In diesen Fällen greift nämlich der besondere Datenschutz des § 65 SGB VIII.

### **Datenübermittlung zwischen verschiedenen Jugendämtern**

Da bereits eine Weitergabe anvertrauter Daten innerhalb einer funktionalen Stelle einer Einwilligung des/der Betroffenen oder einer Rechtfertigung gemäß § 34 StGB bedarf oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SGB VIII vorliegen müssen, ist erst recht eine Datenweitergabe zwischen funktional verschiedenen Abteilungen eines Jugendamtes oder zwischen verschiedenen Jugendämtern nur unter diesen Voraussetzungen zulässig. Wesentlich einfacher ist der Austausch nicht anvertrauter Daten möglich. Für diesen bedarf es nur einer Übermittlungsbefugnis gemäß § 64 SGB VIII, wobei auch hier der Vorrang der Anonymisierung oder Pseudonymisierung gemäß Abs. 2 a zu beachten ist.

### **bb) Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte**

Der Sozialdatenschutz wird durch das in § 161 Strafprozessordnung (StPO) normierte Auskunftsrecht der Staats-

anwaltschaft nicht eingeschränkt. Aus dieser Norm kann also keine Datenübermittlungsbefugnis und erst recht keine Datenübermittlungspflicht des Jugendamtes an die Staatsanwaltschaft abgeleitet werden. Das Jugendamt ist aufgrund des Sozialgeheimnisses also grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet, Daten an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Auch hier gibt es jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen, in denen eine Befugnis oder Pflicht zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei und an Gerichte besteht.

Im SGB X sind spezielle Datenübermittlungsbefugnisse an die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht geregelt. Diese Übermittlungsbefugnisse stehen jedoch sämtlich unter dem Vorbehalt des § 64 Abs. 2 SGB VIII, das heißt, eine Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfemaßnahme gefährdet wird. Sofern eine Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall zulässig ist, lebt auch das Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft gemäß § 161 StPO wieder auf, das heißt, es besteht eine Pflicht zur Datenübermittlung.

### **Strafanzeige zur Abwehr von Kindeswohlgefahren?**

Eine Übermittlungsbefugnis kann sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ergeben, wenn das Jugendamt bei der Übermittlung zur Erfüllung *eigener* Aufgaben handelt, wobei die Strafverfolgung an sich gerade keine Aufgabe des Jugendamtes ist. Um eine Aufgabenerfüllung des Jugendamtes handelt es sich jedoch beispielsweise dann, wenn eine Strafanzeige ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ist (siehe Seite 11).

### **Datenübermittlung ist erforderlich für die Durchführung eines mit jugendamtlichen Aufgaben zusammenhängenden Strafverfahrens**

Eine weitere Übermittlungsbefugnis sieht § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X vor. Eine Datenübermittlung ist zulässig, wenn sie „erforderlich ist für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens“. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X fordert den Zusammenhang mit der Durchführung eines „gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens“. Obwohl das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (noch) kein *gerichtliches* Verfahren ist, wird mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X begründet, dass das Jugendamt zur Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaft auch bereits zur Einleitung und während des Ermittlungsverfahrens befugt sei. Voraussetzung ist, dass die Daten für ein Ermittlungsverfahren benötigt werden, das mit der Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes zusammenhängt. Ein solcher sachlicher Zusammenhang besteht zum Beispiel auch dann, wenn die Anzeige wegen einer Kindesmisshandlung die Annahme einer Hilfe zur Erziehung bei dem oder den Personensorgeberechtigten fördert oder wenn Jugendamtsmitarbeiter mit Drohungen oder Gewalt an der Vornahme von Hilfemaßnahmen gehindert werden.



Beispiel zu § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X:

Das Jugendamt hat in einem konkreten Fall den Verdacht, dass ein Kind von seinen Eltern misshandelt wird. Aufgrund von daraufhin eingeleiteten Nachforschungen bestätigt sich dieser Verdacht und das Jugendamt leitet entsprechende Hilfemaßnahmen ein. Die Informationen, die das Jugendamt im Rahmen der Nachforschungen und der Hilfemaßnahmen erlangt hat, darf es an die Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Eltern übermitteln. Dies gilt jedoch nur, wenn dadurch der Erfolg der bereits eingeleiteten Hilfemaßnahmen nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

### **Datenübermittlung an das Vormundschafts- und Familiengericht**

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erlaubt auch die Übermittlung von Informationen an das Vormundschafts- oder Familiengericht. Auch für anvertraute Informationen ist in § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII eine spezielle Befugnis zur Datenübermittlung an das Vormundschafts- oder Familiengericht vorgesehen. Eine Weitergabe der anvertrauten Informationen ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn angesichts einer Kindeswohlgefährdung ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung (namentlich §§ 1666, 1666 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) nicht ermöglicht werden könnte.

### **Leichtere Übermittlung weniger sensibler Daten**

Gemäß § 68 SGB X ist es zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr zulässig, auf Anfrage einer der genannten Stellen durch das Jugendamt Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter zu übermitteln. Die Übermittlungsbefugnis ist begrenzt auf einige wenige Informationen, und auch deren Übermittlung ist nur zulässig, sofern schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zu einer Übermittlung der Daten ist das Jugendamt auch dann nicht verpflichtet, wenn die anfragende Behörde sich die Informationen auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlungsbefugnis bezieht sich auf Daten, deren Übermittlung in der Regel für die genannten Behörden nicht von besonderem Interesse ist. Die Übermittlung von Informationen über Kindesmisshandlungen oder -missbräuche, die hingegen von Interesse für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wäre, wird von der Übermittlungsbefugnis in § 68 SGB X gerade nicht erfasst.

### **Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens**

Gemäß § 73 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens zulässig. Durch diese Regelung wird der Sozialdatenschutz zugunsten des staatlichen Strafanspruches beschränkt. Da der Sozialdatenschutz jedoch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert und nicht ohne weiteres eingeschränkt werden kann, setzt eine Befugnis

zur Datenübermittlung nach § 73 SGB X voraus, dass es sich um eine *schwere Straftat* handelt und die Datenübermittlung *durch einen Richter/eine Richterin angeordnet* wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann besteht auch gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft keine Auskunftspflicht. Die entsprechenden Akten des Jugendamtes dürfen auch nicht beschlagnahmt werden. Für anvertraute oder besonders schutzwürdige Daten (§ 65 SGB VIII, § 76 SGB X) gilt § 73 SGB X nicht, das heißt, ihre Übermittlung ist nicht gemäß § 73 SGB X zulässig.

## 2.) Zulässige Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Das KICK hebt den ins Leere gehenden Verweis in § 61 Abs. 3 SGB VIII a. F. auf. Damit gelten die bereits erläuterten Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten der SGB I, VIII und X auch auf die Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (§ 61 Abs. 1 SGB VIII).

Für die Datenerhebung gilt wiederum, dass diese grundsätzlich beim Betroffenen selbst erfolgen muss. Durch die Ergänzung des § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII besteht die Befugnis, ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten zu erheben, wenn

- ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist
- oder die Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und
- die Kenntniss der Daten für die Mitwirkung in Verfahren in JGG (§ 52 JGG) erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass die Jugendgerichtshilfe (Siehe Seite 13) unter funktionalen Gesichtspunkten eine andere Stelle als der ASD oder die wirtschaftliche Jugendhilfe ist und auch die Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen muss. Dies gilt selbst für den Fall, dass ein und die selbe Person sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterin des ASD als auch der JGH ist.

Hinsichtlich einer in Anspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe gilt auch hier, dass sicherzustellen ist, dass der Sozialdatenschutz in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Jugendgerichtshelfer/Jugendgerichtshelferinnen unterfallen dem Anwendungsbereich des § 203 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Beispiel:

Das Jugendamt berät seit einiger Zeit einen Jugendlichen und verfügt aufgrund dessen über eine Vielzahl von Informationen über ihn. Eines Tages begeht der Jugendliche eine Straftat. Ein Gespräch mit dem Jugendgerichtshelfer, der zugleich auch der bisher zuständige ASD-Mitarbeiter ist, lehnt er ab und erklärt, dass er nicht möchte, dass bereits vorhandene Informationen über ihn weitergegeben werden.



Darf der Jugendgerichtshelfer auf seine bisherigen Informationen zur Erstellung des Berichtes für das Jugendgericht zurückgreifen?

Auch wenn Jugendgerichtshelfer und zuständiger ASD-Mitarbeiter in einer Person vereint sind, gilt, dass eine Übermittlung zwischen den funktional verschiedenen Stellen eines Jugendamtes nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zulässig ist. Diese sind daher ebenso einzuhalten wie in den Fällen, in denen der Mitarbeiter des ASD und der Jugendgerichtshelfer nicht personenidentisch sind.

Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung seitens der Jugendgerichtshilfe stellt § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII dar. Da keine Einwilligung des Jugendlichen vorliegt, darf der ASD-Mitarbeiter/die ASD-Mitarbeiterin auf seine/ihre bereits Erkenntnisse nur zurückgreifen, wenn eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X. Die Datenübermittlung seitens des ASD erfolgt nämlich an einen Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I (Jugendgerichtshilfe) und dient auch der Erfüllung dessen Aufgaben nach dem SGB, da die Jugendgerichtshilfe gemäß § 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 38, 50 Abs. 3 JGG im Jugendgerichtsverfahren mitzuwirken hat. Auch diese Datenübermittlung unterliegt der Beschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII und ist nur zulässig, wenn dadurch der Erfolg einer Jugendhilfeleistung nicht gefährdet wird. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 65 SGB VIII hinsichtlich der anvertrauten Informationen.

### 3.) Weitere Besonderheiten der Datenübermittlung durch das Jugendamt

#### a) Datenübermittlung auf Anfrage

Erfolgt die Datenübermittlung *durch* das Jugendamt aufgrund der Anfrage einer anderen Stelle, so richtet sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung nicht nur nach den bisher genannten Voraussetzungen, sondern die anfragende Stelle muss zudem befugt sein, die Daten überhaupt zu erheben. Für die anfragende Stelle stellt die Datenübermittlung nämlich zugleich eine Datenerhebung bei Dritten, gegebenenfalls sogar ohne Mitwirkung des Betroffenen, dar.

#### b) Verwendbarkeit der vom Jugendamt übermittelten Daten

Die öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen, die Daten vom Jugendamt übermittelt bekommen, sind hinsichtlich dieser Daten gemäß § 78 SGB X zu einem besonderen Datenschutz verpflichtet. Sie dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen vom Jugendamt befugt übermittelt worden sind, und müssen die Daten in demselben Umfang geheim halten wie die in § 35 SGB I genannten Sozialleistungsträger.

Ein besonderer Datenschutz gilt auch für die an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei übermittelten Daten. Bei einer Übermittlung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, nur weiter übermitteln, wenn ein Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I zur Übermittlung befugt wäre. Wurden die Daten zur Gefahrenabwehr an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr, als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

## II. Das Recht zur Datenübermittlung an das Jugendamt *durch* Dritte

Das Jugendamt ist für die Erfüllung seiner Aufgaben oftmals, insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung oder eines entsprechenden Verdachtes, darauf angewiesen, Informationen über die betroffene Familie bei Dritten einzuholen. Nicht nur die Datenübermittlung *durch* das Jugendamt, sondern auch der Informationsfluss *an* das Jugendamt unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Werden Daten von anderen Stellen eigeninitiativ an das Jugendamt übermittelt, dann ist für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung allein entscheidend, ob die jeweilige Stelle zur Datenübermittlung befugt war. Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Datenweitergabe an das Jugendamt auf dessen Anfrage hin erfolgt, denn dann stellt die Datenübermittlung für das Jugendamt zugleich eine Datenerhebung bei Dritten dar. Datenschutzrechtlich sind in diesen Fällen für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an das Jugendamt zwei Aspekte entscheidend: die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die übersendende Stelle und die Zulässigkeit der Datenerhebung seitens des Jugendamtes.

### 1.) Zulässige Datenerhebung durch das Jugendamt

Grundsätzlich sind Informationen bei dem/der Betroffenen mit dessen/deren Mitwirkung zu erheben (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Eine Datenerhebung ist nur die *gezielte* Gewinnung von Sozialdaten durch Befragung oder Beobachtung der Betroffenen. Informationen, die zufällig erlangt werden, unterfallen damit nicht den Datenerhebungsvorschriften. Erst bei ihrer weiteren Verwendung unterliegen sie den (sonstigen) Datenschutzregelungen. Eine zufällige Erlangung von Informationen liegt zum Beispiel dann vor, wenn in einem Beratungsgespräch der/die Jugendliche Informationen über andere Jugendliche in der Nachbarschaft mitteilt. Eine Datenerhebung bei dem/der Betroffenen mit dessen/deren Mitwirkung ist zulässig, wenn die Erhebung der Daten für die Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfeaufgabe erforder-



lich ist. Es dürfen also nicht Daten auf Vorrat ohne Bezug zur jeweiligen Aufgabe erhoben werden. Auch die Datenerhebung bei Dritten mit Mitwirkung oder Einwilligung des/der Betroffenen (§ 60 Abs. 1 SGB I) stellt letztlich eine Datenerhebung bei dem/der Betroffenen im Sinne des § 62 Abs. 2 SGB VIII dar und muss daher nur deren Voraussetzungen erfüllen.

Gerade im Rahmen der Jugendhilfetätigkeit bedarf es aber oft auch des Rückgriffs auf Informationen von Dritten ohne Kenntnis oder Mitwirkung des/der Betroffenen. Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 SGB VIII auch eine derartige Datenerhebung. Eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des/der Betroffenen liegt bereits dann vor, wenn der/die Betroffene zwar von der Datenerhebung bei Dritten weiß, aber daran nicht bewusst beteiligt war. Betroffene/Betroffener im Sinne des § 62 SGB VIII ist zunächst einmal der Klient/die Klientin. Darüber hinaus können aber auch andere Personen Betroffene im Sinne des § 67 SGB X sein, nämlich alle diejenigen, deren Daten für die Erfüllung einer Jugendhilfeaufgabe verarbeitet werden. Bei der Datenerhebung gilt nach § 62 Abs. 4 SGB VIII der Grundsatz der unmittelbaren Datenerhebung bei dem/der Betroffenen nur hinsichtlich des/der Leistungsberechtigten oder von sonst an der Leistung beteiligten Personen. Werden im Rahmen einer Datenerhebung auch Informationen über andere als die genannten Personen mitgeteilt, so stellt dies keinen Verstoß gegen den Grundsatz zur Datenerhebung bei dem/der Betroffenen dar.<sup>4</sup> Im Hinblick auf diese dritten Personen, über die der Klient/die Klientin etwas mitteilt und deren Daten dabei auch „betroffen“ sind, ist lediglich der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Das heißt, dass eine Datenerhebung hinsichtlich dieser Informationen über Dritte bereits dann zulässig ist, wenn die Erhebung der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 4 SGB VIII). Eine Erhebung von Sozialdaten ist ohne Mitwirkung gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2 des/der Betroffenen unter anderem zulässig, „wenn ihre Erhebung bei dem/der Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und die Kenntniss der Daten erforderlich ist für [...]

- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 – 48 a und nach § 52 SGB VIII oder
- d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII [...]

Sie ist nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 auch zulässig, wenn die Erhebung bei dem/der Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

Eine Datenerhebung bei Dritten ist also für die Erfüllung von Aufgaben zulässig, die typischerweise und in der Regel auch unentbehrlich Informationen durch Dritte voraussetzen. Durch das KICK wurden die Befugnisse zur Datenerhebung bei Dritten im Kontext von Kindeswohlgefährdungen erweitert. Eine Erhebung von Daten bei Dritten ist insbesondere bei den Fällen zulässig, in denen die Personen Sorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

nicht mitwirken sowie bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch.

Zu beachten gilt dabei, dass auch die an andere Institutionen oder Personen gerichtete Bitte um Übermittlung vorhandener Informationen bereits eine Datenübermittlung des Jugendamtes darstellen kann, die ihrerseits wiederum den entsprechenden Vorschriften genügen muss. Bei der Kooperation mit anderen Stellen ist also sorgfältig zu prüfen, wann eine Datenübermittlung und wann eine Datenerhebung vorliegt und unter welchen Voraussetzungen diese jeweils zulässig sind. Grundsätzlich stellen sich diesbezüglich aber keine besonderen Schwierigkeiten.

Beispiel:

Das Jugendamt erhält von einem Nachbarn Informationen darüber, dass der Verdacht des Kindesmissbrauchs in einer Familie besteht. Der Nachbar bittet nur darum, dass sein Name geheim gehalten wird. Zur Abklärung des Verdachtes bittet das Jugendamt unter Angabe des Kindesnamens den Kindergarten um Mitteilung, ob bei dem Kind entsprechende Auffälligkeiten bemerkt wurden. Der Kindergarten lässt dem Jugendamt seine Einschätzung zukommen. Die Anfrage des Jugendamtes stellt bereits eine Datenübermittlung dar, da das Jugendamt sowohl den Namen als auch den Missbrauchsverdacht dem Kindergarten mitteilt. Entscheidend für die Zulässigkeit dieser Mitteilung ist, ob die Informationen, die das Jugendamt zur Nachforschung veranlasst haben, dem Jugendamt anvertraut wurden oder nicht. Wenn es sich um anvertraute Daten handelt, dann ist eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung des/der Anvertrauenden zulässig, denn noch besteht lediglich der Verdacht eines Kindesmissbrauchs und keine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl. Handelt es sich nicht um anvertraute Daten, dann ist eine Übermittlung gemäß § 64 SGB VIII zulässig. Hier handelt es sich lediglich bei dem Namen um eine anvertraute Information, so dass alle anderen Daten unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII weiter gegeben werden dürfen. Die Weitergabe der Informationen bezüglich des Namens des Kindes und des Verdachtes an den Kindergarten ist damit gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig, weil Erhebungs- und Übermittlungszweck hier identisch sind. Die anschließende Weitergabe der Erkenntnisse des Kindergartens an das Jugendamt stellt für den Kindergarten eine Datenübermittlung dar, für das Jugendamt eine Datenerhebung bei Dritten. Richtet sich der Missbrauchsverdacht gegen die Eltern und werden diese deshalb durch das Jugendamt nicht von den Nachforschungen informiert, dann handelt es sich um eine Datenerhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der Betroffenen, die aber gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 d, 4 SGB VIII zulässig ist. Richtet sich der Verdacht nicht gegen die Eltern, werden diese von den Erforschungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt und sind damit einverstanden, dann handelt es sich um eine Datenerhebung bei Dritten mit Zustimmung der Betroffenen, die entsprechend § 62 Abs. 1, 2 SGB VIII zulässig ist, weil sie zur Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen für das Kind erforderlich ist.

<sup>4</sup> Zum Beispiel wäre bei Hilfe zur Erziehung der/die Personensorgeberechtigte der/die Leistungsberechtigte, der/die Minderjährige wäre leistungsberechtigt, Geschwister wären sonstige Personen (Beispiel nach Fieseler/Schleicher).



## 2.) Das Recht zur Datenübermittlung der jeweiligen Stelle an das Jugendamt

Übermittelt eine Einrichtung auf Anfrage des Jugendamtes Daten, dann ist wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung, dass die Daten zuvor auch rechtmäßig erhoben wurden. Insbesondere in den Fällen, in denen die übermittelnde Einrichtung erst aufgrund der Anfrage des Jugendamtes überhaupt Informationen einholt, muss zunächst nach den jeweils für die Einrichtung geltenden Datenschutzvorschriften geprüft werden, ob diese Datenerhebung zulässig ist. Dabei ist insbesondere dem allgemeinen Datenschutzgrundsatz Rechnung zu tragen, dass eine Datenerhebung in erster Linie bei dem/der Betroffenen und nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ohne dessen/deren Mitwirkung zu erfolgen hat oder erfolgen darf.

### a) Datenübermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe und andere nicht-öffentliche Stellen

Für die Träger der freien Jugendhilfe sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der SGB grundsätzlich nicht einschlägig. Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch, wenn er Einrichtungen und Dienste der freien Träger in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass auch diese die datenschutzrechtlichen Vorgaben der SGB einhalten. Faktisch gelten in diesen Fällen damit auch für die Träger der freien Jugendhilfe die Datenschutzvorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII.

Wird der Träger der freien Jugendhilfe nicht im Sinne des § 61 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch genommen oder möchte eine nicht öffentliche Stelle, die nicht im Bereich der Jugendhilfe tätig ist (zum Beispiel Frauenberatungsstelle), Daten an das Jugendamt übermitteln, dann richtet sich diese Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Befugnisse zur Datenübermittlung ergeben sich für diese Institutionen aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BDSG. Demnach dürfen Daten für die Erfüllung eigener Zwecke übermittelt werden,

- wenn dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder des vertragsähnlichen Verhältnisses dient oder
- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen als den ursprünglichen Zweck ist gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 BDSG nur zulässig,

- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines/einer Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung ist damit auch ohne die Einwilligung des/der Betroffenen und auch dann möglich, wenn die Daten zu anderen Zwecken weitergegeben werden, als sie ursprünglich erhoben wurden. Werden beispielsweise im Rahmen einer Familienberatung zunächst zu Beratungszwecken Daten hinsichtlich eines innerfamiliären Missbrauches erhoben, dann dürfen diese Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen sowohl zur Abwehr weiterer Gefahren für das Kindeswohl als auch zur Verfolgung der bereits geschehenen Missbräuche an andere Stellen weitergeleitet werden. Ebenso kann eine Drogenberatungsstelle, die zunächst nur zur Drogenberatung Daten erhebt, die erlangten Informationen über eine Kindeswohlgefährdung in der Regel an das Jugendamt weiterleiten, weil eine Kindeswohlgefährdung zumeist auch eine Gefährdung zur öffentlichen Sicherheit darstellt.

Das BDSG enthält weiterhin spezielle Regelungen für so genannte besondere Arten von Daten. Dies sind Angaben über rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen verarbeitet werden. Diese liegen zum Beispiel vor, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen des/der Betroffenen oder einer dritten Person, sofern der/die Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, seine/ihre Einwilligung zu geben, oder wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (siehe § 28 Abs. 6 – 9 BDSG).

Eine weitergehende Pflicht zum Datenschutz kann sich jedoch aus dem Strafgesetzbuch ergeben. Handelt es sich bei der Beratungsstelle gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4, 4 a StGB um eine staatlich anerkannte Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- oder Suchtberatungsstelle oder eine Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dann dürfen im Sinne des § 203 StGB „geheime“ Daten nur mit Einwilligung des/der Betroffenen oder im Falle eines rechtfertigenden Notstandes an Dritte übermittelt werden. Gleiches gilt, wenn die beratende Person ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge/eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist. Die Übermittlung von Daten zum Schutze einer dritten Person ist damit nur dann zulässig, wenn der/die Schweigepflichtige hinsichtlich des/der gefährdeten Dritten eine so genannte Garantenstellung inne hat. Für die Fälle der Kindeswohlgefährdung bedeutet das, dass ein grundsätzlich schweigepflichtiger Berater/eine grundsätzlich schweigepflichtige Beraterin Informationen über die weiterhin drohenden Kindeswohlgefährdungen nur dann an Dritte weiterleiten darf, wenn er/sie für das Wohlergehen des Kindes besonders verantwortlich ist. Während für Berater/Beraterinnen in einer Familienberatungsstelle eine solche Verantwort-



lichkeit für die Kinder der betreuten Familien durchaus besteht, gilt dies zum Beispiel für eine Drogenberatungsstelle, bei der sich lediglich ein Elternteil in Beratung befindet, nicht. Es verbleibt aber immer noch die Möglichkeit, den Klienten/die Klientin zu einer Einwilligung in die Datenübermittlung im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu bewegen.

#### **b) Datenübermittlung durch Schulen/Kindergärten**

Schulen dürfen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Empfangenden erforderlich ist (§ 50 Schulgesetz (SchulG), § 4 Datenschutzverordnung Schule). Das heißt, dass eine Datenübermittlung beispielsweise bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zulässig ist, weil es sowohl eine Aufgabe der Schule als auch des Jugendamtes ist, einem entsprechenden Verdacht nachzugehen und Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten.

Kindertagesstätten öffentlicher Träger sind Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I und dürfen daher Daten nur entsprechend der Vorschriften des SGB I, VIII und X weitergeben. Das bedeutet, dass eine Datenübermittlung mit Einwilligung oder bei Vorliegen ein der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zulässig ist (insbesondere §§ 64, 65 SGB VIII). Die in den Kindertagesstätten beschäftigten Fachkräfte gehören zwar in der Regel keiner der in § 203 StGB benannten schweigepflichtigen Berufsgruppen an, als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB sind sie aber gleichwohl gemäß § 203 Abs. 2 StGB zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichtet. § 203 Abs. 2 S. 2, 2. HS. StGB kommt nicht zur Anwendung, da wegen § 65 SGB VIII insoweit auch für die Offenbarung einzelner Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung besteht.

Kindertagesstätten freier Träger sind ebenso wie die Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich keine Adressaten der datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB I, VIII oder X. Ihre Befugnisse zur Datenübermittlung ergeben sich – ebenso wie bei den Trägern der freien Jugendhilfe – aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Eine darüber hinaus gehende Geheimhaltungspflicht gemäß § 203 StGB ergibt sich für sie nicht.

#### **c) Datenübermittlung durch Ärzte/Ärztinnen/ Psychologen/Psychologinnen/ Psychiater/Psychiaterinnen**

Für Ärzte/Ärztinnen, Psychiater/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, psychologische Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen gilt, dass sie gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB hinsichtlich der ihnen anvertrauten Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Offenbarung der anvertrauten Informationen gegenüber dem Jugendamt ist

damit nur in den Fällen einer Einwilligung des/der sich Anvertrauenden oder des rechtfertigenden Notstandes zulässig.

#### **d) Datenübermittlung durch Polizei/Staatsanwaltschaft und Gerichte**

Gemäß § 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes übermitteln, wenn

- eine Zustimmung des/der Betroffenen vorliegt
- oder offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des/der Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er/sie in Kenntnis dieses Zwecks seine/ihre Einwilligung verweigern würde (mutmaßliche Einwilligung).

Ist eine Datenübermittlung nach dieser Vorschrift nicht zulässig, so kann sie jedoch gemäß der §§ 14 – 17 EGGVG erlaubt sein. § 17 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG gestattet eine Datenübermittlung – auch an das Jugendamt –, sofern die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.

Gemäß § 193 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) kann die Polizei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen, die an der Abwehr von Gefahren beteiligt sind, personenbezogene Daten übermitteln. Eine Datenübermittlung an das Jugendamt ist also zulässig, wenn das Jugendamt im Bereich der Gefahrenabwehr tätig wird, das heißt, wenn das Jugendamt entweder Gefahren für das Kind oder von dem Kind ausgehende Gefahren abwehrt. Letzteres kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher entweder gehäuft Straftaten begeht oder die Straftaten schwerwiegend sind.

#### **Besondere Datenübermittlungsbefugnisse bei jugendlichen Straftätern**

Für den Bereich der jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten bestehen besondere Übermittlungsbefugnisse. So ist für die Polizei eine besondere Übermittlungsbefugnis an die Jugendgerichtshilfe in 3.1.3. der Richtlinien zur Förderung der Diversion in Verbindung mit § 45 JGG für den Fall vorgesehen, dass ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger Straftaten hilfreich erscheint. Ebenso legt Nr. 3.2.7. Polizeidienstvorschrift (PDV 382) Pflichten zur Information des Jugendamtes fest. Auch das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft haben besondere Mitteilungsrechte oder -pflichten: So ist die Jugendgerichtshilfe seitens des Jugendgerichtes von dem Erlass oder der Vollstreckung eines Haftbefehls unverzüglich zu unterrichten (§ 72 a JGG). Des Weiteren muss sie über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden (§ 70 JGG). Weitere Mitteilungspflichten an die Jugendgerichtshilfe ergeben sich für die Staatsanwaltschaft aus Ziffer 32 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in Verbindung mit § 38 JGG.



## C. Datenoffenbarungspflichten und Strafbarkeiten

Wie bei jedem menschlichen Verhalten, so besteht auch bei einer jugendhilferechtlichen Tätigkeit grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Verhalten strafbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verhalten tatsächlich strafbar ist und es auch zu einer Verurteilung kommt, ist jedoch tatsächlich geringer als dies vielfach empfunden wird. Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten stellt sich, insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlung oder der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, oft auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Datenoffenbarungspflicht besteht und wann eine unterlassene Datenübermittlung in diesen Fällen strafbar sein kann. In der Regel stellt sich diese Frage explizit in Bezug auf die Pflicht zur Anzeigeerstattung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

### I. (Öffentlich-rechtliche) Pflicht zur Datenübermittlung

Klarzustellen ist diesbezüglich zunächst einmal, dass es keine allgemeine Pflicht für Beamte/Beamtinnen oder Angestellte des öffentlichen Dienstes zur Anzeige von Straftaten gibt. Eine solche Pflicht zur Anzeige oder Datenübermittlung besteht nur, wenn das Ermessen, dass der Gesetzgeber dem Jugendamt bei der Auswahl der richtigen Jugendhilfemaßnahme eingeräumt hat, sich im konkreten Einzelfall auf „Null“ reduziert hat. Dies setzt voraus, dass keine andere der im Jugendhilfebereich vorgesehenen Hilfemaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung der entsprechenden Jugendhilfeaufgabe ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn alle anderen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl erfolglos ausgeschöpft wurden (zum Beispiel Wegweisung der Person, die das Kindeswohl gefährdet) oder nicht angemessen sind (beispielsweise Herausnahme des Kindes aus der Familie und Unterbringung in einer stationären Schutzeinrichtung wegen eines gewalttätigen Elternteils).

Eine Pflicht zur Datenübermittlung kann sich auch aus § 161 StPO ergeben. Zwar geht das Sozialgeheimnis dem in § 161 StPO festgelegten Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich vor, wenn jedoch im konkreten Einzelfall das Jugendamt aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer Einwilligung des/der Betroffenen berechtigt ist, die Daten an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, dann lebt das Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft wieder auf. Auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft hin muss das Jugendamt daher der Staatsanwaltschaft Auskunft erteilen, soweit es zur Datenübermittlung berechtigt ist.

### II. Strafbarkeit der unterlassenen Datenübermittlung

Eine Unterlassung kann nur strafbar sein, wenn eine entsprechende strafrechtliche Handlungspflicht besteht. Da nur ein rechtswidriges, nicht aber ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln strafbar sein kann, ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit, dass die unterlassene Datenübermittlung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten *rechtswidrig* war. Dies ist der Fall, wenn unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten eine Datenübermittlungspflicht bestand. Der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin darf also nicht nur zur Datenübermittlung befugt sein, sondern dieses Recht zur Datenübermittlung muss sich im jeweiligen Einzelfall zu einer Datenübermittlungspflicht entwickelt haben. Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige von Kindeswohlgefährdungen ist also zunächst, dass eine solche Pflicht zur Anzeige, das heißt, zur Datenübermittlung, besteht. Besteht im Einzelfall unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten eine solche Pflicht zur Übermittlung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und unterlässt der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin die erforderliche Anzeige, dann kann er/sie sich als Garant/Garantin für das Wohl des Kindes wegen dieser Unterlassung strafbar machen. Dies setzt jedoch voraus, dass alle weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen vorliegen (zum Beispiel Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

### III. Sonstiges strafbares Verhalten

Eine strafbare Unterlassung kann zudem in den Fällen gegeben sein, in denen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch den zuständigen Jugendamtsmitarbeiter/die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin entweder keine oder erkennbar nicht zur Gefahrenabwendung geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Beispiel: In einer Familie missbraucht der Vater ein Kind fortgesetzt und erheblich. In ersten Gesprächen mit dem Jugendamt bestreiten beide Elternteile, dass ein Missbrauch stattfindet, verweigern alle weiteren Gespräche und lehnen eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ausdrücklich ab. Der Jugendamtsmitarbeiter ist der Ansicht, dass weitere erhebliche Missbräuche des Kindes zu erwarten sind. Trotzdem und obwohl deutlich ist, dass die Eltern weder in der Lage noch willens sind, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, versucht der Jugendamtsmitarbeiter, eine sozialpädagogische Familienhilfe einzuleiten.

Die Frage der Strafbarkeit stellt sich jedoch nicht nur im Hinblick auf das Unterlassen einer Anzeige, sondern auch, wenn eine Anzeige erstattet wird. Die Erstattung einer Anzeige und die damit einhergehende Preisgabe von Informationen kann nämlich gleichfalls einen Straftatbestand (§ 203 StGB) erfüllen. Es muss also „in alle Richtungen“ geprüft werden, ob eine Datenübermittlung strafrechtlich zulässig ist, bevor Daten weitergegeben werden.



## D. Auskunfts- und Zeugnispflicht, Akteneinsichtsrecht

Da das Sozialgeheimnis letztlich nur gewährleistet werden kann, wenn die Sozialdaten umfassend geschützt sind, normiert § 35 Abs. 3 SGB I, dass, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, keine Auskunfts- oder Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken an Dritte besteht. Fehlt es an einer Übermittlungsbefugnis, dann besteht auch kein Recht zur Zeugenaussage, zur Aktenvorlage oder Gewährung von Einsicht in Akten. Eine Zeugenaussage, eine Akteneinsicht oder eine Auskunft kommen also nur in Betracht, sofern die Datenübermittlung an sich zulässig ist. Darf und will ein Jugendamtsmitarbeiter/eine Jugendamtsmitarbeiterin eine Zeugenaussage machen, dann bedarf es dafür darüber hinaus noch einer Aussagegenehmigung durch seinen Dienstherrn. Es ist Aufgabe des Gerichtes, die Aussagegenehmigung des Dienstherrn einzuholen; dem Zeugen/der Zeugin aufzugeben, sich diese selbst einzuholen, ist unzulässig, kommt aber in der Praxis dennoch häufig vor.

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert auch ein Auskunftsrecht der Betroffenen (§ 83 SGB X). Dieses Auskunftsrecht begründet zwar keinen Anspruch auf Akteneinsicht; diese darf jedoch gewährt werden. Begehrt der/die Betroffene gleichwohl Akteneinsicht, hat er/sie jedoch einen Anspruch darauf, dass ermessensfehlerfrei über seinen/ihren Antrag entschieden wird. Rechtlich fehlerhaft ist es also dem/der Betroffenen mitzuteilen, dass es generell kein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Jugendamtes gebe.

### Beispiel 1:

Eine Jugendliche vertraut in einem Beratungsgespräch dem Mitarbeiter des Jugendamtes an, dass sie von einem Nachbarn sexuell missbraucht worden ist. Der Nachbar erfährt, dass sich die Jugendliche beim Jugendamt beraten ließ, und verlangt nun vom Jugendamt Akteneinsicht, um zu erfahren, welche Informationen über ihn gespeichert wurden.

Muss das Jugendamt ihm Akteneinsicht gewähren?

Der Nachbar hat zwar gemäß § 83 SGB X ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten Informationen; diesem Anspruch muss jedoch nicht durch eine Akteneinsicht genügt werden. Das Jugendamt darf vielmehr auswählen (Ermessen), auf welche Art und Weise es den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllen möchte. Der Nachbar hat zudem auch keinen Anspruch auf sämtliche in der Akte enthaltenen Informationen. Gemäß § 83 SGB X muss eine Auskunftsertei-

lung jedoch unterbleiben, soweit die Daten ihrem Wesen nach, insbesondere wegen überwiegender Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Die Auskunftserteilung ist damit nur bezogen auf solche Informationen zulässig, hinsichtlich derer die Interessen der Jugendlichen nicht überwiegen. In der Regel überwiegen die Interessen der Jugendlichen hier insbesondere deshalb, weil die mitgeteilten Informationen der besonders geschützten Intimsphäre der Jugendlichen angehören und es hier auch eines Schutzes der Jugendlichen vor dem Nachbarn bedarf. In die Interessenabwägung ist auch einzubeziehen, dass sich eine Auskunftserteilung auf ein eventuelles Strafverfahren möglicherweise nachteilig auswirkt. Damit besteht ein Auskunftsrecht faktisch in solchen Fällen regelmäßig nicht mehr.

### Beispiel 2:

Das Jugendamt erhält von Nachbarn Hinweise auf eine Kindesmisshandlung in einer Familie. Wegen des Verdachtes der Kindeswohlgefährdung statet ein Jugendamtsmitarbeiter der Familie daraufhin einen Hausbesuch ab. Die Familie begehrt von dem Mitarbeiter Auskunft darüber, wer dem Jugendamt den Hinweis gegeben hat. Darf der Jugendamtsmitarbeiter den Namen bekannt geben?

Auch hier hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben, sofern es sich bei dem Hinweis nicht um eine bewusste wahrheitswidrige Information handelt. Ein Geheimhaltungsinteresse des Jugendamtes besteht nämlich immer dann, wenn die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden würde. Da das Jugendamt für die Erfüllung seiner Aufgaben auch darauf angewiesen ist, Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aus dem sozialen Umfeld zu erhalten, besteht insoweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf den Namen der Melder. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hinweis bewusst wahrheitswidrig erteilt wurde. Zum einen sind die bewusst wahrheitswidrigen Angaben für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes kontraproduktiv und darüber hinaus hat das Jugendamt insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche Strafbarkeit des Hinweisgebers kein Interesse an der Geheimhaltung dessen Namens.

In den Fällen einer bewusst wahrheitswidrigen Meldung muss das Jugendamt auf Anfrage der Staatsanwaltschaft den Namen des Melders bekannt geben, wenn diese gegen den Melder wegen Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB) oder wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) ermittelt.

## E. Verantwortlichkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt gemäß § 67 d Abs. 2 SGB X grundsätzlich die übermittelnde Stelle. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten auf Anfrage einer anderen Stelle übermittelt werden. In diesem Fall trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft diesbezüglich nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.



# F. Anhang der datenschutzrelevanten Normen

## Sozialgesetzbuch I

(SGB I, Allgemeiner Teil)

### § 35

#### Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67 c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

## Sozialgesetzbuch VIII

(SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)

### § 8 a

#### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine in soweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirkend die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### § 36

#### Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf



die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1 a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

## **§ 50**

### **Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

## **§ 52**

### **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

## **§ 61**

### **Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85 a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## **§ 62**

### **Datenerhebung**

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn



- 1.) eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
- 2.) ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) [...]
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48 a und nach § 52
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a oder
- 3.) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
- 4.) die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

## § 64

### Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2 a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

## § 65

### Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und er-

zieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## Sozialgesetzbuch X

### (SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

## § 67 d

### Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine



Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

## § 68

### **Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche**

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1 a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforder-

lich ist. § 67 d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

## § 69

### **Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

[...]

## § 73

### **Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

## § 78

### **Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden**

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte



oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49 b und 49 c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

## § 83

### Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Betroffenen geltend gemachten

Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.



# Strafgesetzbuch (StGB)

## § 34

### Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## § 138

### Nichtanzeige geplanter Straftaten

1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

[...]

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder

[...]

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 203

### Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

[...]

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

[...]

4 a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

[...]

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

[...]

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.



# Jugendgerichtsgesetz (JGG)

## § 38

### Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit beauftragt. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

## § 50

### Anwesenheit in der Hauptverhandlung

1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. [...]

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den

Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

## § 70

### Mitteilungen

Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Der Familien- und Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Familien- und Vormundschaftsrichter erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

## § 72 a

### Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.

# Strafprozessordnung (StPO)

## § 161

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.



# Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

## § 1

### Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
  - a) Bundesrecht ausführen oder
  - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

[...]

## § 3

### Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).  
[...]

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. [...]

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

## § 4 a

### Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklä-

rungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders her-  
vorzuheben. [...]

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

## § 28

### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlicher Vertrauensverhältnisse mit dem Betroffenen dient,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder [...]

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.

(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:

1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder [...]

(6) das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben, [...]

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Nr. 1 – 4 oder des Abs. 7 Satz 1 übermittelt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.



# Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

## § 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekannt zu machen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder

5. auf Grund einer Entscheidung
  - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluss vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen und
  - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

## § 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
  2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
  3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
  4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
  5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.



## Polizeidienstvorschrift 382 (PDV, Bearbeitung von Jugendsachen)

### **Ziffer 3.2.7:**

Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger (Nr. 2.2) vorliegt, gegebenenfalls ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (" 2 und 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

## Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

### **Ziffer 32**

#### **Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72 a, 107, 109 Abs. 1 JGG)**

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,

die nachträgliche Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

## Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

### **§ 50**

#### **Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten und das Verhalten in der Schule, Daten über Behinderungen, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;

2. bei Eltern:

Name, Adressdaten (einschließlich Telefon). Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

(2) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen in der Regel nur in der Schule befindliche Datenverarbeitungsgeräte des Schulträgers eingesetzt werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 49 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

[...]



(6) Schülerinnen, Schüler und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erforderlich macht.

(7) Persönliche Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

[...]

## Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

### § 2

#### **Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten**

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten nach § 3 Abs. 1 handelt.

(2) Nicht in § 3 Abs. 1 aufgeführte Daten dürfen im Einzelfall nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Im Übrigen gilt § 12 LDSG.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Schülerinnen, Schüler sowie Eltern sind nach Maßgabe des § 50 Abs. 6 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind persönliche Notizen der Lehrkraft über Schülerinnen, Schüler, persönliche Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Vermerke sowie Notizen über die Eltern.

[...]

### § 3

#### **Datenbestand in der Schule**

(1) Der Umfang der personenbezogenen Daten, die nach § 50 Abs. 1 SchulG erhoben werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage. Verantwortlich für die Datenverarbeitung der erhobenen Daten ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Der nach Absatz 1 zugelassene Datenbestand an Schulen kann von allen Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 120 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

### § 4

#### **Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten**

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen, insbesondere an

1. Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden
2. Gesundheitsämter - Schulärztlicher Dienst -
3. den Schulpsychologischen Dienst
4. Krankenhauspädagoginnen und Krankenhauspädagogen

oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung richtet sich nach § 50 Abs. 3 SchulG sowie §§ 14 und 15 LDSG.

[...]

(3) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind.

## Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

### § 191

#### **Grundsätze der Datenübermittlung**

(1) Personenbezogene Daten können nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit

1. dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr unerlässlich ist,



2. eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten mit vergleichbaren Mitteln zur Abwehr dieser Gefahr zulässig ist und
3. der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.

(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 192

### **Datenübermittlung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden**

(1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder und des Bundes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Innenministerium darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.

## § 193

### **Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen**

(1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im Übrigen können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle,
2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger und dieser dargetan hat, dass er geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen hat.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.





Gesetz zur Weiterentwicklung  
und Verbesserung des Schutzes  
von Kindern und Jugendlichen  
in Schleswig-Holstein

– Kinderschutzgesetz –



Herausgeber:  
Ministerium für Arbeit, Soziales  
und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

Ansprechpartnerin:  
Barbara.Greve@sozmi.landsh.de

Foto: Fotoliall - Fotolia.com

Realisation:  
b+c computergraphik, Kiel  
www.b-u-c.com

Druck: Druckerei Simons, Kiel

ISSN 0935-4379  
4. Auflage/Juni 2011

Die Landesregierung im Internet:  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Diese Broschüre wurde aus Recycling-  
papier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der  
Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-  
holsteinischen Landesregierung herausge-  
geben. Sie darf weder von Parteien noch  
von Personen, die Wahlwerbung oder  
Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum  
Zwecke der Wahlwerbung verwendet  
werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu  
einer bevorstehenden Wahl darf diese  
Druckschrift nicht in einer Weise ver-  
wendet werden, die als Parteinahme der  
Landesregierung zugunsten einzelner  
Gruppen verstanden werden könnte. Den  
Parteien ist es gestattet, die Druckschrift  
zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder  
zu verwenden.



# Inhalt

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) .....	5
Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst .....	13
Erläuterungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein .....	15
Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen .....	27
Muster: Einladung zur Früherkennungsuntersuchung .....	28
Muster: Antwortkarte an die Zentrale Stelle .....	30
Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung .....	31
Zeiträume und Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen .....	33

# Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz)

Gesetz vom 29.05.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 270), geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789)

## **Erster Teil Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Ziel und Aufgaben**

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.

(2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.

(3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze des Kinderschutzes**

(1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe, sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.

(3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.

(4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.

(5) gestrichen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Jugendämter**

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und

frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.

(4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.



## **Zweiter Teil Information, Aufklärung, Förderung**

### **§ 4**

#### **Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien**

(1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.

(2) Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.

(3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Famili-

enbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

### **§ 5**

#### **Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugend- schutzes**

(1) Das Land fördert überregional tätige Träger des Kinder- und Jugendschutzes, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen, insbesondere vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, zu schützen sowie deren Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Kinder besser vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren.

(2) Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

### **§ 6**

#### **Fortbildung und Qualifizierung**

(1) Das Land fördert Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.

(2) Gefördert werden insbesondere Fortbildungen, die dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe, und der Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen sowie mit der Polizei und der Justiz dienen.

(3) Das Land fördert Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

(4) Das Land erstellt und fördert die Entwicklung von Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es unterstützt die öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

## **Dritter Teil Leistungen, Hilfen**

### **§ 7**

#### **Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen**

(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Das Jugendamt sorgt dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen

Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

(2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen schnell und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.

(3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

### **§ 8**

#### **Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz**

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,

10. Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und

11. die Polizei.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

## **§ 9**

### **Einrichtungen und Dienste**

(1) Die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 45 Absatz 1 SGB VIII haben im Rahmen der nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vorzuziehenden Konzeption die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen.

(2) Gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII schließen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste. Gegenstände dieser Vereinbarungen sind insbesondere Regelungen



1. zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
2. zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten, und
5. zur Information des Jugendamtes, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Weitere mögliche Regelungsinhalte sind insbesondere

1. die Art des Vorgehens bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl,
2. die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten und
3. eine regelmäßige Kooperation und Evaluation.

(4) In den Vereinbarungen nach § 76 Absatz 1 SGB XII sind bei Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Inhalte aufzunehmen.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen für den Abschluss der in Absatz 2 und 3 genannten Vereinbarungen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft diese regelmäßig und entwickelt sie in Abstimmung mit den in Satz 1 Genannten weiter.

## **§ 10**

### **Persönliche Eignung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in Vereinbarungen gemäß § 72a Satz 3 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass für dort tätige Personen entsprechend § 72a Satz 2 SGB VIII Führungszeugnisse vorgelegt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die von ihnen vermittelten Kindertagespflegepersonen dafür sorgen, dass andere Personen, die als Haushaltsmitglied oder in sonstiger Weise in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern oder Jugendlichen stehen, wegen keiner in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind.

## **Vierter Teil Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung**

### **§ 11**

#### **Inobhutnahme**

(1) Erfolgt gemäß § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen, so hat diese in einer der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Form zu erfolgen. Die Inobhutnahme soll bei einer geeigneten Person, in einer familienähnlichen Betreuungseinrichtung, einer Bereitschaftspflegestelle, Zufluchtstätte oder in einer sonstigen in besonderer Weise für die Inobhutnahme geeigneten Einrichtung geschehen.

(2) Während der Inobhutnahme sind umgehend die Möglichkeiten der Hilfe und der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu klären, diese sind hieran in geeigneter Weise zu beteiligen.

(3) Bei der Information der Personensorgeberechtigten nach § 42 Abs. 3 SGB VIII ist zu klären, ob sie mit geeigneten Hilfen für die Kinder und Jugendlichen einverstanden sind. Ist ein solches Einverständnis nicht vorhanden und ist nach der Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen auf andere Weise nicht abzuwenden, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, sodass die zur Abwehr der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen und

geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

### **§ 12**

#### **Kooperationskreise**

(1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.

(2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Gesundheitsämter,
3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
5. die Staatsanwaltschaften.

Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.

(3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.



## **§ 13**

### **Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

(2) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teilen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelung mit. Das Jugendamt bestätigt der meldenden Stelle kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

## **Fünfter Teil Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

### **§ 14**

#### **Landeskinderschutzbericht**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse

eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein, sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten.

(2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören.

### **§ 15**

#### **Förderung durch das Land**

Die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 7 erfolgt in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

### **§ 16**

#### **Übergangsregelung**

Die für die Umsetzung des Gesetzes in 2008 erforderlichen Titel und Haushaltsansätze werden durch Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 eingerichtet, geändert und gegen Deckung bereitgestellt.



# Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) wird wie folgt geändert:

## **§ 7 a**

### **Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder**

(1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich

die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
3. Tag der Geburt des Kindes,
4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21.



Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.

(4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeneinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:

1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und

2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung. Die Kreise und kreisfreie Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatz 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.



# Erläuterungen zum „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren möchte mit den folgenden Erläuterungen eine erste Hilfestellung für die Umsetzung der am 1. April 2008 in Kraft getretenen Regelungen geben.

## **Zum Kinderschutzgesetz im Allgemeinen:**

Die Aufgaben und Befugnisse der Jugendämter sind im Wesentlichen im SGB VIII geregelt. Als Ausführungsgesetze auf Landesebene bestehen bereits das Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und das Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Daneben tritt nun das Kinderschutzgesetz speziell für den Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als weiteres Gesetz zur konkretisierenden Ausgestaltung des SGB VIII.

Das Kinderschutzgesetz ist in fünf Teile gegliedert:

- Grundlagen
- Information, Aufklärung, Förderung
- Leistungen, Hilfen
- Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und
- Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

## **Zu § 1 Ziel und Aufgaben:**

§ 1 greift grundsätzliche Inhalte des Grundgesetzes (GG) und des SGB VIII als Beschreibung von Ziel und Aufgaben des Kinderschutzgesetzes auf.

Er stellt an die Spitze des Kinderschutzgesetzes das Recht jedes jungen Menschen auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Die Formulierung des Absatzes 1 lehnt sich an die Vorgabe des Art. 2 GG an und verbindet diese mit dem in Art. 6 GG verankerten Auftrag der Pflege und Erziehung, der sich auch in § 1 Abs. 2 SGB VIII findet. Absatz 1 betont vor diesem Hintergrund das vorrangige Recht und die Pflicht der Eltern und macht zugleich deutlich, dass es sich hierbei – wie dies vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt wurde - um ein fremdnütziges Recht handelt, das den Eltern gegeben ist, um die bestmögliche Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sichern. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Sicherung des Aufwachsens der Kinder und damit auch das Wohl der Kinder und Jugendlichen in aller Regel am besten bei den Eltern aufgehoben sind.



Allerdings muss die staatliche Gemeinschaft, wie es schon Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sowie § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 SGB VIII ausdrücken, ihrer Verantwortung gerecht werden, die Eltern zu unterstützen, junge Menschen zu fördern und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (Absatz 2).

Absatz 3 bringt das Ziel und die damit verbundenen Aufgaben des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein zum Ausdruck: Vorrang haben dabei alle präventiven, fördernden sowie unterstützenden Hilfen und Leistungen. Das Kinderschutzgesetz bestimmt, dass diese den Eltern so frühzeitig wie möglich in geeigneter und erforderlicher Weise zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierdurch kann in der ganz überwiegenden Zahl aller Fälle das Wohl von Kindern und Jugendlichen gesichert werden. In den Fällen, in denen das Wohl der Kinder und Jugendlichen durch diese Unterstützung nicht gewährleistet werden kann, müssen professionell, zielgerichtet und offensiv Interventionsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. §§ 11-13).

## **Zu § 2 Grundsätze des Kinderschutzes:**

§ 2 benennt die Grundsätze für die Umsetzung des Kinderschutzes in ihrer Gesamtheit.

Absatz 1 stellt an den Beginn dieser Bestimmung die gesamtgesellschaftliche Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Besonders angesprochen werden die Träger von Angeboten, Einrichtungen und Diensten sowie deren Verbände, die vorrangig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Sie haben besondere Zugangsmöglichkeiten zu Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, verfügen über fundierte Erfahrungen und sind in spezieller Weise sensibilisiert für die Lebens- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen.

Die Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten durch das Land gemäß Absatz 2 soll über die Gruppe der Fachkräfte hinaus zivilgesellschaftliches Engagement im Kinderschutz aktivieren und verstärken.

Gemäß Absatz 3 werden die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom Land und den Kommunen wahrgenommen (vgl. SGB VIII und JuFöG).

Absatz 4 betont die Bedeutung des zielgruppenspezifischen Ansatzes



beim Kinderschutz, der den jeweiligen Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen gerecht werden muss.

Absatz 5 wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 durch Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012; Ges. v. 17.12.2010, GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789) gestrichen.

### **Zu § 3 Aufgaben der Jugendämter:**

§ 3 präzisiert die Aufgaben der Jugendämter für den Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Mit Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass das Jugendamt den Bürgerinnen und Bürgern in seiner Funktion als Anlaufstelle bei Kindeswohlgefährdungen bekannt ist.

Die Sicherstellung eines unverzüglichen und zuverlässigen Handelns zur Abwendung von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Handlungsinhalt der Kinder- und Jugendhilfe. Das Aufgreifen und die Betonung bestehender Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII in den Absätzen 2 und 3 bezwecken eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der entsprechenden Angebote und Leistungen im Bereich der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche.

Absatz 4 knüpft an die Kooperationsaufgabe aus § 8a Abs. 3 und 4 sowie § 81 SGB VIII an. Als wichtige Institutionen, mit denen zusammenzuarbeiten ist, werden die Polizei und die Familiengerichte genannt. Betont wird die Verantwortung der Jugendämter, erforderlichenfalls durch eine Inobhutnahme eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit Polizei, Familiengerichten und anderen Organisationen und Institutionen in Fällen von Kindeswohlgefährdung enthalten die Paragraphen 12 und 13 des Kinderschutzgesetzes.

Untersuchungen zur Arbeitsweise der Jugendhilfeausschüsse (Merchel/ Reismann 2004) haben ergeben, dass die Befassung mit den schwierigen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals belastenden Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bisher keinen Schwerpunkt der Ausschussarbeit darstellen. Im Absatz 5 wird durch die regelmäßige Berichtspflicht der Verwaltung (mindestens alle zwei Jahre) der Prozess der Auseinandersetzung mit diesem Bereich unterstützt. Außerdem kann der Bericht als Grundlage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes vor Ort im Jugendhilfeausschuss dienen.



#### **Zu § 4 Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien:**

§ 4 verpflichtet das Land, Eltern bei der Erfüllung ihrer Bildungs-, Förder-, Erziehungs- und Schutzaufgaben zu unterstützen. Die Familie ist die zentrale Erziehungs- und Bildungsinstanz, und Eltern sind die wichtigste Ressource für die kindliche Entwicklung. Hier erwerben Kinder grundlegende psychomotorische, soziale, affektive und sprachliche Kompetenzen. Die hierfür erforderlichen elterlichen Kompetenzen sind nicht in allen Familien selbstverständlich vorhanden, sondern erfordern die Bereitstellung von Angeboten des Lernens, der Begegnung und der Entlastung. Deshalb unterstreicht die Vorschrift die besondere Verantwortung des Landes zur Unterstützung breitenwirksamer, niedrighschwelliger Angebote der Bildung, Beratung und alltagsnaher Unterstützung von Familien mit zeitgemäßen Konzepten.

Die Absätze 1 und 2 verstetigen die Förderung des Landes im präventiven Bereich und machen Vorgaben für deren inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung.

Absatz 3 unterstreicht die Verantwortung des Landes für die Sicherung und Weiterentwicklung des Netzes an Familienbildungsstätten und Beratungsangeboten. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Einzelheiten der Förderung durch Verordnung zu konkretisieren.

#### **Zu § 5 Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes:**

Zweck der Förderung nach § 5 ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch wurden, sowie deren Familien die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdungen und Verarbeitung des Erlebten zu geben. Es bedarf dafür eines Angebots der verständnisvollen und verlässlichen Begleitung, wie sie von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes angeboten wird. Verstetigt wird deshalb die Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes, die sowohl präventiv arbeiten als auch betroffenen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen umfassende Hilfen anbieten. Darüber hinaus übernehmen sie im Rahmen der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 SGB VIII eine Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsfunktion im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

In § 5 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Einzelheiten der Förderung durch Verordnung zu konkretisieren.



## **Zu § 6 Fortbildung und Qualifizierung:**

§ 6 präzisiert den in § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII ausgewiesenen Auftrag des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Fortbildung im Rahmen eines überregionalen Kontextes bzw. mit einer landesweiten Ausstrahlung. Wesentlicher Bestandteil der vom Land veranstalteten und finanziell unterstützten Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote ist die Anregung zum fachlichen Austausch sowie zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Professionen. Daneben soll die Vermittlung von speziellem Fachwissen aus den Bereichen Kinder- und Jugendschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Qualifizierung von Fachkräften beitragen.

Hinzu tritt in Absatz 3 die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um Probleme in der Familiensituation erkennen, mit den Eltern thematisieren und gegebenenfalls auf Ansprechpartner und Hilfemöglichkeiten hinweisen zu können.

Schließlich beinhaltet Absatz 4 die Aufgabe des Landes, Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Förderung und Sicherung der Qualität zu erstellen und ihre Entwicklung zu fördern. Die Träger der öffentlichen und

freien Jugendhilfe werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Aktuelle Beispiele sind die Beteiligung an der Erarbeitung des aktualisierten Leitfadens „Gewalt gegen Kinder“ der Techniker Krankenkasse und (geplante) Broschüren zu „Schutzengel in Schleswig-Holstein“ und zum Jugendschutzgesetz.

## **Zu § 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen:**

Die sehr positiven Erfahrungen mit dem Landesprogramm „Schutzengel für Schleswig-Holstein“ sind die Grundlage für die Paragraphen 7 und 8. Es soll erreicht werden, dass verlässlich und verbindlich Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens leistungsträgerübergreifend angeboten werden.

Absatz 1 nennt die Zielgruppen, für die die frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen von besonderer Bedeutung sind: (werdende) Mütter und Eltern, die aufgrund von materiellen, persönlichen oder familiären Belastungen einen Unterstützungsbedarf haben.

Die im SGB VIII enthaltenen Aufgaben des Jugendamtes werden dahingehend konkretisiert, dass seitens des Jugendamtes gewährleistet wird, dass diese Menschen auf Beratung, Unterstützung, Hilfen und Leistungen besonders hingewiesen und ihnen rechtzeitig Hilfen angeboten werden.

In vielen Fällen reicht es aus, dass Personen, zu denen die in Absatz 1



genannten Eltern einen vertrauensvollen Kontakt aufgebaut haben, dafür sorgen, dass eine Vermittlung von Hilfen und Leistungen stattfindet. Absatz 2 sieht daher mit dem Einverständnis der Betroffenen die direkte Kontaktaufnahme mit entsprechenden Dienststellen und Leistungsträgern vor.

Absatz 3 enthält eine Förderung des Landes zur Unterstützung von frühen und rechtzeitigen Hilfen für die in Absatz 1 genannten Zielgruppen in Form von konkreten Maßnahmen sowie beim Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke.

### **Zu § 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz:**

Um zu erreichen, dass Hilfen und Leistungen im Kontext des Kinderschutzes früh und rechtzeitig erbracht werden, haben sich lokale Strukturen der Zusammenarbeit als besonders hilfreich erwiesen. Diese müssen von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen und sich auf die Lebenswelt der Betroffenen beziehen.

Absatz 1 gibt vor, dass auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz etabliert werden. Das Jugendamt hat die Initiativ- und Steuerungsaufgabe für die Errichtung bzw. den Ausbau eines Netzwerks, das die in § 8 vorgesehene inhaltliche und personelle Ausgestaltung berücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Koordinationsaufgaben letztendlich beim Ju-

gendamt angesiedelt sein müssen. Regelungen hierüber bleiben der Entscheidung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz überlassen (vgl. Absatz 4). Demgemäß kann die Organisation und Koordination in den Netzwerken unterschiedlich sein.

Absatz 2 nennt die wesentlichen Aufgaben der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz. Neben den persönlichen Kontakten innerhalb der Netzwerke liegen die Aufgaben schwerpunktmäßig in der Sicherstellung tragfähiger Kooperations- und Informationsbeziehungen, um dadurch frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen realisieren zu können. Die Hilfen schließen die praktische Unterstützung im sozialen Nahfeld und zum Beispiel durch bürgerschaftliches Engagement erbrachte Unterstützung ein. Mit dem Begriff der Leistung wird an den sozialrechtlichen Begriff angeknüpft; es handelt sich also um Leistungen der jeweils zuständigen Sozialleistungsträger. Die Mitglieder der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz müssen sich in erster Linie auf Grundsätze der Kooperation und der Verfahrensabläufe verständigen. Anhand individueller Fallerörterung kann (mit Zustimmung der Betroffenen) eine Stärke- und Schwächeanalyse der bestehenden Kooperationsvereinbarungen erfolgen und auf dieser Grundlage können Verbesserungen vorgenommen werden. An den Beispielen anonymisierter Fallbera-



tungen werden Grundsätze inhaltlichen und methodischen Handelns erörtert und ausgetauscht. Die in den lokalen Netzwerken Kinder- und Jugendschutz gewonnenen Erfahrungen sollen in die Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen einfließen. Schließlich soll innerhalb des Netzwerkes eine geeignete und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden.

Absatz 3 benennt Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz einbezogen werden können. Die Verknüpfung gesundheitlicher und sozialer Hilfen kann durch Personen oder Institutionen, die in besonderer Weise unkompliziert Zugang zu Eltern in schwierigen Lebenslagen haben (Familienhebammen, Gemeindeschwestern, aber auch niedergelassene Gynäkologinnen/ Gynäkologen, Kinderärztinnen/ Kinderärzte, Entbindungskliniken usw.), bewirkt werden. Diese müssen mit Behörden vernetzt sein, die verschiedene Arten von Leistungen gewähren sowie mit Trägern der freien Jugend- und Behindertenhilfe und Frauenunterstützungseinrichtungen kooperieren. Auch die Polizei ist ein wichtiger Kooperationspartner. Bei ihrer Einbeziehung ist ihre besondere Funktion als Strafverfolgungsbehörde zu berücksichtigen, das heißt wenn ihr in einem Einzelfall Informationen vorliegen, die den Verdacht einer Straftat begründen, wird bei der Polizei ein Ermittlungszwang ausgelöst.

### **Zu § 9 Einrichtungen und Dienste:**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu stärken, schreibt Absatz 1 vor, dass die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vorzulegenden Konzeptionen Ausführungen dazu enthalten müssen, welche Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes der betreuten Kinder und Jugendlichen der Einrichtungsträger vorsieht. Darzulegen ist dabei auch, durch welche Vorkehrungen die Kinder und Jugendlichen vor möglichen Übergriffen von Beschäftigten geschützt werden.

Nach einer ersten Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Münder u. a. 2007) ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Die untersuchten Vereinbarungen reichten von einem rein formelhaften Verweis auf die Sicherstellung des Kinderschutzauftrags über Benennung einzelner Aspekte bis hin zu ausführlichen Regelungen. Deswegen greift Absatz 2 die in § 8a Abs. 2 SGB VIII zwingend vorgeschriebenen Regelungsinhalte auf. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten zuständig ist, die in seinem Gebiet Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.



Absatz 3 benennt weitere mögliche Regelungsinhalte, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags von besonderer Bedeutung sind. Kinder und Jugendliche werden nicht nur im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB VIII in Einrichtungen betreut, sondern auch im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB XII (insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe). Zum lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sieht Absatz 4 vor, dass in den Vereinbarungen nach §§ 75ff. SGB XII inhaltlich vergleichbare Vereinbarungsinhalte wie in den Absätzen 1 bis 3 aufzunehmen sind, soweit die Einrichtungen nicht bereits dem Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 unterliegen. Eine entsprechende Erweiterung auf den Bereich der Tagespflegepersonen ist bereits in § 12 Abs. 2 Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung (KiTaVO) enthalten.

Um den Vertragspartnern entsprechende Unterstützung zu geben, wird in Absatz 5 geregelt, dass das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen erstellt, überprüft und weiterentwickelt. Erste Empfehlungen wurden im Mai 2007 herausgegeben, die regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind.

### **Zu § 10 Persönliche Eignung:**

§ 10 greift die Bestimmung des § 72a Satz 3 SGB VIII auf. Es soll sichergestellt werden, dass in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer bestimmten Straftat (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt wurden. Dies wird durch die Vorlage von Führungszeugnissen erreicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind von § 72a Satz 3 SGB VIII, die vom Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen von § 72a Satz 1 SGB VIII umfasst. Absatz 2 entwickelt die Vorgabe des § 72a SGB VIII fort im Hinblick auf andere Personen, die während der Betreuung bei der Tagespflegeperson - insbesondere als Haushaltsmitglied - in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern stehen. Für diese Personen wird keine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses beim Jugendamt vorgesehen. Die Jugendämter können ihrer Verpflichtung aus Absatz 2 z. B. dadurch nachkommen, dass sie entsprechende Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen schließen bzw. eine Klausel in bestehende Vereinbarungen aufnehmen.

### **Zu § 11 Inobhutnahme:**

Ausgehend von § 42 SGB VIII, der die Rechtsgrundlage für die Inobhutnahme darstellt, führt § 11 Abs. 1 die geeigneten Formen der Unterbringung von Kindern und Jugend-



lichen auf. Ausgehend von der Tatsache, dass von der Vernachlässigung insbesondere jüngere Kinder im Alter bis zu 4 Jahren betroffen sind, werden familienanaloge Betreuungsformen benannt. Insbesondere an weibliche Jugendliche wendet sich das Angebot der Zufluchtstätte. Generell sollte darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Formen der Unterbringung speziell auf die Problematik der Inobhutnahme und die Bearbeitung der damit verbundenen Probleme des Kinderschutzes ausgerichtet sind.

Die Inobhutnahme ist eine Krisenintervention. Ein besonderes Kennzeichen einer solchen kriseninterventionistisch ausgerichteten Arbeit ist die Notwendigkeit, dass eine zügige Klärung der weiteren Unterstützung und Leistungen stattfinden muss. Deswegen wird dies als ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt in Absatz 2 beschrieben, wobei die Abklärung mit den Kindern und Jugendlichen selbst erfolgen muss, sofern dies aufgrund des Lebensalters des Minderjährigen möglich ist.

In § 42 Abs. 3 SGB VIII ist die Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vorgesehen. Daran anknüpfend wird in Absatz 3 geregelt, dass hierbei zu klären ist, ob die Personensorgeberechtigten mit den fachlich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehaltenen Maßnahmen einverstanden sind. Sofern dies der Fall ist, sind die in Aussicht

genommenen Hilfen zügig zu realisieren. Liegt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten für die vom Jugendamt für erforderlich gehaltenen Hilfen oder Leistungen nicht vor, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.

### **Zu § 12 Kooperationskreise:**

§ 12 betrifft die Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfeexternen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist.

Absatz 1 regelt zunächst die Einrichtung von Kooperationskreisen in den Kreisen und kreisfreien Städten, sofern solche noch nicht bestehen.

Die Teilnehmer nennt Absatz 2, wobei die Gerichte mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit von der verpflichtenden Formulierung ausgenommen sind.

Aufgabe der Kooperationskreise ist gemäß Absatz 3 die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die (mindestens) jährlichen Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen und dem gegenseitigen Kennenlernen der für



die Kooperation wichtigen Personen sowie im Folgenden dem Erkennen bestehender Schwachstellen und der Entwicklung daraus abgeleiteter Verbesserungen der Information und Kooperation.

### **Zu § 13 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung:**

Während § 12 die Voraussetzungen für Strukturen schafft, um einer Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen zügig begegnen zu können, regelt § 13 die Informationsweitergabe im Einzelfall durch die Stellen, die erfahrungsgemäß besonders häufig über Erkenntnisse zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verfügen.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass es bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Schule zunächst Aufgabe der Schule selbst ist, im Rahmen des schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die ihr mögliche Unterstützung und Hilfe anzubieten. Hält die Schule ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, informiert sie das Jugendamt. Über eine solche Meldung erhält die Schule vom Jugendamt eine Eingangsbestätigung. Damit verbunden ist eine Mitteilung, ob das Jugendamt in dem konkreten Fall weiterhin tätig ist, das heißt ob die gemeldeten Anhaltspunkte auch nach der Einschätzung des Jugendamtes ein Tätigwerden des Jugendamtes begründen. Aufgrund vorliegender Untersuchungen

(Bindel-Kögel/ Hessler/ Münder: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt 2004) ist bekannt, dass die Qualität der Meldungen der Schule und insbesondere der Polizei wesentlich auch von der „Rückmeldung“ der Jugendämter abhängig ist, da Polizei und Schule auf diese Weise erfahren, dass ihre Mitteilungen für das Jugendamt von Bedeutung sind.

Absatz 2 greift die Verpflichtung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auf, im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelungen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Wiederum übermittelt das Jugendamt eine Eingangsbestätigung und teilt mit, ob es aufgrund der Meldung weiter tätig werden wird.

### **Zu § 14 Landeskinderschutzbericht:**

Um eine kontinuierliche Befassung mit dem für Kinder und Jugendliche zentralen Aspekt des Kinderschutzes zu bewirken, legt die Landesregierung nach Absatz 1 in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Schwerpunkte des Kinderschutzberichts sollen neben Aussagen zum Stand des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein auch Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern



und Jugendlichen im Land sein. Aufgegriffen werden können besonders gelungene Beispiele der Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein.

Die Erarbeitung dieses Kinderschutzberichts soll gemäß Absatz 2 durch eine Expertenkommission erfolgen, in der diejenigen Organisationen und Personen vertreten sind, die über besondere fachliche Kompetenz auf dem Gebiet des Kinderschutzes verfügen. Dies sind neben den Fachleuten aus dem Gebiet der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Expertinnen und Experten aus dem gesundheitlichen und medizinischen Bereich sowie aus der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung. Beteiligt werden sollen auch die Polizei und Justiz.

#### **Zu § 15 Förderung durch das Land:**

Die Förderung des Landes kann – wie schon in §§ 57 Abs. 1, 58 JuFöG – nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung im Einzelfall ist damit nicht verbunden. Enthalten ist jedoch eine Verpflichtung des Landes zur Förderung dem Grunde nach. Die konkrete Höhe der Förderung wird durch den Landeshaushalt bestimmt.

#### **Zu § 16 Übergangsregelung:**

Geregelt werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die finanzielle Umsetzung im Haushaltsjahr 2008.

## **Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - GDG -**

### **Zu § 7a GDG Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder:**

Ziel des § 7a GDG ist die Erhöhung der Teilnahmequote bei den Früherkennungsuntersuchungen und die Nutzung des verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesens, um einen möglichen Hilfebedarf bei Familien mit kleinen Kindern zu erkennen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Zuständigkeit für das Einladungs- und Erinnerungswesen für die U4 bis U9 bei der „Zentralen Stelle“ liegt. Die Aufgaben der „Zentralen Stelle“ wurden mit der Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (s. u.) dem Landesamt für soziale Dienste übertragen.

Da das schleswig-holsteinische Landesgesetz keine Ärztinnen und Ärzte außerhalb Schleswig-Holsteins verpflichten kann, sollen die Eltern die von der Ärztin/ vom Arzt abgestempelte Antwortkarte an die Zentrale Stelle absenden, wenn die Untersuchung ihres Kindes außerhalb von Schleswig-Holstein durchgeführt wurde (vgl. den entsprechenden Hinweis im Muster des Einladungs- und Erinnerungsschreibens).

Mit den Regelungen in Absatz 2 werden die Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, durchgeführte Früherken-



nungsuntersuchungen U4 bis U9 an das Landesamt für soziale Dienste zu melden. Es wird festgelegt, welche Daten diese Meldung umfassen muss. Die Meldung geschieht im Rahmen eines standardisierten Verfahrens durch Abstempeln und Absenden einer frankierten und adressierten Antwortkarte, die alle für das Landesamt für soziale Dienste erforderlichen Informationen enthält (vgl. Muster einer Antwortkarte an die Zentrale Stelle).

Damit das Landesamt für soziale Dienste als Zentrale Stelle seine Aufgaben erfüllen kann, ist es erforderlich, dass die Meldebehörden die Daten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aus dem Melderegister rechtzeitig vor dem jeweiligen Untersuchungsintervall zur Verfügung stellen. Dies ist in Absatz 3 vorgesehen. Diese Daten gleicht das Landesamt für soziale Dienste mit den zurückgesendeten Antwortkarten ab, um die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen festzustellen.

Absatz 4 regelt, dass die Zentrale Stelle die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 bevorsteht, zu dieser Untersuchung einlädt. Die Einladung zu den Untersuchungen erfolgt ca. zwei Wochen vor Beginn des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalles. In den Fällen, in denen die Untersuchung nicht spätestens eine Woche nach Ablauf des jeweiligen

Untersuchungsintervalls bestätigt wurde, erinnert die Zentrale Stelle daran, diese Untersuchung innerhalb von zwei Wochen (U4) bzw. drei Wochen (U5-U9) nachzuholen. Muster der Einladungs- und Erinnerungsschreiben sind weiter unten abgedruckt.

Wird die Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht nachgeholt, informiert die Zentrale Stelle nach Absatz 5 den für den Wohnort zuständigen Kreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Absatz 6 beschreibt den dann folgenden Ablauf: Zunächst wird den Eltern eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen angeboten. Für die Durchführung der Untersuchung stellt der Kreis/ die kreisfreie Stadt mit Einverständnis der Eltern gegebenenfalls den Kontakt zu einer Ärztin/ einem Arzt her. Besteht auch danach keine Bereitschaft zur Durchführung der Untersuchung, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen. Das in § 7a Abs. 6 GDG vorgesehene Verfahren entspricht im Folgenden dem des § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII, das heißt es sind Hilfen anzubieten, die das Jugendamt für geeignet und notwendig hält. In den erforderlichen Fällen ist das Familiengericht einzuschalten und in dringenden Fällen hat das Jugendamt das Kind in Obhut zu nehmen.

# Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

Aufgrund § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

## **§ 1**

Zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden Früherkennungsuntersuchungen (U 1 bis U 9) angeboten und durchgeführt.

## **§ 2**

Zentrale Stelle nach § 1 RUG ist das Landesamt für soziale Dienste. Es nimmt die Aufgaben nach § 7a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) wahr.

## **§ 3**

Diese Verordnung trat am 1. April 2008 in Kraft.



# Muster: Einladung zur Früherkennungs- untersuchung (Stand März 2009)

LAsD-SH | Postfach 19 69 | 24509 Neumünster

Anschrift

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

N.N.  
n.n.@lasd-sh.de  
Telefon: 04321/913-XXX  
Telefax: 04321/1 33 38  
2009

## **Einladung zur Kinder-Früherkennungsuntersuchung U 4** **(U 5 – U 6 – U 7 – U7a – U 8 – U 9)**

Sehr geehrte Frau...../ Sehr geehrter Herr..... **(U5 – U6 – U7 – U7a – U8 – U9)**

in der Zeit **vom** ..... **bis**..... steht für Ihr Kind ..... die nächste Früherkennungsuntersuchung an. Sie ist sehr wichtig für die Gesundheit Ihres Kindes. Durch regelmäßige Untersuchungen können die Entwicklungsfortschritte Ihres Kindes beobachtet, eventuell vorhandene Krankheiten erkannt und notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, Ihr Kind innerhalb der o.g. Frist bei Ihrem/Ihrer Kinder- oder Hausarzt/ärztin vorzustellen. Vereinbaren Sie dazu baldmöglichst einen Termin.

Um alle Kinder des Landes zu erreichen, ist das Landesfamilienbüro beauftragt worden, die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen zu erfassen. Über Kinder, die nicht untersucht wurden, müssen wir die zuständige Kommune informieren. Sie wird dann erneut Kontakt mit den Familien aufnehmen.

Legen Sie deshalb die beiliegende Karte am besten gleich ins gelbe Untersuchungsheft und geben sie bei der Untersuchung bitte bei Ihrer Ärztin /Ihrem Arzt ab. Die Karte muss dann abgestempelt an uns zurück gesandt werden. So möchte das Land sicherstellen, dass alle Kinder die notwendigen Untersuchungen erhalten. Dieses regelt das seit 1.4.2008 geltende Kinderschutzgesetz.

Eltern, die ihr Kind außerhalb von Schleswig-Holstein, zum Beispiel in Hamburg, untersuchen lassen, sind verpflichtet, selbst die vom Arzt abgestempelte Antwortkarte an uns zurückzusenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute – und vor allem Gesundheit!

Ihr Landesfamilienbüro

P.S. Diesen Text finden Sie in weiteren Sprachen unter [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)

**Beachten Sie bitte auch die umseitigen Hinweise sowie die Rückmeldekarte >>>**



**Landesfamilienbüro**

Steinmetzstraße 1 - 11 | 24534 Neumünster | Telefon 04321/913-5 | Telefax 04321/1 33 38 | [post.nms@lasd-sh.de](mailto:post.nms@lasd-sh.de) | [www.lasd-sh.de](http://www.lasd-sh.de) | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

# Muster: Einladung zur Früherkennungsuntersuchung (Stand März 2009)

## Rechtsgrundlage:

§ 7 a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2)

## Datenschutz:

Die datenschutzrechtlichen Belange des Einladungsverfahrens beim Landesfamilienbüro werden unter Einbeziehung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gewahrt.

## Internet-Adressen für weitere Informationen zu Kinder- Vorsorgeuntersuchungen/ Gesundheit:

[www.kinderaerzteinnetz.de](http://www.kinderaerzteinnetz.de)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. - Internetplattform für die ganze Familie

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung

[www.lv-gesundheit-sh.de](http://www.lv-gesundheit-sh.de) Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. Schleswig-Holstein

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) Bundesvereinigung „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“

[www.apug.de](http://www.apug.de) Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit

[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de) Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

## Wichtige Hinweise / önemli bilgileri / Важную информацию / važne upute / vigtige oplysninger / Important notes

- finden Sie unter: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- Türkçe dilinde [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de) sayfasında bulabilirsiniz
- на русском языке Вы найдёте на [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- na srpskom jeziku naći ćete na: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- på dansk finder De Sie under: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- in English to be found on [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)

**Anlage:** Antwortkarte

# Muster: Antwortkarte an die Zentrale Stelle (Stand: März 2009)

## Unterlage für die Ärztin / den Arzt

### Erziehungsberechtigter:

Vorname : Karl  
Nachname : Mustermann  
  
Straße : Weinstraße  
Postleitzahl : 99999  
Ort : Kiel

### Kind

Vorname : Clara  
Nachname : Mustermann

U4

Stempel einer Ärztin / eines Arztes

Barcode

Gebühr zahlt Empfänger

Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein  
Steinmetz-Straße 1 – 11

24534 Neumünster



# Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung (Stand: März 2009)

LAsD-SH | Postfach 19 69 | 24509 Neumünster

Anschrift

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

N.N.  
n.n.@lasd-sh.de  
Telefon: 04321/913-XXX  
Telefax: 04321/1 33 38  
2009

## **Erinnerung an die Kinder – Früherkennungsuntersuchung U 4**

### **(U 5 – U 6 – U 7 – U7a – U 8 – U 9)**

Sehr geehrte Frau...../ Sehr geehrter Herr.....(U5 – U6 – U7 – U7a – U8 – U9)

vor einiger Zeit haben wir Sie zur Vorsorgeuntersuchung U 4 (U 5 - U 6 - U 7 - U7a - U 8 - U 9) für Ihr Kind .....eingeladen.

Bisher liegt uns keine Meldung einer Ärztin/eines Arztes über die Durchführung dieser Untersuchung vor. Sicher kann im Alltagsgeschehen einmal ein Termin oder die Rücksendung der Meldekarte in Vergessenheit geraten. Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege noch einmal daran erinnern.

Diese Untersuchung ist sehr wichtig für die Gesundheit Ihres Kindes.

**Bitte stellen Sie deshalb Ihr Kind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum.....  
... Ihrem Kinder-/Hausarzt/Ihrer Kinder-/Hausärztin vor.**

Sollten wir auch nach diesem Zeitpunkt keine Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung erhalten, müssen wir diese Information an die Kommune, in der Sie wohnen, weiter geben. Von dort wird man sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ziel dieses Verfahrens ist es, mit Eltern, die Ihr Kind nicht zur Früherkennungsuntersuchung vorstellen, in Kontakt zu kommen. Nur so können wir die Gründe dafür erfahren und ob und in welchem Umfang Sie oder Ihr Kind Hilfe und Förderung benötigen. Nutzen Sie die Chance, mit Ihrem Kind innerhalb der oben genannten Frist zur Untersuchung zu gehen. Die beiliegende Antwortkarte muss dann abgestempelt an uns zurück gesandt werden.

Zur Erinnerung: Wenn Sie Ihr Kind außerhalb von Schleswig-Holstein untersuchen lassen, sind Sie selbst verpflichtet, die von einer Ärztin/einem Arzt abgestempelte Antwortkarte an uns zurück zu senden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!

Ihr Landesfamilienbüro

**P.S. Diesen Text finden Sie in weiteren Sprachen unter [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)**

**Beachten Sie bitte auch die umseitigen Hinweise und die Rückmeldekarte>>>**



**Landesfamilienbüro**

Steinmetzstraße 1 - 11 | 24534 Neumünster | Telefon 04321/913-5 | Telefax 04321/1 33 38 | [post.nms@lasd-sh.de](mailto:post.nms@lasd-sh.de) | [www.lasd-sh.de](http://www.lasd-sh.de) | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

# Muster: Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung (Stand: März 2009)

## Rechtsgrundlage:

§ 7 a des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2)

## Datenschutz:

Die datenschutzrechtlichen Belange des Einladungsverfahrens beim Landesfamilienbüro werden unter Einbeziehung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gewahrt.

### Internet-Adressen für weitere Informationen zu Kinder- Vorsorgeuntersuchungen/ Gesundheit:

[www.kinderaerzteimnetz.de](http://www.kinderaerzteimnetz.de)

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. - Internetplattform für die ganze Familie

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung

[www.lv-gesundheit-sh.de](http://www.lv-gesundheit-sh.de) Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. Schleswig-Holstein

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) Bundesvereinigung „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“

[www.apug.de](http://www.apug.de) Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit

[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de) Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

### Wichtige Hinweise / önemli bilgileri / Важную информацию / važne upute / vigtige oplysninger / Important notes

- finden Sie unter: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- Türkçe dilinde [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de) sayfasında bulabilirsiniz
- на русском языке Вы найдёте на [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- na srpskom jeziku naći ćete na: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- på dansk finder De Sie under: [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)
- in English to be found on [www.lasd.schleswig-holstein.de](http://www.lasd.schleswig-holstein.de)

Anlage: Antwortkarte \_

## Zeiträume und Inhalte der Früherkennungs- untersuchungen

Vom Einladungs- und Erinnerungswesen gemäß § 7a GDG nicht umfasste Früherkennungsuntersuchungen:

U1	Nach der Geburt	- Atmung - Herzschlag - Reflexe
U2	3. bis 10. Lebenstag	- innere Organe - Sinnesorgane - Früherkennung von Stoffwechselerkrankungen
U3	4. bis 6. Lebenswoche	- Größe, Gewicht, Ernährungszustand - Hüftgelenke, Augenreaktion, Hörvermögen

Vom Einladungs- und Erinnerungswesen gemäß § 7a GDG umfasste Früherkennungsuntersuchungen:

U4	3. bis 4. Lebensmonat	- Bewegungsverhalten und Greifreflexe - Seh- und Hörvermögen - Wachstum, Ernährung und Verdauung - Schutzimpfung
U5	6. bis 7. Lebensmonat	- körperliche Entwicklung (selbstständiges Drehen vom Rücken auf den Bauch, Greifen nach Gegenständen) - Zähne, Ernährung
U6	10. bis 12. Lebensmonat	- körperliche Entwicklung (Krabbeln, Hochziehen, erste Schritte) - Entwicklung der Geschlechtsorgane - Sprachentwicklung - Hör- und Sehtest - Verhaltensweisen - Schutzimpfung



U7	1 Jahr und 9 Monate bis 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche und geistige Entwicklungen (z.B. Laufen, Bücken, Aufrichten, Hören, Sehen, Verstehen, Sprechen)</li> <li>- Schutzimpfung</li> </ul>
U7a	siehe Hinweis	
U8	3 Jahre und 7 Monate bis 4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche Geschicklichkeit (z.B. auf einem Bein stehen)</li> <li>- Hör- und Sehtest</li> <li>- Sprachentwicklung</li> <li>- Kontaktfähigkeit, Selbstständigkeit</li> <li>- Prüfung Impfstatus</li> </ul>
U9	5 Jahre bis 5 Jahre und 4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperliche und geistige Entwicklungen, Bewegungsverhalten</li> <li>- Hör- und Sehtest</li> <li>- Sprachentwicklung</li> <li>- Prüfung Impfstatus</li> </ul>

Quelle: Auszug aus dem Faltblatt „9 Chancen für Ihr Kind – Das Wichtigste zu den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Stand: November 2006)

Weitere Informationen unter:  
[www.ich-geh-zur-u.de](http://www.ich-geh-zur-u.de)

Hinweis: Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Mai 2008 wird eine zusätzliche Früherkennungsuntersuchung U7a vom 34. bis 36. Lebensmonat angeboten. Dadurch verschiebt sich der Beginn des Untersuchungszeitraums für die nachfolgende U8 von dem 43. auf den 46. Lebensmonat.

## Impressum:

Redaktionelle Überarbeitung der 3. Auflage 2018:

Die Mitglieder der AG Kinderschutz des Jugendamtes Kreis Stormarn, Fachbereich II:

- Grit Borgwardt - ASD Bargteheide
- Petra Gronau - ASD Ahrensburg
- Charlotte Hacker - ASD Glinde
- Claudia Markl - ASD Reinfeld
- Martina Möller - Adoptions-und Pflegekinderdienst
- Klaus Krüger - ASD Trittau
- Claudia Personn - ASD Trittau
- Eva Podgurski - ASD Reinbek
- Claudia Rönsch-Marcinek - Fachberatung sexuelle Gewalt
- Bernd Schönfelder - ASD Bad Oldesloe
- Gerald Wunderlich - Regionalleitung

Layout:

- Christoph Schmidt, Kreis Stormarn, Fachbereich I

Herausgeber:

- Kreis Stormarn, Fachbereich II